

Notfall- und Krisenkonzept der Schule Bad Zurzach

Überarbeitete Version von der Schulpflege an der Sitzung vom 1.2. 2018 genehmigt.

Inhalt

1. Zweck	3
2. Definition Notfall- und Krisensituationen	4
3. Zuständigkeiten und Aufgaben im Notfall- und Krisenfall	5
3.1. Lehrpersonen	5
3.2. Schulleitung	5
3.3. Krisenstab	5
4. Kommunikation	6
4.1. Hinweise zur internen und externen Information	6
4.1.1. Grundsätze zur Informationspraxis	6
4.1.2. Informationsmittel	7
4.1.3. Phasen der Informationsarbeit unterscheiden	8
5. Medien	10
5.1. Grundsätze im Umgang mit Medien	10
5.2. Im Kontakt mit Medienleuten	10
5.3. Medienkontakte	12
6. Rechtliches	13
6.1. Öffentlichkeitsprinzip	13
6.2. Datenschutz	13
6.3. Auskunft über bearbeitete Personendaten	14
6.4. Anzeigepflicht	14
6.5. Meldepflicht	15
6.6. Verhältnismässigkeit von Interventionen	15
6.7. Anspruch auf rechtliches Gehör	16
7. Quellen	17
8. Anhang	18
8.1. Vorlage Elternbrief „Zwischenfall“	18
8.2. Vorlage Elternbrief "Gewaltereignis"	19
8.3. Vorlage Elternbrief "Todesfall"	20
8.4. Vorlage Elternbrief "Psychologische Betreuung"	21
8.5. Einladung Infoveranstaltung	23
8.6. Einladung Medienkonferenz	24
8.7. Checkliste Medienkonferenz	25
8.8. Vorbereitung Medieninterview	27
8.9. Konzept "Hinschauen und Handeln"	28ff
8.10. Konzept "Ausgrenzung/Mobbing"	28ff
8.11. Leitfaden "Gefährdung des Kindeswohl"	28ff
8.12. Merkblatt Radikalisierung	28ff
8.13. Leitfaden Datensicherheit und Social Media	28ff
8.14. Übungsturnus	28ff

1. Zweck

Mit dem Notfall- und Krisenkonzept und entsprechenden Massnahmen will die Schule Bad Zurzach die SchülerInnen, die Lehrpersonen, die MitarbeiterInnen, die BesucherInnen und Gäste, sowie die immateriellen und materiellen Werte ihrer Schule gegen fahrlässige und gewaltsame Handlungen, aber auch gegen naturbedingte und technische Schäden schützen. Das Konzept dient als Schulungsunterlage sowie als verbindliche Handreichung, um bei aussergewöhnlichen Ereignissen situationsgerecht und zielgerichtet handeln zu können. Es hilft Lehrpersonen, MitarbeiterInnen, Schulleitung und Schulpflege aussergewöhnliche Ereignisse geführt bewältigen zu können und klärt die interne und externe Kommunikation.

Für die Sicherheitsstrategie und deren Umsetzung sind grundsätzlich die Schulleitung und Schulpflege verantwortlich. Sie delegieren bestimmte Aufgaben an die Lehrpersonen, welche in ihrem Bereich für die Erreichung der Ziele verantwortlich sind. Die Lehrpersonen sind auf der entsprechenden Stufe verantwortlich, dass das Konzept laufend neuen Verhältnissen angepasst und aktualisiert wird. Vorfälle und Mängel sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Das Konzept wird jährlich durch die Schulleitung und Schulpflege überprüft und aktualisiert. Ebenso werden die erforderlichen Massnahmen situativ dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik angepasst.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben im Notfall- und Krisenfall

3.1 Lehrpersonen

Die Lehrperson trägt grundsätzlich die Verantwortung in ihrer Arbeit mit der Klasse. Sie sorgt für die Sicherheit der SchülerInnen, bis diese von anderen Stellen übernommen wird.

Die Lehrperson informiert bei grösseren Ereignissen umgehend die Schulleitung.

Die Lehrperson betreut auch im Krisenfall die SchülerInnen bis zum Ablauf der Unterrichtszeit.

Die Lehrperson gibt **keine Informationen** nach aussen und hält die SchülerInnen (und Eltern) dazu an, ebenfalls gegenüber Medien **keine Auskünfte** zu erteilen.

Die Lehrperson kennt das Notfall- und Krisenkonzept und ist in der Lage danach zu handeln.

3.2 Schulleitung

Die Schulleitung unterstützt die Lehrperson, veranlasst erweiterte Hilfe, wenn dies nicht schon erfolgt ist und aktiviert bei gravierenden Ereignissen den Krisenstab.

Die Schulleitung informiert bei geringeren Ereignissen nach innen und aussen.

3.3 Krisenstab

Der Krisenstab übernimmt die Führung bei gravierenden Notfall- und Krisenereignissen wie

- schwerem Unfall, Todesfall
- Gewalttaten, Androhung von Gewalt
- Brand, anderen Katastrophen
- sexuellen Übergriffen, schweren Fällen von Mobbing

Nur der Krisenstab, resp. dessen Delegierte/r informiert bei gravierenden Ereignissen nach innen und aussen.

Der Krisenstab setzt sich zusammen aus

- PräsidentIn der Schulpflege
- ein Mitglied der Schulleitung
- Schulverwaltung
- ein Mitglied der Gemeinde (Gemeindeschreiber oder Gemeindeammann)
- Schulsozialarbeit
- je nach Situation betroffene Lehrperson
- allenfalls weitere Fachpersonen (je nach Ereignis)

Die Leitung des Krisenstabes liegt beim Schulpflegepräsidium, bzw. dessen Stellvertretung.

Ablaufschemen und Handbuch Notfall- und Krisen: siehe Beilage.

4. Kommunikation

4.1. Hinweise zur internen und externen Information

Bei schwerwiegenden Ereignissen respektive in Krisensituationen, kommt der Information eine grosse Bedeutung zu.

- Es entsteht bei Angehörigen des sozialen Systems (Schule, Gemeinde, umliegende Bevölkerung, betroffene Angehörige, lokale Medien etc.) viel Neugier. Alle wollen wissen, was genau passiert ist, wer dabei welche Rolle inne hatte etc.
- Es entstehen Unsicherheiten und Ängste, wenn das Ereignis noch nicht abgeschlossen ist: Drohen weitere «Nachbeben»? Schwebt jemand noch in Gefahr? Könnte uns das auch passieren?
- Geschieht etwas «Unbegreifliches», entsteht hoher Erklärungsbedarf. Es werden Warum-, Wieso- und Wozu-Fragen gestellt.
- Wut und Trauer suchen sich ein Ventil. Man erhofft sich emotionale Entlastung im Fragen nach TäterInnen, Schuldigen, Verantwortlichen.
- Gerüchte wirken verunsichernd. Man möchte sie möglichst rasch durch Fakten ersetzt haben.
- Und es entstehen Wertschätzungs- und Rangerwartungen, welche die Informationsreihenfolge betreffen: Wer wird mit welchen Informationen bevorzugt oder später bedient oder hinterher gesetzt?

Krisensituationen sind oft charakterisiert durch eine grosse Menge von Fragestellenden mit unterschiedlichen Interessen, durch einen von den Interessenten erzeugten hohen Zeitdruck, durch eine plötzliche Vielzahl von «InformantenInnen», durch einiges Wissen und noch viel mehr Nichtwissen, Halbwissen und Gerüchte. Die Gefahr von Fehlinterpretationen aufgrund chaotischer Informationen ist gross und schädlich. Deshalb ist es gut, sich bezüglich Informationsverhalten im Krisenfall gut vorzubereiten, um sich in der Stresssituation an abgemachte Verfahrensgrundsätze, Abläufe und Checklisten halten zu können.

4.1.1. Grundsätze zur Informationspraxis

Führung nehmen und behaupten: «Wer fragt, führt» heisst ein altes Kommunikationssprichwort. In Krisenfällen steigt die Versuchung, dass fragende Betroffene, fragende Medien, fragende Behörden und viele fragende Neugierige gleichzeitig aktiv sind und die eigentlich Verantwortlichen ständig hinterher hetzen. Es ist wichtig, dass die Prozessverantwortung (Krisenstab, Schulleitung, Schulbehörde u.a.) und die Führung bei der Information in einer Hand liegen, dass man die Informationsführung sofort wahrnimmt und behält oder nötigenfalls wieder zurückgewinnt.

Offensiv informieren: Wenn man die Führung behalten und Gerüchten vorbeugen will, muss aktiv informiert werden. Versäumt man dies, tun es andere. Je nach Vorfall sind die Zielgruppen nicht die gleichen! Es gehört nicht alles in die Öffentlichkeit.

Betroffenheits-Rangfolge beachten: Direkt Betroffene (z.B. Schulklassen verletzter «Gspänli» oder Angehörige von Opfern) haben das Recht, über die sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor allen anderen Interessierten informiert zu werden. Es könnte das Leid verstärken, wenn sie auf Umwegen wichtige Informationen erhalten und sich damit in der Wertschätzung zurückgesetzt fühlen würden.

Mündlich/persönlich vor Papier: Wichtige und für Betroffene oft schmerzliche Informationen müssen, wenn immer möglich, von Angesicht zu Angesicht übermittelt werden. Schriftliche Information trifft nicht sehr oft den richtigen Ton und erreicht nicht die persönliche, dialogische und fürsorgliche Qualität eines direkten Gesprächs (nötigenfalls unter vier Augen).

Empfängergerecht informieren: Pauschale Mitteilungen werden oft den unterschiedlichen Betroffenheiten und Interessen nicht gerecht. Es gilt zu überlegen, wer was braucht, erträgt oder jetzt gerade nicht erträgt, wer welche Sprache spricht bzw. versteht. Zur empfängergerechten Information gehört auch das Gespür dafür, ob im Moment die emotionale oder sachliche Seite Vorrang hat.

Einschränkungen respektieren: Dem Gebot der aktiven, offensiven Information stehen das Gebot des Persönlichkeitsschutzes und in gewissen Fällen auch Fahndungsinteressen der Justiz entgegen. In Zweifelsfällen ist hier unbedingt mit rechtskundigen Fachleuten Rücksprache zu nehmen. Muss die Informationshoheit temporär an externe Organe abgegeben werden (z.B. Polizei, Spital), ist dies offen zu deklarieren.

Wahrheitscharakter der Information deklarieren: Wo immer möglich soll sich die Information an Fakten halten. Manchmal ist es auch geboten, Vermutungen, Hypothesen, Verdachtsmomente etc. zu kommunizieren. Wichtig ist in jedem Fall, zu deklarieren, worum es sich handelt: Fakten als Fakten bezeichnen (meist unter Quellenangabe), Vermutungen als Vermutungen, Gerüchte als Gerüchte, Gefühle als Gefühle.

Kontinuität und Rhythmus gewährleisten: Sicherheitsgefühl und Vertrauen werden gestärkt durch eine kontinuierliche Information (z.B. tägliche und vielleicht später wöchentliche Informationsanlässe). Kontinuität ist insbesondere auch nach dem «Höhepunkt», in der Nachbearbeitung eines Ereignisses wichtig. Rhythmus beachten heisst, in erster Linie den Rhythmus der Informationstätigkeit selbst bestimmen und ihn sich nicht von den Fragenden diktieren lassen.

Über eine einheitliche Sprachregelung verfügen: Sind in einem betroffenen System mehrere Führungsverantwortliche an der Arbeit, müssen diese sich bezüglich Information genauestens absprechen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass verschiedene Sprechende unterschiedliche oder gar gegenteilige Nachrichten zum Besten geben und damit das Vertrauen in die Führung schädigen. Vor allem nichtprofessionelle AkteureInnen müssen um die Gefahr der so genannten «Narzissmus-Falle» wissen: man ist plötzlich jemand, man ist plötzlich prominent, man ist plötzlich gefragt, und es ist dann schwierig, der Versuchung des Rampenlichts zu widerstehen. Wenn man in ruhigen Zeiten darüber spricht und klare Führungs- und Abspracheverantwortlichkeiten festlegt, ist man für die Stresssituation besser gegen diese Falle gewappnet.

4.1.2. Informationsmittel

Das Repertoire der Informationsmittel ist breit und muss zweckmässig eingesetzt werden. Folgende Liste kann helfen, die Möglichkeiten zu erkennen und eine situationsgerechte Wahl zu treffen:

Direkte persönliche Mitteilungen und Gespräche haben in frühen Phasen und bei grosser Betroffenheit Vorrang. Sie können unter vier Augen oder in Kleingruppen-Gesprächen (z.B. Familien, kleinere SchülerInnen und SchülerInnengruppen) durchgeführt werden.

Wichtig: Jeweils zu Beginn und sicher am Ende des Gesprächs abmachen, wer worüber, wann und wie Dritten gegenüber berichtet bzw. was «unter uns» bleibt.

Versammlungen (z.B. ganze Schulklasse, Vollversammlung der Schule, Versammlung aller Eltern) dienen der einheitlichen Information und nutzen gleichzeitig die ihnen inne wohnende gemeinschaftliche Qualität (Solidarität, Stützfunktion der Gruppe) sowie die dialogische Qualität (Beantworten von Fragen, Ausdrücken von Gefühlen und Bedürfnissen, Loswerden von Ärger etc.).

Wichtig: Solche Versammlungen sind sehr sorgfältig vorzubereiten und sehr kompetent zu moderieren. Improvisierte, chaotisch verlaufende Versammlungen erreichen meist das Gegenteil ihres Zwecks und können zur Verschlimmerung der Krise beitragen.

Eine **zentrale Auskunftsstelle** lohnt sich vor allem, wenn verschiedene helfende AkteurlInnen und Akteure am Werk sind und mit einer grossen Anzahl Fragender zu rechnen ist. Diese entlastet die Helfenden, sorgt für eine einheitliche Information und wird von den Nachfragenden als wertschätzende Dienstleistung empfunden.

Wichtig: Die Funktion und Erreichbarkeit der Stelle müssen breit kommuniziert und die Stelle muss kompetent besetzt werden. Auch deren Grenzen sind klar zu definieren.

Pressebulletins sind mediengerecht gemachte Bulletins und sorgen für eine inhaltlich und zeitlich einheitliche Information. Sie sorgen für einen gewissen Abstand (im Gegensatz zu ständigen, überfallsartigen mündlichen Medienkontakten), was phasenweise für die Helfenden notwendig sein kann.

Wichtig: Pressebulletins erfüllen die Zwecke nur, wenn die Bulletins zeitlich, inhaltlich und formal, d.h. journalistisch abgefasst sind und die Medien gut bedienen. Sonst wird trotzdem ständig nachgefragt.

Pressekonferenz ist ein Mittelweg zwischen der Distanz von vorgefassten Mitteilungen und der Nähe von mündlich-dialogischer Kommunikation. Sie dient dazu, das Interesse zu kanalisieren bzw. zu bündeln, die Führung zu behalten und gleichzeitig die Qualitäten des Dialogs zuzulassen.

Wichtig: Keine Vermischung von Betroffenen-Versammlung und Medienkonferenz zulassen. Dies gerät meist zum unkontrollierten Chaos! Deshalb den Kreis der Eingeladenen klar definieren und kommunizieren und dann auch kontrollieren. Weiter ist eine Moderation einzusetzen, damit die befragten und manchmal auch in Frage gestellten Personen nicht gleichzeitig die Konferenz leiten und moderieren müssen.

Info-Sites im Internet sind bei überregionalem Medieninteresse und vor allem in der Nachbearbeitungsphase nützlich.

Wichtig: Nur als Ergänzung zu anderen Formen einsetzen und nur, wenn die Site wirklich aktuell und kontinuierlich gewartet werden kann.

Die **Hotline** ist eine «verschärfte» Form der Auskunftsstelle, meist als Telefon- und/oder interaktiver Mail-Dienst eingerichtet. Von Hotlines wird erwartet, dass sie rund um die Uhr beansprucht werden können.

Wichtig: Sehr kompetent und wirklich allzeit verfügbar besetzen. Eine Hotline sollte meist nur in ersten Akutphasen eingerichtet werden, wenn z.B. entfernte Angehörige ein dringliches Auskunftsbedürfnis haben.

Zu einigen dieser Informationsmittel braucht es jeweils eine Entscheidung, ob eher das Hol-Prinzip (Wer will, kann es anfordern/benutzen) oder das Bring-Prinzip (Wir bringen die Information gezielt und konsequent zu den Leuten) angemessen ist.

4.1.3. Phasen der Informationsarbeit unterscheiden

Das Problem frühzeitig erkennen und niederschwellig angehen: Handelt es sich nicht um eine akute Krise im Sinne einer plötzlich hereinbrechenden Katastrophe, dann kann durch eine kompetente und sorgfältige Informationsarbeit das Auswachsen des Problems zu einer handfesten Krise meist vermieden werden. In dieser Phase sind Diskretion, eine gewisse Disziplin bezüglich Inhalt und Adressaten von Verlautbarungen und persönliche Gespräche besonders wichtig.

Handeln im Krisenfall: Im eigentlichen Krisenfall kommt das ganze Repertoire der oben beschriebenen Grundsätze und Informationsmittel zum Zuge. Oft braucht es dann auch eine/einen offiziellen SprecherIn und formelle Informationsanlässe (z.B. Pressekonferenzen). Gerade hier gilt: direkt Betroffene immer als erste informieren.

Das Erlebte nachbearbeiten/aufarbeiten: Ist das Ereignis «physisch» vorbei, dauert es häufig seelisch noch lange nach. Es ist wichtig, Reserven an Zeit und Personal auch für diese Phase der Nachbearbeitung und Aufarbeitung vorzusehen. Es ist aber ebenso wichtig, dann zu versuchen für die grosse Mehrheit der Betroffenen irgendwann einen Punkt zu machen, den Prozess von Seiten der verantwortlichen Organe her für abgeschlossen zu erklären oder miteinander in einem symbolischen Akt abzuschliessen.

5. Medien

5.1. Grundsätze im Umgang mit Medien

Im Allgemeinen sollten Vorfälle innerhalb der Schule und in deren nächstem Umfeld nicht Thema für die Medien werden. Es lässt sich dann viel ruhiger und auch effizienter an einer Problematik arbeiten. Wenn Medien allerdings auf einen Vorfall aufmerksam werden, z.B. in schwereren Gewalt- und Unglücksfällen, wird man nicht darum herum kommen, aktiv mit den Medien zusammen zu arbeiten. Medienleute berichten erfahrungsgemäss ohnehin, weshalb es besser ist in einem bestimmten Ausmass die aktive Kooperation zu suchen. Eine gute Zusammenarbeit mit den Medien kann auch eine unterstützende Funktion im schwierigen Prozess erfüllen.

Die Medien werden nicht selten instinktiv als Gegner oder lästiger Zusatzaufwand im Krisenfall empfunden. Das Verhalten einiger hartnäckig aufdringlicher Medienleute kann diesem Gefühl zusätzlich Nahrung geben. Deshalb ist es wichtig, dass Personen mit den Medien arbeiten, welche die nötige professionelle Gelassenheit und auch das nötige Verständnis für die Interessen der Medien aufbringen.

Wenn die Führungsleute mit der eigentlichen Krisenarbeit schon voll ausgelastet sind, kann zusätzliche Medienarbeit rasch einmal überfordern. Die Folgen sind Fehler sowohl in der Kernaufgabe wie in der Öffentlichkeitsarbeit. In Fällen mit umfassender Öffentlichkeitsarbeit sind kompetente Personen für die Öffentlichkeitsarbeit beizuziehen. Sie gehören aber in den engsten Führungskreis, damit die Information aus einer Hand gewährleistet ist und die Interessen der Öffentlichkeitsarbeit gleichzeitig eine Anwaltschaft im Führungsstab haben.

Wichtige Grundsätze sind:

- In der Medienarbeit ist besonders sorgfältig zu klären, welche Qualität die einzelne Information hat (Fakten aus sicheren Quellen, Vermutungen, begründete Hypothesen, Gerüchte, Gefühlslagen etc.).
- Namen von Betroffenen (Opfer wie Täter oder Täterin) werden nicht genannt.
- Suizide werden wegen der Nachahmungsgefahr grundsätzlich nicht den Medien gemeldet.
- Bei Amokdrohungen ist bezüglich Nachahmung Vorsicht geboten!
- Auch bei grundsätzlich für die Medien freigegebenen Informationen muss die Betroffenheitsreihenfolge eingehalten werden. Direkte Angehörige von Opfern und TäternInnen müssen unbedingt zuerst informiert werden.
- Sich nicht überfallen lassen: Wenn eine Anfrage Stress auslöst und zu unbedachten Äusserungen verleiten könnte, muss man Zeit für Nachdenken und eigene Klärungen gewinnen z.B. durch Vereinbaren eines Rückruftermins oder Verweisen auf den nächsten Verlautbarungszeitpunkt.

5.2. Im Kontakt mit Medienleuten

Vor dem Interview:

- Intern festlegen, wer das Interview gibt, was gesagt und was nicht gesagt werden darf.
- Darauf bestehen, dass bei einem Interview die Fragen vorher unterbreitet werden, sei dies schriftlich oder telefonisch.
- Sich gewissenhaft auf die Antworten vorbereiten (evtl. Stichworte notieren, damit wichtige Argumente nicht vergessen gehen).
- Interview intern üben, dabei unangenehme Fragen stellen.

- Schriftliche Unterlagen helfen mit, dass weniger Fehler entstehen.
- Adressen von weiteren Auskunftspersonen bereithalten.
- Bei Telefoninterviews hört eine zweite Person (z.B. MediensprecherIn) bei eingeschaltetem Telefonlautsprecher aktiv mit.
- Telefonische Interviews/Anrufe werden nicht von der verantwortlichen Person entgegengenommen, sondern z.B. vom Sekretariat, das einen Termin für unseren Rückruf vereinbart.

Während des Interviews

- Nur über den eigenen Tätigkeitsbereich sprechen.
- Kurz und prägnant antworten: Was wie wo wer warum.
- Das Wichtigste Ihrer Aussage an den Anfang stellen und wiederholen.
- Nicht provozieren lassen; nie herablassend wirken; freundlich aber bestimmt bleiben.
- Interview selber aufzeichnen.

Vermeiden

- Sich nicht auf heikle Überraschungsfragen einlassen. Diese zurückstellen und an die dafür zuständige Stelle weitergeben.
- Nicht alle Quellen müssen erwähnt werden.
- Keine reisserischen oder beleidigenden Fragen wiederholen. (Beispiel: "Haben die andern da nicht unglaublich fahrlässig gehandelt?" – Zu vermeidende Antwort: „Unglaubliche Fahrlässigkeiten gibt es überall, aber.....“ .).
- Nicht ins „Plaudern“ geraten. Die meisten unerwünschten Zitate stammen aus solchen Situationen.

Wahrheit

- Man muss nie alles sagen; aber was gesagt wird, muss der Wahrheit entsprechen.
- Wenn eine Frage nicht beantwortet werden darf, dies klar deklarieren, gegebenenfalls mit einer Begründung.
- Wenn man eine Antwort nicht weiss, dies so deklarieren und sich anbieten, Fakten nachzuliefern.

Nach dem Interview

- Manuskript vor der Publikation verlangen (bei einzelnen Statements und bei Radio-/Fernseh-Interviews – Zeitknappheit – nicht üblich). Achtung: Nur die eigenen Aussagen dürfen verändert/verbessert werden!
- Belegexemplar erbitten (Tonbänder/Videokassetten – nur bei längeren Radio-/Fernseh-Interviews üblich). Grundsätzlich: „Recht auf die eigene Stimme“. Ein Interview – ob schriftlich oder elektronisch – darf nicht gegen den ausdrücklichen Willen veröffentlicht werden.

Kontakt intern festhalten – Dokumentation

- Medienkontakte schriftlich festhalten.

5.3. Medienkontakte

Regional:

- Zurzipost: Nadine Wenger (Stv. Gemeindeschreiberin), 056 269 71 11
- Botschaft: redaktion@botschaft.ch , 056 269 25 25
- AZ-Medien: Regional- und Onlineredaktion, 058 200 58 58
- TeleM1: [0800 888 117](tel:0800888117)

National:

- SRF: srf@srf.ch, 044 305 66 11

6. Rechtliches

6.1. Öffentlichkeitsprinzip

<p>IDAG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen)</p>	<p>Lehrpersonen Behörden</p>	<p>Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst neben der behördlichen Informationspflicht vor allem das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Bisher waren diese, abgesehen von Ausnahmefällen, grundsätzlich geheim. Neu ist ein Dokument grundsätzlich öffentlich zugänglich, ausser sein Inhalt sei auf Grund einer besonderen Gesetzesvorschrift oder wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen geheim zu halten (z. B. Personendaten von SchülernInnen und Lehrpersonen, Berufsgeheimnisse, etc.). Durch das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, selber aktiv Informationen zu beschaffen.</p>
---	----------------------------------	--

6.2. Datenschutz

<p>IDAG §26 GAL</p>	<p>Behördenmitglieder Lehrpersonen SchülerInnen</p>	<p>Das Öffentlichkeitsprinzip findet seine Grenzen im Datenschutz (z. B. durch Anonymisierung der Dokumente). Das Gesetz regelt den Datenschutz für alle öffentlichen Organe einheitlich und auf hohem Niveau. Für die Datenbearbeitung gilt daher der Grundsatz: Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn - dafür eine Rechtsgrundlage besteht, - dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe notwendig ist oder - die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Personendaten müssen zudem richtig und vollständig sein und sind durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Jede Person hat ein Auskunfts- und Einsichtsrecht: Sie kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Personendaten über sie in deren Personendatensammlung bearbeitet werden, oder kann in ihre Daten Einsicht nehmen.</p>
-------------------------	---	---

6.3. Auskunft über bearbeitete Personendaten

<p>IDAG § 39 Abs 1</p>		<p>Gesuche um Auskunft oder Einsicht in Personendaten, müssen an die verantwortliche Behörde gestellt werden. (siehe Leitfaden Öffentlichkeitsprinzip) Statt einer Auskunft kann auch persönliche Einsicht in die Datensammlung verlangt werden und dafür ein Termin mit der Behörde vereinbart werden. Die Auskunft oder Einsicht kann eingeschränkt oder verweigert werden. (gesetzliche Gründe oder überwiegende öffentliche oder private Interessen) Unrichtige Personendaten sind zu berichtigen, zu ergänzen oder zu vernichten.</p>
----------------------------	--	--

6.4. Anzeigepflicht

<p>StPO; SAR 251.100 § 120</p>	<p>Behörden und Beamte</p>	<p>- Anzeigepflicht bei Kenntnis von einem Verbrechen oder einem schweren Vergehen in Ausübung der amtlichen Stellung. - Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten können grundsätzlich zwei Deliktgruppen unterschieden werden: einerseits die sogenannten Officialdelikte, die ohne Rücksicht auf den Willen der geschädigten Person verfolgt werden, andererseits die sogenannten Antragsdelikte, die nur verfolgt werden, wenn ein entsprechender Antrag des oder der Verletzten vorliegt. Bei den in Frage kommenden Straftatbeständen bei Kindsmisshandlung handelt es sich mit ganz wenigen Ausnahmen um Officialdelikte.</p>
--------------------------------	----------------------------	--

In § 119 StPO haben wir das Recht zur Anzeige. Abs. 1 besagt: „Jedermann, der von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Strafverfolgungsbehörden (Kantonspolizei) mündlich oder schriftlich Anzeige einzureichen. Mündliche Anzeigen sind zu Protokoll zu nehmen und vom Anzeiger unterzeichnen zu lassen.“

6.5. Meldepflicht

	<p>Schulpflegen Strafbehörden Gerichte</p>	<p>- Es besteht keine Meldepflicht. - §25 LDLP befasst sich mit der Lohnzahlung bei Freistellung. Im Vordergrund stehen dabei Fälle, bei denen eine Lehrperson wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen unverzüglich freigestellt werden muss. Da der Kanton den Lohn der Lehrpersonen bezahlt, werden Meldungen im Rahmen von personalrechtlichen Massnahmen an den Kantons resp. das BKS erfolgen müssen.</p>
--	--	--

6.6. Verhältnismässigkeit von Interventionen

<p>Art. 36 Abs. 3 BV</p>	<p>Betroffene im Verfahren</p>	<p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst drei Elemente, die alle drei gegeben sein müssen</p> <p>1. Eignung: Die Massnahme muss geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen.</p> <p>2. Erforderlichkeit: Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, das heisst, sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde.</p> <p>3. Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung bzw. die Abwägung von öffentlichem und betroffenem privatem Interesse: Das heisst, dass eine Anordnung dann unverhältnismässig ist, wenn deren negative Wirkungen im konkreten Fall schwerer ins Gewicht fallen als das öffentliche Interesse daran, dass die Anordnung getroffen wird.</p>
--------------------------	--------------------------------	---

6.7. Anspruch auf rechtliches Gehör

<p>Art. 29 Abs. 2 BV § 21VRPG</p>	<p>Betroffene in Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das explizit durch die Verfassung gewährleistete rechtliche Gehör stellt eine fundamentale Garantie für ein rechtsstaatliches Verfahren dar. - Es bedeutet, in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. - Der Anspruch auf Anhörung ist insbesondere dann ein unbedingter, wenn die Massnahme disziplinarischen Charakter hat. - Auf das rechtliche Gehör darf nur dann verzichtet werden, wenn Gefahr droht, bei Massenverfügungen oder wenn die Geringfügigkeit des Anlasses einen sofortigen Vollzug notwendig macht (z.B. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde). - Die entscheidende Behörde muss die im Rahmen des rechtlichen Gehörs von der betroffenen Partei gemachten Äusserungen in den Entscheid mit einbeziehen.
---------------------------------------	--------------------------------	--

Bei sämtlichen Abklärungen betr. Schulgesetz und Recht kann oder soll der Rechtsdienst des BKS kontaktiert werden.

7. Quellen

- Notfall- und Krisenkonzept der Schule Ennetbaden (mit herzlichem Dank!)
- Notfall- und Krisenkonzept der Kreisschule Rheintal-Studenland (mit herzlichem Dank!)
- diverse weitere Krisenkonzepte
- Leitfaden „Gefährdung Kindeswohl“
- KrisenKompass, Schulverlag
- Ablauf Notfall und Krisen, BKS Aargau
- Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz des Kantons Aargau

8. Anhang

8.1 Vorlage Elternbrief „Zwischenfall“

An alle Eltern und
Erziehungsberechtigten
der Schule Bad Zurzach

Bad Zurzach,

Zwischenfall

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Wir müssen Sie leider über einen tragischen Zwischenfall an unserer Schule informieren.

Wer was wie wo warum, soweit nötig

Folgende Schritte wurden von unserer Seite bis jetzt unternommen:

Z. B.:

- *Information der direkt betroffenen Personen*
- *Information der Mitarbeitenden und SchülerInnen*
- *Beizug folgender Fachleute zur Betreuung: ...*
- *Information der Gemeinde etc.*
- *Information folgender Medien: ...*

Die nächsten Schritte sind:

Z. B.:

- *Pressekonferenz am ..*
- *Elterninformation am .. um .. in der Aula*
- *Schulsausfall für .. am ..*

Wir werden Sie weiterhin informieren und Ihnen die nächsten Schritte bekannt geben. Bis dahin bitten wir Sie, nur in wirklichen Notfällen ins Schulhaus anzurufen, damit die Leitungen frei bleiben. Ebenso sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie gegenüber Medien und Drittpersonen Zurückhaltung üben.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen herzlich.

SCHULE BAD ZURZACH

SCHULPFLEGE BAD ZURZACH

Christina Kruthoff
Hauptschulleitung

Riccarda Möller
Präsidentin

8.2 Vorlage Elternbrief „Gewaltereignis“

An alle Eltern und
Erziehungsberechtigten
der Schule Bad Zurzach

Bad Zurzach,

Gewaltereignis

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Es ist uns ein Anliegen, Sie als Eltern unserer Schüler und Schülerinnen aus erster Hand über das vorgefallene Ereignis zu informieren.

Schilderung des Vorfalls und dessen Folgen

Wir sind betroffen, dass Kinder unserer Schule in einen solchen Vorfall verwickelt sind.

(z.B.: Wir wünschen an dieser Stelle dem verletzten Schüler/der Schülerin baldige und vollständige Genesung) und hoffen, dass die beteiligten Kinder das Ereignis (eventuell: mit Hilfe der eingeschalteten Fachleute) verarbeiten können.

Wir setzen alles daran, um solche Ereignisse an unserer Schule zu verhindern. Wir möchten Ihnen versichern, dass Schulleitung und Schulbehörde sich mit diesem Vorfall eingehend auseinandersetzen werden. Als Erstes haben wir folgende Massnahmen eingeleitet:

Auflistung der getroffenen Vorkehrungen

Das Geschehene zeigt, wie wichtig es ist, den Umgangsformen und dem Auftreten von Gewalt die nötige Beachtung zu schenken, um solche Entwicklungen einzugrenzen. Wir werden weiter daran arbeiten. Erfahrungen zeigen, dass die einzelnen Kinder unterschiedlich auf solche Ereignisse reagieren.

Sollten Sie durch die Reaktion Ihres Kindes verunsichert sein, steht Ihnen der Schulpsychologische Dienst (oder nach Absprache andere Fachstellen aufführen) gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die Schulleitung oder an die Schulbehörde wenden.

Freundliche Grüsse

SCHULE BAD ZURZACH

SCHULPFLEGE BAD ZURZACH

Christina Kruthoff
Hauptschulleitung

Riccarda Möller
Präsidentin

8.3. Vorlage Elternbrief „Todesfall“

An alle Eltern und
Erziehungsberechtigten
der Schule Bad Zurzach

Bad Zurzach,

Todesfall

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Über das Wochenende / in den letzten Tagen mussten wir den plötzlichen Tod einer unserer SchülerInnen zur Kenntnis nehmen. Wir sind alle zutiefst traurig über ihren / seinen Hinschied.

Auch die Kinder sind durch diese Tatsache berührt. Wir haben in der Schule darüber gesprochen. Es ist wichtig, dass auch Sie für Ihr Kind da sind und bereit sind, seine Gefühle zu akzeptieren, ihm gut zuzuhören und seine Fragen verständnisvoll zu beantworten.

Die Schule verfügt über Ansprechpersonen, die Ihrem Kind helfen können, seine Reaktionen auf das traurige Ereignis und seine Trauer zu verarbeiten. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Unterstützung wünschen, melden Sie sich bei der Schulleitung (Telefon: 056 249 21 29).

Freundliche Grüsse

SCHULE BAD ZURZACH

Christina Kruthoff
Hauptschulleitung

SCHULPFLEGE BAD ZURZACH

Riccarda Möller
Präsidentin

8.4. Vorlage Elternbrief „Psychologische Betreuung“

An alle Eltern und
Erziehungsberechtigten
der Schule Bad Zurzach

Bad Zurzach,

Psychologische Betreuung der Kinder

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Vom gestrigen tragischen Ereignis in Bad Zurzach sind Sie als Eltern und Ihre Kinder in unterschiedlicher Weise mitbetroffen. Dies tut uns sehr leid.

In dieser Situation ist es für die Klassenkameradinnen/-kameraden sowie für die übrigen Schülerinnen und Schüler des Schulhauses besonders wichtig, dass sich die Kinder äussern und ihre Gefühle mitteilen können.

Wir haben heute Morgen zusammen mit der Schulpflege und der Lehrerschaft für den Schulunterricht die nötigen Schritte eingeleitet. Ziel muss es sein, den Kindern wieder Sicherheit zu geben.

Als Eltern fragen Sie sich sicher, wie Sie Ihren Kindern beim Verarbeiten dieser Erlebnisse helfen können. Aus diesem Grund möchten wir Sie über einige wesentliche Dinge informieren:

Alle Menschen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – zeigen nach belastenden Ereignissen Stressreaktionen und Verhaltensauffälligkeiten, einige stärker, andere weniger oder überhaupt nicht. Dies ist eine normale Reaktion auf eine ausserordentliche Situation. Es handelt sich um vorübergehende, meist innerhalb von Stunden oder Tagen abklingende Symptome wie:

- Schlafstörungen, Alpträume, Schwächegefühle
- Bettnässen, Nervosität, Hyperaktivität
- Erhöhte Ängstlichkeit, Panikreaktion, Bedrohungsgefühle
- Scham-, Schuld- und Versagensgefühle
- Rückfälle in kleinkindliches Verhalten
- Sozialer Rückzug
- Auffallend „lässiges Gehabe“, Lachen

Wir empfehlen Ihnen, gemeinsam mit den betroffenen Kindern das Ereignis zu besprechen und die damit verbundenen Gefühle einzuordnen. Auf diese Weise können die Erlebnisse als Erinnerung besser verarbeitet werden.

Folgende Fragen sind bedeutsam:

- Was ist geschehen?
- Was habe ich gehört, gesehen?
- Was habe ich dabei gedacht?
- Was beschäftigt mich am meisten, was habe ich gefühlt, was fühle ich jetzt?

Was können Sie als Eltern konkret tun?

- Bedrängen Sie Ihr Kind aber nicht mit Fragen.
- Hören Sie Ihrem Kind aufmerksam und ruhig zu, ohne es zu korrigieren.
- Erklären Sie Ihrem Kind, dass seine Gefühle und Gedanken in dieser Situation normale Reaktionen und auch richtig sind.
- Wirken Sie dem Entstehen neuer Gerüchte entgegen.
- Schützen Sie Ihr Kind vor den Medien.
- Die Abgabe von Medikamenten ist nur in den seltensten Fällen sinnvoll.

Klingen die Stressreaktionen nach 2-3 Wochen nicht ab, dann kann dies unter Umständen zu nachhaltigen Störungen führen. In solchen Fällen heilt Zeit allein die Wunden nicht. Bei der Erziehungsberatung und beim Jugendpsychiatrischen Dienst können Sie in diesem Fall fachliche Hilfe bekommen.

Freundliche Grüsse

SCHULE BAD ZURZACH

Christina Kruthoff
Hauptschulleitung

SCHULPFLEGE BAD ZURZACH

Riccarda Möller
Präsidentin

8.5. Vorlage „Einladung Infoveranstaltung“

An alle Lehrpersonen
der Schule Bad Zurzach

Bad Zurzach,

Einladung zur Infoveranstaltung

Sehr geehrte Lehrpersonen

Damit das gesamte Kollegium in Bad Zurzach vollumfänglich über die Geschehnisse informiert wird und auch Unterstützung für die Trauerarbeit in den Klassen erhalten kann, stehen uns am

Datum/Zeit/Ort

Folgende Fachleute zur Verfügung:

- z.B. Frau psychologischer Dienst Kantonspolizei
- z.B. Herr Einsatzleiter Kantonspolizei
- z.B. Frau Schulpsychologin

Freundliche Grüsse

SCHULE BAD ZURZACH

SCHULPFLEGE BAD ZURZACH

Christina Kruthoff
Hauptschulleitung

Riccarda Möller
Präsidentin

8.6. Vorlage „Einladung Medienkonferenz“

An die Medien

Bad Zurzach,

Titel (Beispiel: Auseinandersetzung mit schwerer Körperverletzung unter SchülerInnen der.....)

Sehr geehrte Damen und Herren

Kurzinformation über die Ereignisse

z.B. An der Primarschule Bad Zurzach ist es heute Morgen zu einem bedauerlichen Zwischenfall gekommen. Die Schüler der

- Wer?
- Was?
- Wo?
- Wann?
- Wie?
- Warum?

Um Sie über den genauen Stand der Untersuchungen ins Bild setzen zu können, laden wir Sie zu einer Pressekonferenz ein:

Datum:

Zeit:

Ort: (Hinweis für den Weg mit ÖV, Parkplätze)

Eine ausführliche Dokumentation werden wir Ihnen an der Pressekonferenz abgeben.

Freundliche Grüsse

SCHULE BAD ZURZACH

SCHULPFLEGE BAD ZURZACH

Christina Kruthoff
Hauptschulleitung

Riccarda Möller
Präsidentin

8.7. Checkliste Medienkonferenz

Sich folgende Punkte klarmachen:

- Wer führt durch, nimmt teil. Entscheid bei Leitung Krisenstab.
- Inhaltliche Zielsetzung (worüber will man informieren?)
- Rechtfertigt das Thema eine Presse-/Medienkonferenz oder genügt der Versand einer Pressemitteilung?
- Welches ist der bestmögliche Zeitpunkt (Absprache zwischen Präsident KSP, SPD, SL, Polizei, betroffene Lehrpersonen)
- Welches ist der bestmögliche Zeitpunkt für die Medienleute?
- Wer ist verfügbar? (evtl. Stellvertretung bestimmen)
- Raum reservieren (Sitzungszimmer/Singsaal)
- Raum für Interviews bereitstellen
- Wenn nötig Verpflegungsmöglichkeit sicherstellen
- Unterlagen vorbereiten (klare Verantwortlichkeit und Termine festlegen)
- Wer, welche Medien werden eingeladen? (siehe Adressliste)
- Wer verschickt wann die Einladungen?

Detaillierte Aufgabenplanung:

- Wer begrüsst?
- Wer behandelt welchen Aspekt?
- Wer beantwortet welche Fragen?
- Welche besonders heiklen Fragen müssen vorbesprochen werden?
- Wer steht für Interviews zur Verfügung? (vor allem bei Radio und TV wichtig)

Allenfalls festlegen:

- Wann und in welcher Form werden die Medien auf dem Laufenden gehalten?
- Durch wen? (Verantwortlichkeit, Termine festlegen)

Programmablauf

1. Einführung

- Kurze Begrüssung
- Rekapitulation des Anlasses (warum eingeladen)
- Programmablauf skizzieren
- Hinweis auf Dokumentation

2. Statements

- nach Möglichkeit nicht mehr als 2 – 3 ReferentenInnen
- Länge maximal 10 – 15 Minuten
-

3. Fragen

- Fragen beantworten / Zeit für separate Interviews

4. Abschluss

- Hinweis auf weitere Informationen
- Kontaktperson
- Pressemitteilungen
- ...

- Dank und Verabschiedung

In die Unterlagen / Dokumentation (Pressemappe) gehören:

- „Pfannenfertiger“ Presstext, welcher die wichtigsten Aspekte der Medienkonferenz zusammenfasst.
- Skript von ReferentenInnen aus der Medienkonferenz
- Illustrationen / Fotos
- Teilnehmerliste
- Funktionsdeklaration

8.8. Vorbereitung Interview mit Medien

Datum:

Durch wen:

Wie abgegeben (mündlich, schriftlich):

Anwesende:

Was?	
Wie?	
Wo?	
Wann?	
Warum?	
Aktuelle Situation, Folgen	
Nächste Schritte	

8.9. Leitfaden „Hinschauen und Handeln“

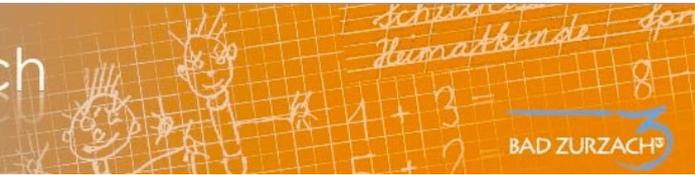


Konzept Hinschauen und Handeln Schule Bad Zurzach



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	3
2. Darum geht es	3
3. Was heisst das genau	4
4. Voraussetzungen für Früherkennung und Frühintervention ...	5
5. Ziel	5
6. Umsetzung:	6
7. Gewinn-Erwartungen	6
8. Revisionsstand	7



1. Ausgangssituation

Unsere Schule startete im August 2013 parallel zur Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) mit dem Projekt „*Hinschauen und Handeln*“ zur Früherkennung und Frühintervention und wurde vom Institut Weiterbildung und Beratung der FHNW und von der Suchtprävention Aarau begleitet. Es geht darum ein Präventionsmodell zur Früherkennung und Frühintervention an unserer Schule zu entwickeln.

2. Darum geht es

Früherkennung und Frühintervention beginnen bereits, bevor Probleme wie Schwänzen, Gewalt oder Suchtmittelkonsum als solche unverkennbar sind. Vielmehr setzen sie auf die Wahrnehmung von Anzeichen, die auf einen frühzeitigen Handlungsbedarf hinweisen könnten.



3. Was heisst das genau

Die folgende Aufstellung zeigt auf, was man unter Prävention, Früherkennung und Frühintervention versteht:

Prävention	Früherkennung und Frühintervention	Intervention
<p>Fördert erwünschte Verhaltensweisen und Lebensbedingungen.</p> <p>WAS KANN JETZT GETAN WERDEN, DAMIT PROBLEME VON MORGEN NICHT ENTSTEHEN?</p> <p>Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche Ressourcen für ein gelingendes Leben aufbauen können.</p>	<p>Setzen auf eine möglichst frühe Problemerkennung sowie auf die selektive Unterstützung der betreffenden Kinder und Jugendlichen.</p> <p>WIE ERKENNE ICH JETZT MÖGLICHE PROBLEMFÄLLE VON MORGEN? WIE GEHE ICH DAMIT UM?</p> <p>Ziel ist es, (weitere) negative Entwicklungen zu verhindern.</p>	<p>Setzt ein, wenn konkrete Probleme auftreten.</p> <p>WAS MUSS GETAN WERDEN, DAMIT DAS PROBLEM JETZT GELÖST WERDEN KANN?</p> <p>Ziel ist es, eskalierte Entwicklungen zu stoppen und nicht-tolerierbare Vorkommnisse und Verhaltensweisen zu verarbeiten.</p>



4. Voraussetzungen für Früherkennung und Frühintervention

Diese finden auf folgenden drei Ebenen statt:

Individuelle Ebene:

Lehrpersonen sind in der Lage, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Interindividuelle Ebene:

Eine gemeinsame Haltung im Kollegium erleichtert das Vorgehen im Einzelfall

Institutionelle Ebene:

Geregelte Zuständigkeiten und Prozesse geben Sicherheit und verkürzen die Abläufe

5. Ziel

Die Lehrpersonen sind sensibilisiert im Umgang mit SchülerInnen - einerseits werden erwünschte Verhaltensweisen gefördert und andererseits geringe Auffälligkeiten früh erkannt um möglichst rasch und wirksam handeln zu können.

Im Kollegium entwickelt sich eine gemeinsame pädagogische Haltung.

Die schulischen Heilpädagoginnen erfahren Stärkung in ihrer Rolle und in der Beratung und Vernetzung.

Schulleitung / Behörden arbeiten intensiver mit der Schule zusammen und können dank klarer Abläufe und Zuständigkeiten effizienter vorgehen und Ressourcen sparen.



Externe Fachstellen können sich an den Leitlinien der Schule orientieren und von der Professionalität profitieren.

SchülerInnen erfahren durch Hinschauen und Handeln der Lehrperson koordinierte und zielgerichtete Unterstützung

6. Umsetzung:

Der Leitfaden ist ein Arbeitsinstrument für die Lehrpersonen, den Schulsozialarbeiter und die Schulleitung.

Um an einer gemeinsamen Haltung im Lehrerkollegium zu arbeiten finden Weiterbildungen z.B. zum Thema Classroom-Management statt.

7. Gewinn-Erwartungen

Weniger Eskalationen durch ein gutes Zusammenspiel von allen Beteiligten

Förderorientierte Haltung der wichtigsten Beteiligten aber auch klare Abgrenzungen, wenn einzelne Fälle das System zu stark belasten

Entstehung von guten Lösungsansätzen im Schulalltag und im speziellen für schwierige Schicksale



8. Revisionsstand

Das Konzept Hinschauen und Handeln der Schule Bad Zurzach dient als Grundlage. Die Arbeit am Konzept ist nicht abschliessend.

In regelmässigen Zyklen und Entwicklungsschritten wird es laufend überprüft und nötigenfalls angepasst.

1. Revisionsstand: 22.09.2015

Dieses Konzept wurde am 22.09.2015 der Schulpflege Bad Zurzach vorgestellt und wird nun den Lehrpersonen zur Einsicht weitergeleitet.

Das Konzept „Hinschauen und Handeln“ wurde am 22.09.2015 durch die Schulpflege genehmigt.

Bad Zurzach, 22. September 2015

Schulpflege Bad Zurzach


Riccarda Möller,
Präsidentin

8.10. Konzept "Ausgrenzung/Mobbing"

Mobbing Konzept

Dieses Konzept soll Lehrpersonen zum einen einen vertiefenden Einblick ermöglichen, wenn von Mobbing die Rede ist und zum anderen eine erste Hilfestellung und Handlungsanweisung an die Hand geben, um unmittelbar auf das Thema „Mobbing“ reagieren zu können.

Sechs Merkmale Kennzeichen von Mobbing:

- Ein Konflikt hat sich verfestigt.
- Von zwei Konfliktparteien ist eine, □zumeist eine einzelne Person, in die Unterlegenheit geraten.
- Diese Person wird häufig und über eine längere Zeit angegriffen oder drangsaliert.
- **Diese Person hat keine Möglichkeit, sich aus eigener Kraft aus ihrer Situation zu befreien. (Wichtigster Punkt)**
- **Nicht jeder Streit ist Mobbing.** Gewöhnliche Konflikte entstehen und vergehen. Bei Mobbing wiederholt sich eine Feindseligkeit, meistens gegenüber einem einzelnen Kind, es entsteht ein Dauerkonflikt. Einmalige, auch mehrmalige Unverschämtheiten sind noch kein Mobbing. Es muss das Systematische dazu kommen und die Dauer.

Diverse Ansätze und Handlungsweisen haben sich als hilfreich herausgestellt. Die Schule Bad Zurzach hat sich aktuell auf den „**No blame Approach**“ (s. u.) festgelegt und begegnet hiermit Mobbingfällen im Kindergarten und in den Klassen.

Was soll ich konkret tun, wenn von Mobbing die Rede ist, Kinder oder Eltern dies mir gegenüber äussern?

1. Kontakt zur SSA suchen. Auch Eltern an diese Stelle verweisen
2. Die Schulsozialarbeit wird in Absprache mit der Lehrperson (bzw. zusätzlich der Schulleitung) die nächsten Schritte planen und abklären, was genau für ein Fehlverhalten vorliegt und dann zusammen die nächsten Schritte planen.

Unbedingt zu beachten ist folgendes:

Eltern des Opfers sollten keinesfalls die Täter zur Rede stellen und die Klärung der Sache alleine in die Hand nehmen. Sie schwächen so zusätzlich die Position des „Opfer“ („Jetzt holt er/sie noch seine Eltern, da er es nicht alleine schafft!“).

Laut Untersuchungen werden die besten Ergebnisse erzielt, wenn die Kinder und Jugendlichen selbst die Sache regeln können. Bei diesem Prozess bedarf es aber sehr wohl die Unterstützung der Erwachsenen.

No Blame Approach – Ein Handlungsleitfaden bei Mobbingsituationen

Phase 1a: Gespräch mit dem Mobbing-Betroffenen

Dauer:	In der Regel 30 bis 45 Minuten
Wesentliches:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfahren, was passiert ist und wer daran beteiligt war, aber auch wer unterstützend wirken könnte 2. Befürchtungen des Opfers ernst nehmen und Ängste abbauen, Einschätzung des Zustands 3. Kein Treffen mit Helfer/-Innengruppe ohne Einverständnis des Opfers! (Zeit geben, signalisiere „Schlaf nochmals drüber. Wir können morgen nochmals sprechen“... danach beim Betroffenen dran bleiben und Vertrauen gewinnen
Gesprächsleit-faden:	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Beobachtungen mitteilen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Situation / Befindlichkeit erfragen (Skalierung 1-10) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Suizidalität einschätzen, erfragen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Erfragen was beim Opfer zur Besserung beitragen kann? <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Veränderungswunsch erfragen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Zuversicht vermitteln <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Das was passiert ist nicht in Ordnung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Vorgehen schildern (alles erklären) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Unterstützerguppe erfragen (abkl. Machverhältnisse) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Klären was erzählt werden darf (in jedem Fall muss die Unterstützerguppe den Namen vom Betroffenen wissen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Info an Eltern (Einverständnis einholen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Termin (8-14 Tage danach) abmachen.

	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Signalisieren: „du musst dich jetzt um nichts mehr kümmern – falls etwas ist, komme ich auf Dich zu.“
--	--

Phase 1b: Gespräch mit Eltern des Mobbing-Betroffen (je nach individueller Einschätzung)

Dauer:	In der Regel 10 bis 20 Minuten
Wesentliches:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sichtweise der Eltern erhalten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Vertrauen der Eltern gewinnen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ablauf und Chance der geplanten Aktion erläutern
Gesprächsleitfaden:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Beobachtungen mitteilen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Situation / Befindlichkeit erfragen Veränderungswunsch erfragen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Zuversicht vermitteln <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Das was passiert ist nicht in Ordnung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Vorgehen schildern (alles erklären) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Mit Eltern abmachen, dass weitere Vorkommnisse sofort gemeldet werden sollen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Eltern sollen keinesfalls Täter oder andere Eltern konfrontieren – alle Infos direkt an SSA oder SL

Phase 1c: Vorbereitungen Schulintern / Stunden festlegen

Phase 2: Gespräch mit Unterstützerguppe

Dauer:	In der Regel 10 bis 20 Minuten
Wesentliches:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Information beteiligte Lehrpersonen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Information Schulleitung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Allenfalls Lehrpersonen bei der Auswahl der Unterstützerguppe um Unterstützung

	<p>bitten</p> <p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Ablauf planen</p>
Dauer:	In der Regel 30 bis 50 Minuten
Wesentliches:	<p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Einladung der Unterstützerguppe schriftlich (Bitte um Mithilfe, Unterstützung) -> Kopie an LP & SL</p> <p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Treffen findet während Unterricht statt (Achtung: während unpopulären Fächern)</p> <p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Unterstützerguppe dient vor allem dem Schulsozialarbeiter; sie helfen primär nicht dem betroffenen Schüler....</p>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gespräch führt eine Person, die das Vertrauen der SuS hat
Gesprächsleitfaden:	<p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Botschaft: „Ich habe ein Problem, weil es einem Kind in euer Klasse sehr schlecht geht. Ich kann das Problem nicht selber lösen! Ich habe euch gerufen weil ich weiss, dass ihr die richtigen dafür seit...“ aufzählen warum (bei jedem einzelnen)</p> <p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Schuldzuweisungen - Dankbarkeit vermitteln - Keine Diskussionen über die Vergangenheit - Keine Strafen, sondern gemeinsam Verantwortung tragen <p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> Umgang mit Vorwürfen und Beschuldigungen von SuS</p> <p>- sollten gegenseitige Vorwürfe und Schuldzuweisungen auftauchen, nicht darauf eingehen/stoppen. Blick in die Zukunft richten</p>

	<p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/>Vorschläge / Ideen sammeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnell auf die konkrete Ideenfindung kommen, damit nicht zu lange über zurückliegendes gesprochen wird - Visualisieren, jeder nimmt ein Zettel nach Hause, mit dem was er sich konkret vorgenommen hat - Information an Klasse / Opfer besprechen <p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/>Nachgespräch vereinbaren</p> <p>- Nach 10 bis 14 Tagen</p>
--	--

Phase 3a: Nachgespräch mit Mobbing-Betroffenen

Dauer:	In der Regel ca. 15 bis 20 Minuten
Wesentliches:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Klären ob sich die Situation gebessert hat Braucht es weitere Massnahmen?
Gesprächsleitfaden:	<p><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/>Gegenwärtige Situation erfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie ist es Dir ergangen in den letzten 2 Wochen? - Wie hat sich die Situation verändert? - Was hat sich verbessert? - Wie geht es Dir jetzt? - Was brauchst du noch von mir? - Was tun wir, wenn es wieder vorkommt? - Bei nicht ausreichender Veränderung sagen: ich spreche noch einmal mit den SuS und dann treffen wir uns nochmals...

Phase 3b: Nachgespräch mit Unterstützerguppe

Dauer:	Gruppen ca. 30 Minuten oder Einzelgespräche: 10
--------	---

	Minute pro Person
Wesentliches:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Überprüfen der Dynamik <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Falls sich Situation verbessert hat: Gruppengespräche, gemeinsamer Abschluss <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Falls keine klare Verbesserung Einzelgespräche -> nach Gefühl handeln
Gesprächsleitfaden:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Wenn Einzelgespräche folgende Fragen: <ul style="list-style-type: none"> - Wie ist es dir diese Woche ergangen? - Wie ist es dir gelungen, was du ausprobieren wolltest? - Wie vermutest du, wie es (Mobbing-Betroffene) inzwischen geht? - Welche weiteren Beobachtungen hast du gemacht? - Was könnte noch verbessert werden? <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> In der Gruppe können die selben Fragen gestellt werden

Phase 3c: Abschlussfeier

Dauer:	Dauer ca. 30 Minuten
Wesentliches:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Rückblick auf die Erfahrungen der letzten Woche <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Erfolgreiche Aktion feiern (Diplom, Znüni,...)

8.11. Leitfaden "Gefährdung des Kindeswohl"

Gefährdung des Kindeswohls

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen
Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Verfasst in Kooperation von:

**Departement Bildung
Kultur und Sport**

**Vereinigung Aargauischer
Berufsbeiständinnen und -beistände**

**Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz
des Obergerichts**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Das Kindeswohl und dessen Gefährdung	5
2.1	Das Kindeswohl	5
2.2	Gefährdung des Kindeswohls	5
3	Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungen	6
3.1	Einschätzung einer Gefährdung	6
3.2	Geplant und systematisch vorgehen	6
3.3	Einbezug der Schulleitung/Schulpflege und Abstimmung auf das Schulleitbild	7
3.4	Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern	7
3.5	Rollen und Funktionen klären und respektieren	7
3.6	Subsidiaritäts- und Komplementaritätsprinzip	8
3.7	Dokumentation	8
4	Konkrete Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Schule	9
4.1	Mahnung und Busse der Eltern bei Fernbleiben von der Schule	9
4.2	Anzeigepflichten	9
4.3	Exkurs: Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)	10
5	Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Vorgehen und Zeitfaktor	12
5.3	Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung	13
5.4	Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung	13
5.5	Bearbeitung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	13
5.6	Abklärung der Situation	14
5.7	Rechtliches Gehör, Entscheidungsfindung und Beschlusseröffnung	14
6	Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	15
6.1	Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht	15
6.2	Erziehungsbeistandschaft	15
6.3	Obhutsentzug und Fremdplatzierung	15
6.4	Entziehung der elterlichen Sorge	16
7	Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis im Schulbereich	16
7.1	Auskunftspflicht an die betroffene Person selber	16
7.2	Auskunft an Drittpersonen	17
7.2.1	Entbindung von der Schweigepflicht	17
7.2.2	Notstandshilfe gemäss Art. 17 StGB	18
7.2.3	Anzeigepflichten	18
8	Anhang	19
8.1	Ablauf	19
8.2	Kantonale Anlaufstellen	21
8.3	Formular zur Entbindung vom Amtsgeheimnis durch Eltern oder Jugendliche	22

1 Einleitung

In der Schule werden verschiedene Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen sichtbar. Im regelmässigen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern beobachten die Lehrerinnen und Lehrer auch Aspekte des Verhaltens, die Rückschlüsse auf das Befinden und das Wohl des Kindes ergeben können. Die Schule spielt deshalb im Bereich des Kindesschutzes eine wichtige Rolle bezüglich ausserhäuslicher Wahrnehmung und Information.

Nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Befugnis, in die Erziehungskompetenz der Eltern einzugreifen. Sie ist bei der Erfassung von gefährdeten Kindern jedoch oft auf eine Meldung und die Zusammenarbeit der Schule angewiesen. Am 1. Januar 2013 haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Arbeit aufgenommen. Im Kanton Aargau gibt es an jedem Bezirksgericht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche zum neu geschaffenen Familiengericht gehört.

Der Leitfaden zeigt auf, wie sich die Schule verhalten kann, wenn sie Signale einer Gefährdung des Kindeswohls beobachtet. Es wird erläutert, wann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren ist, in welcher Form dies erfolgen kann und welche Massnahmen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergreifen kann. Abschliessend wird auf die Fragen der Auskunftspflicht und des Amtsgeheimnisses eingegangen.

Ziel des Leitfadens ist:

- die Aufgaben und Kompetenzen von Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzuzeigen;
- zur Sensibilisierung der Anliegen der involvierten Stellen beizutragen;
- ein zeitrichtiges und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen;
- Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen von Interventions- und Handlungsmöglichkeiten der beiden Behörden aufzuzeigen.

2 Das Kindeswohl und dessen Gefährdung

2.1 Das Kindeswohl

Die Eltern haben das Kindeswohl zu wahren und dafür Verantwortung zu tragen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ definiert diese Aufgaben wie folgt:

Art. 301 ZGB (im Allgemeinen)

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen."

Art. 302 ZGB (Erziehung)

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten."

Das Kindeswohl umfasst somit folgende Bereiche der Pflege und Erziehung, für die die Eltern verantwortlich sind:

- körperlich (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Obdach)
- psychisch (affektiv)
- geistig (intellektuell)
- sittlich (soziale und sexuelle Entfaltung, Förderung und Schutz).

Die Eltern sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel frei.

2.2 Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Konkret kann sich eine Gefährdung des Kindeswohls äussern in:

- mangelhafter Betreuung und Aufsicht bezüglich Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc.;
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) verursacht durch Körperstrafen, familiäre Belastungen, Suchtmittelmissbrauch (inkl. Spielsucht) etc.;
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich, wie Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.;
- Zeichen körperlicher oder seelischer Gewalt;
- ungenügende geistige Förderung, wie kein Schulbesuch oder mangelnde Aufgabenhilfe oder keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit;

¹ Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

- Weigerung der Eltern, das Einverständnis für dringend benötigte Massnahmen bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit zu geben.

Wenn die elterliche Sorge nicht, ungenügend oder ungeeignet erfolgt, sind zur Wahrung des Kindeswohls Interventionen Dritter, z.B. der Schule, angezeigt.

Wer die Gefährdung des Kindeswohls feststellt, ist nicht zentral; wichtig ist, dass sie festgestellt und danach überlegt und zielgerichtet gehandelt wird.

3 Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungen

3.1 Einschätzung einer Gefährdung

Es ist manchmal schwierig einzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, denn Beobachtungen können mehrdeutig sein. Ein blauer Fleck kann von einem gewöhnlichen Sturz oder von einer Misshandlung herrühren. Insbesondere wiederholte Verletzungen oder wiederholtes ungewöhnliches Verhalten sind zu beachten. Eltern sind auf die Feststellungen anzusprechen. Dabei sind Suggestivfragen oder voreilige Schuldzuweisungen zu vermeiden. Es wird empfohlen, sich vor der Kontaktnahme mit den Eltern durch die Kinderschutzgruppe Aarau oder Baden, den Schulpsychologischen Dienst oder den Schularzt beraten zu lassen.

Denn Kindesmisshandlungen erzeugen Hektik. Vorurteile sind zu vermeiden. Überstürztes Handeln ohne Konzept und ohne Koordination ist eine häufige Ursache für gescheiterte behördliche Intervention. Das Vorgehen ist deshalb detailliert, überlegt und wenn möglich unter Einbezug Dritter zu planen. Das heisst: Informationen sind diskret und sachlich an die richtige Stelle zu richten. Einem Kind (und seinen Eltern) kann durch zwar gut gemeinte, aber falsche Intervention Schaden zugefügt werden.

Weitere Informationen finden sich im Leitfaden "Kinderschutz – praktische Ideen" der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG)².

3.2 Geplant und systematisch vorgehen

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich dies nicht auf einen sachlogischen, linearen Zusammenhang mit einer einzelnen Ursache reduzieren. Die Ursachen und auch die Problemlösungen sind von vielfältigen Faktoren abhängig. Jede Fallbearbeitung muss deshalb "massgeschneidert" werden.

Der Einstieg in die Problemlösung ist sorgfältig zu planen, der Prozess individuell zu gestalten, regelmässig zu überdenken und den immer wieder veränderten Umständen anzupassen.

² Der Leitfaden kann in elektronischer Form bei den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) bestellt werden.

3.3 Einbezug der Schulleitung/Schulpflege und Abstimmung auf das Schulleitbild

Schwierige Situationen sind meist Sache der gesamten Schule. Die einzelne Lehrperson sollte sich darum mit der Schulleitung über das Vorgehen beraten. Gegebenenfalls muss auch die Schulpflege einbezogen werden.

Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten stellen die Lehrpersonen und häufig auch die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Schulleitung oder die Schulpflege sowie allenfalls weitere Beteiligte (z.B. heilpädagogische Lehrpersonen) vor Herausforderungen. Die Erfolgchancen für eine erfolgreiche Intervention in schwierigen Fällen erhöhen sich, wenn sich das Vorgehen der einzelnen Lehrperson auf eine gemeinsam getragene Schulhauskultur abstützen kann. So definierte Schulqualität wächst und gedeiht durch intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung und den Schulbehörden sowie den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern.

3.4 Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist vor einer Gefährdungsmeldung mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ihnen steht primär das Erziehungsrecht des Kindes zu. Sie müssen deshalb die Möglichkeit erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und andern Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung oder Spezialunterricht) und es kann allenfalls eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden. Den Eltern ist auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen auch ohne ihr Einverständnis durchsetzen kann. Es ist ihnen auch mitzuteilen, dass das Eingreifen der Schule kein Verschulden der Eltern voraussetzt und nicht als Strafe zu verstehen ist. Es dient alleine dem Kindeswohl.

Dabei ist auch zu beachten, dass Äusserungen, welche von den Eltern als Drohung wahrgenommen werden können ("sonst wird ihr Kind in ein Heim platziert") nicht förderlich sind. Besteht bereits eine Kindesschutzmassnahme (z.B. eine Beistandschaft) kann eine solche Drohung die Arbeit des Beistands weiter erschweren oder gar verunmöglichen.

3.5 Rollen und Funktionen klären und respektieren

Wenn die Schule mit Fachstellen (Erziehungsberatung, Sozialdienste, Mandatsträger etc.) zusammenarbeitet, ist auf eine klare Rollen- und Funktionsteilung zu achten. Insbesondere für amtliche Betreuungspersonen ist es entscheidend, dass ihnen die Lehrkräfte regelmässige Rückmeldungen liefern. Sind Kindesschutzmassnahmen getroffen worden, wird dadurch eine Lehrperson häufig nicht entlastet, sondern als Funktionsträger in die Betreuung eingebunden.

3.6 Subsidiaritäts- und Komplementaritätsprinzip

Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen. Eine Intervention erübrigt sich zum Beispiel, wenn zwar ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder wegen persönlicher Schwierigkeiten ausfällt, der andere aber die elterlichen Aufgaben dennoch genügend wahrzunehmen vermag, oder wenn beide Elternteile aus eigenem Antrieb geeignete Massnahmen ergreifen, um anstehende Schwierigkeiten zu überwinden. Primär ist es deshalb den Eltern überlassen, einer Gefährdung des Kindeswohls mit den geeigneten Mitteln zu begegnen.

Staatliche Massnahmen sollen – wo nicht der Entzug der elterlichen Sorge als radikalste Anordnung unumgänglich ist – vorhandene elterliche Kompetenzen nicht verdrängen, sondern allfällige elterliche Defizite kompensieren.

3.7 Dokumentation

Eine gute Dokumentation der Ereignisse durch die Schule möglichst ab Beginn der Wahrnehmung der Auffälligkeit beim Kind oder Jugendlichen, beschleunigt die Abklärungen. Damit kann verhindert werden, dass Gespräche und Abklärungen in den verschiedenen Phasen mehrmals erfolgen müssen. Die einzelnen Dokumente (persönliche Einschätzungen, Protokolle, Berichte, Gutachten, Korrespondenz etc.) sind bei den Akten klar zu trennen und chronologisch und datiert in verschiedenen Dossiers innerhalb der Gesamtkarte abzulegen.

4 Konkrete Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Schule

4.1 Mahnung und Busse der Eltern bei Fernbleiben von der Schule

Wenn ein Kind vorsätzlich und unentschuldigt von seinen Eltern nicht in die Schule geschickt wird, werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft (§ 37 Abs. 2 Schulgesetz³). Die Schulpflege kann Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen. Sofern das Fernhalten von der Schule mehr als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege gemäss § 37 Abs. 3 Schulgesetz von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Ziffer 5 nachfolgend).

4.2 Anzeigepflichten

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen dem Recht, die Gefährdung eines Kindes in einer konkreten Lebenssituation bei einer dazu bestimmten Behörde zu melden und der Pflicht bestimmter Personenkategorien zu dieser Anzeige. Nachfolgend geht es um die Anzeigepflicht der Schulorgane. Dabei ist zwischen der Meldung an die Strafbehörde und der Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterscheiden.

a) Anzeigepflicht an die Strafbehörden bei Verbrechen und schweren Vergehen

Das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁴ § 34 Abs. 1) hält fest, dass Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinde verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Es besteht somit für alle Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen eine Anzeigepflicht bei einer klaren Verdachtslage beziehungsweise Gewissheit auf eine vorhandene Kindesmisshandlung (z.B. regelmässiges Schlagen, schwere körperliche Züchtigungen von Kindern, oder auch das Vernachlässigen eines Kindes im Sinne einer ernsthaften Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht). In der Regel erfolgt eine Anzeige durch die Schulpflege oder Schulleitung; in ganz dringenden Fällen durch die Lehrperson.

Bei kindesschutzrelevanten Straftaten kann nach § 34 Abs. 4 EG StPO auf die Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und eine vom Regierungsrat bezeichnete Kinderschutzstelle (vgl. Anhang) informiert wird. Kindesschutzrelevante Straftaten sind alle Fälle von Missbrauch, d.h. Gewalt- und Sexualdelikte. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um jugendliche oder erwachsene Täterinnen beziehungsweise Täter handelt. Die Kinderschutzfachstelle gibt Rat und Auskunft zum weiteren Vorgehen, insbesondere auch bezüglich der Notwendigkeit einer Anzeige.

Wenn das Kind beziehungsweise die Familie bereits mit einer Fachstelle in Verbindung steht (z.B. Sozialdienst der Gemeinde), soll zuerst der Kontakt zu dieser Stelle hergestellt werden. Bei Unklarheiten bezüglich des richtigen Vorgehens oder der Schwere einer (vermuteten)

³ Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)

⁴ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (SAR 251.200)

Straftat kann man sich an eine kantonale Kinderschutzgruppe oder an die Staatsanwaltschaft wenden und den Fall vorerst anonym schildern. Die Kinderschutzgruppen bieten auch generelle, telefonische Beratung zur Thematik "Gewalt an Kindern" an.

Im Anhang sind die Adressen der kantonalen Anlaufstellen aufgeführt.

b) Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 443 ZGB, welcher die Melderechte und -pflichten gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde regelt, gelangt gemäss Art. 314 ZGB sinngemäss auch im Bereich des Kindesschutzes zur Anwendung.

Art 443 ZGB lautet wie folgt:

¹ *Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.*

² *Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen."*

Die Schulbehörden, d.h. die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen im öffentlichen Dienst sind somit verpflichtet, eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, das Kind zu beobachten und Auffälligkeiten nachzugehen.

Unternimmt die Schule beziehungsweise die Schulbehörde nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB⁵, BGE 125 IV 64⁶).

Wie bei einer Gefährdungsmeldung vorzugehen ist, wird unter Ziffer 5 erläutert.

4.3 Exkurs: Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)

a) bei Lernschwierigkeiten

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher unter Lernschwierigkeiten leidet, besteht die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen mit heilpädagogischer Unterstützung (IHP) in tragfähigen Regelklassen oder in einer Kleinklasse zu fördern (§ 15 Abs. 2 SchulG). Wird das Schulkind in einer Regelklasse gefördert, kann es in den Fächern, in denen es die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen wird, mindestens für die Dauer der unterstützenden Massnahme von den Lernzielen des Lehrplans befreit werden (§ 25 Abs. 1 der Promotionsverordnung⁷). Dies kann ein für die persönliche Laufbahn entscheidender Schritt sein, weshalb die Befreiung von den Lernzielen des Lehrplans von der Klassenlehrperson und der schulischen Heilpädagogin und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst sorgfältig vorbereitet werden sollte.

Weitere Informationen zur integrativen Schulung sind unter folgendem Link zu finden:

www.ag.ch/ihp.

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

⁶ Bundesgerichtsentscheid

⁷ Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

Weigern sich die Eltern, trotz klarer Indikation, das Kind abklären zu lassen, kann die Schulpflege oder Schulleitung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Abklärung gegen den Willen der Eltern beantragen.

b) bei Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gemäss § 2a V Sonderschulung⁸, die einen besonderen Bildungs- und Förderbedarf haben, werden nach Möglichkeit in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse mit verstärkten Massnahmen (Förderunterricht, Assistenz etc.) geschult. Sind die Voraussetzungen für die integrative Schulung (§ 3 V Sonderschulung) nicht erfüllt, erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule durch die Schulpflege am Aufenthaltsort (bei Tagessonderschulen) beziehungsweise am Wohnsitz (bei stationären Sonderschulen). Für Unterbringungen in stationäre Sonderschulen gegen den Willen der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Ein ausführliches Merkblatt zu den Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, inklusive Ausführungen zu Abklärung und Zuweisung, ist unter folgendem Link zu finden: www.ag.ch/shw → Kinder & Jugendliche → Sonderschulen & Wohneinrichtungen: Merkblatt zur Zuweisung zur integrativen Schulung und Sonderschulung (Merkblatt 01)

Besteht bei einem Kind oder Jugendlichen der Verdacht auf eine Behinderung, führt der SPD im Einverständnis mit den Eltern die notwendigen Abklärungen (Basis- und Bedarfsabklärungen) durch. Fehlt das Einverständnis der Eltern zu einer solchen Abklärung, obwohl aufgrund des Kindeswohls ein solches angezeigt wäre, kann die Schulpflege oder Schulleitung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Abklärung gegen den Willen der Eltern beantragen.

Unter dem Link www.ag.ch/ihp findet man Informationen zur Integrativen Heilpädagogik. In der Handreichung "Integrative Schulung Teil 1" gibt es einen Link zur Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst.

⁸ Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung) vom 8. November 2006 (SAR 428.513)

5 Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

5.1 Allgemeines

Die schriftliche Meldung einer Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungsmeldung) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn die Eltern trotz mehrfachen Aufforderungen und Gesprächen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder eine Rücksprache aus besonderen Gründen als nicht ratsam erscheint (z.B. bei ernsthaftem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung innerhalb der Familie). In gewissen Fällen kann es sinnvoll sein, vor einer Gefährdungsmeldung die Kinderschutzgruppe, den SPD oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde "informell" um Rat zu fragen, indem z.B. der Fall anonym geschildert wird.

Bei einer Gefährdungsmeldung ist das Wohl des Kindes das schutzwürdigere Interesse als die Persönlichkeitsrechte der Eltern. Daher können im Interesse des Kindes auch Informationen zu Ungunsten der Eltern an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergegeben werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schule, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder in Akten eines Jugendstrafverfahrens in der Regel vollständig Einsicht nehmen können. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen. Sodann sollten sie kurz und prägnant sein, d.h. sich auf das Wesentliche beschränken und nur diejenigen Informationen enthalten, welche sich auf die Gefährdung beziehen. Ehrverletzende Angaben, unrealistische Forderungen oder Erwartungen und emotionale Äusserungen gehören nicht in eine Gefährdungsmeldung.

5.2 Vorgehen und Zeitfaktor

Gefährdungsmeldungen erfolgen in der Regel durch die Schulpflege oder Schulleitung. Die Lehrperson sollte nur in dringenden Fällen und ausnahmsweise direkt eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen. Die Meldung ist schriftlich einzureichen. In Notsituationen ist auch eine mündliche Meldung möglich.

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, nicht zu lange mit einer Gefährdungsmeldung zu warten. Insbesondere wenn klar wird, dass einer Gefährdung nicht anders begegnet werden kann als mit einer Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Idealerweise kann durch einen rechtzeitigen Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Schulausschluss oder eine Fremdplatzierung vermieden werden, weil mittels einer anderweitigen und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Kindesschutzmassnahme die Situation der Schülerin oder des Schülers verbessert werden kann.

Bezüglich des zeitlichen Aspektes gilt es zu beachten, dass sich die Schule im Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung bereits über einige Zeit mit der Problematik der Schülerin oder des Schülers auseinandergesetzt hat, währenddem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das erste Mal mit der konkreten Situation konfrontiert wird. Um die Situation seriös beurteilen zu können, wird Zeit benötigt. Dabei ist auch zu bedenken, dass vor der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme – ausser in ganz dringenden Notfällen – die Eltern, die Schülerin beziehungsweise der Schüler und allenfalls involvierte Personen anzuhören sind (vgl. Ziffer 5.7 nachfolgend), was wiederum Zeit in Anspruch nimmt.

5.3 Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung

- Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Schulstufe und Schultyp
- Inhaber der elterlichen Sorge und allfälliger Pflegeplatz: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Beruf
- Name/Alter/Wohnadresse der Geschwister
- Muttersprache der Eltern/Deutschkenntnisse/Beizug eines/r Dolmetschers/in notwendig?
- Kontaktadresse Schulleitung/Lehrerschaft und zuständige Schulpflege: Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit

5.4 Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung

a) Zur Gefährdung des Kindes:

- sachliche Aufzählung der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen (Beispielsweise: das Kind hat blaue Flecken oder es verhält sich so oder so);
- Vermutungen, Verdachtsmomente und Diagnosen aus Sicht der Schule sind klar als solche zu deklarieren und nicht als Tatsachen hinzustellen. Alle Beobachtungen sind mit Zeitangaben festzuhalten (von Anfang an festhalten, wann was geschehen ist).

b) Zum Umfeld des Kindes:

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kindes (Eltern, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern, Tagesheim, Erziehungsberechtigter, etc.);
- Information und Reaktion der Eltern bezüglich Gefährdungsmeldung;
- Aussagen über nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Eltern, Weigerung der Eltern geeignete Hilfen Dritter anzunehmen;
- Gefährdung durch die Eltern/Familie (Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung), Aussagen über ungenügende elterliche Ressourcen;
- Aussagen über eine sich abzeichnende Fremdplatzierung und sich abzeichnender Schulausschluss.
- Wer wurde zusätzlich über die Gefährdungsmeldung informiert?

c) Zu den bisher unternommenen Massnahmen:

- Welche Bemühungen wurden bisher unternommen, um die Situation des Kindes zu verbessern?
- konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Bemühungen, der Konsequenzen, Zielvereinbarungen und deren Ergebnis

5.5 Bearbeitung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird geprüft. Ist z.B. die Jugendanwaltschaft bereits in den Fall involviert, erfolgt allenfalls eine Zusammenarbeit. Bei laufenden Scheidungsverfahren ist unter Umständen auch eine Zusammenarbeit mit dem Richter für Kinderschutzmassnahmen sinnvoll. Weiter hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber zu befinden, welche Abklärungen getroffen werden und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind.

5.6 Abklärung der Situation

Diese Arbeit umfasst in der Regel Gespräche mit allen beteiligten Personen (Schülerin oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte u.a.). Zudem können Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Schulpsychologischer Dienst). Ein Gesamtbild wird erarbeitet, der Sachverhalt rechtlich gewürdigt sowie Selbsthilfekräfte und Ressourcen der Betroffenen sowie deren Umgebung eruiert. Anschliessend werden Unterstützungsmöglichkeit und Kinderschutzmassnahmen geprüft. Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann drei bis sechs Monate dauern. Bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich.

Während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil, also die Eltern oder die Schülerin beziehungsweise der Schüler mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch die Massnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg haben.

Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kindes unternehmen, werden keine Kinderschutzmassnahmen getroffen.

5.7 Rechtliches Gehör, Entscheidungsfindung und Beschlusseröffnung

Die Eltern werden vor einer Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel angehört. Sie haben grundsätzlich ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtlichen Akten. Der Entscheidung wird den Eltern (und bei Urteilsfähigkeit auch dem Kind) eröffnet.

Die Schule hat als Anzeigerin keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrensbeteiligte und hat (aus Gründen des Persönlichkeits-, Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie der Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Allerdings ist ihr mitzuteilen, was die Behörde entschieden hat (sog. Entscheidungsdispositiv), soweit dies für die Arbeit der Schule von Bedeutung ist.

Gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht (Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz am Zivilgericht) erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB, § 65d Abs. 1 EG ZGB⁹). Darunter fallen auch Entscheidungen, mit welchen die Obhut entzogen und Kinder beziehungsweise Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden. Im Interesse des Kindeswohls kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das heisst, dass die Entscheidung in diesem Fall umgehend vollzogen werden kann. Einzig Entscheidungen, mit denen Kinder und Jugendliche zur Behandlung einer psychischen Störung gemäss den Bestimmungen der fürsorglichen Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik eingewiesen werden, können innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314b, 450b Abs. 2 und Art. 450e ZGB, §§ 67a ff, insbes. § 67q Abs. 1 lit. b EG ZGB). Diesen Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Beschwerdeinstanz nichts anderes anordnet.

⁹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27.3.1911 (SAR 210-100)

6 Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6.1 Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht

Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Eltern ermahnen oder ihnen eine Weisung bezüglich Pflege, Erziehung und Ausbildung erteilen.

Die *Ermahnung* an die Eltern, Pflegeeltern oder andere Personen im Umfeld des Kindes (Nachbarn, Freunde, Lehrpersonen) erfolgt, wenn die Gefährdung nur einzelne Bereiche der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn die Einsicht bei den Beteiligten vorhanden ist. Sie hat eher empfehlenden Charakter, was aber die Akzeptanz fördern kann.

Die *Weisung* liegt im gleichen Anwendungsbereich wie die Ermahnung, ist aber verbindlicher und kann mit der Androhung der Ungehorsamstrafe (Busse) nach Art. 292 StGB verbunden werden. Sowohl die Ermahnung als auch die Weisung richten sich auf ein konkretes Tun oder Unterlassen, wie etwa Einblick in Unterlagen, Einleitung einer ärztlichen Untersuchung, Durchführung einer Therapie oder Pflicht zu periodischen Berichterstattung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Entwicklung des Kindes.

Bei der *Erziehungsaufsicht* üben die Eltern ihre Rechte wie bei der Ermahnung und Weisung nach wie vor autonom aus, sie werden darin jedoch von der Behörde über eine eingesetzte Person (Mandatsträger) oder Fachstelle laufend beaufsichtigt.

6.2 Erziehungsbeistandschaft

Sofern die Gefährdung durch die Massnahme nach Art. 307 ZGB nicht beseitigt werden kann, ist eine aktive Einwirkung durch einen Beistand erforderlich. Bei der Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB ist der Beistand befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben und aktiv auf die Erziehung einzuwirken. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten und wird durch den Beistand stets beobachtet. Der Beistand ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Beteiligten und soll auch zum Kind oder Jugendlichen eine tragfähige Beziehung aufbauen. Die elterliche Sorge kann je nach Aufgaben des Beistands eingeschränkt werden.

6.3 Obhutsentzug¹⁰ und Fremdplatzierung

Ein Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB ist dann angezeigt, wenn das Verbleiben des Kindes im elterlichen Haushalt unzumutbar ist und aufgrund der Umstände damit gerechnet werden muss, dass die Gefährdung des Kindeswohl nicht mit einer anderen Massnahme abgewendet werden kann. Da der Obhutsentzug eine einschneidende Veränderung nach sich zieht, darf er nur nach fachkundigen Abklärungen und erst dann angeordnet werden, wenn schon ein geeigneter Ort für die Unterbringung feststeht (Pflegefamilie, Wohngruppe, Heim etc.).

¹⁰Die Obhut ist ein Teilaspekt der elterlichen Sorge. Sie beinhaltet das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort des Kindes und die damit zusammenhängende Verantwortung hinsichtlich Pflege und Erziehung des Kindes.

Davon zu unterscheiden ist die fürsorgerische Unterbringung (FU; Art. 314b ZGB), bei welcher das Kind in eine Anstalt eingewiesen wird, welche keine Familienstrukturen aufweist. Die fürsorgerische Unterbringung ist eine selbstständige Massnahme und subsidiär gegenüber einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer betreuten Wohngruppe oder einem Heim ohne Anstaltscharakter.

6.4 Entziehung der elterlichen Sorge

Bei der Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB handelt sich um die eingreifendste Kindesschutzmassnahme, weshalb sie an sehr strenge Anforderungen geknüpft wird. Andere Kindesschutzmassnahmen müssen sich als ungenügend erwiesen haben oder zum vornherein als untauglich erscheinen.

Die Entziehung der elterlichen Sorge ist wie alle Kindesschutzmassnahmen verschuldensunabhängig. Es ist unerheblich, ob seitens der Eltern ein Verschulden vorliegt oder nicht, die Massnahme dient einzig dem Schutz des Kindes und nicht als Strafe für die Eltern.

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, fallen sämtliche daraus fliessenden Befugnisse der Eltern dahin. Wird die elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, so erhält das Kind einen Vormund.

7 Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis im Schulbereich

7.1 Auskunftspflicht an die betroffene Person selber

Grundsätzlich besitzen die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft betreffend die über sie geführten Akten (§ 23 IDAG¹¹). Sie können dieses Recht jederzeit geltend machen.

Die Auskunft gegenüber den Betroffenen kann gemäss § 25 Abs. 1 IDAG nur aufgeschoben, verweigert oder eingeschränkt werden, wenn

- eine gesetzliche Bestimmung dies verlangt,
- wesentliche öffentliche Interessen gegenüber stehen (z.B. Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung) oder
- überwiegend schützenswerte Interessen einer Drittperson dies verlangen.

Jede urteilsfähige Person kann Auskunft verlangen, d.h. auch Kinder und Jugendliche, wenn sie urteilsfähig sind. Das Recht auf Auskunft bezieht sich nur auf die Daten der eigenen Person. Daten über Drittpersonen unterliegen nicht der uneingeschränkten Auskunft, sondern die Auskunft richtet sich nach den Grundsätzen bei Auskunft an Drittpersonen (vgl. Ziffer 7.2 nachfolgend).

Befinden sich in den Akten Gutachten und Berichte, welche durch andere Personen (Psychiatrische Klinik, schulpsychologischer Dienst etc.) erstellt wurden, ist auch diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Eine Berufung auf den gesetzlichen Schweigepflichten ist nicht zulässig, da diese nur gegenüber Drittpersonen gilt.

¹¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

In persönliche Notizen muss keine Einsicht gewährt werden. Als persönliche Notizen gelten Agenden, Anmerkungen, Gedankenstützen, Hypothesen etc., die für die Beurteilung der Situation irrelevant sind und nach Gebrauch vernichtet werden. Ob Einträge handschriftlich oder mit dem Computer geschrieben sind, spielt dabei datenschutzrechtlich keine Rolle.

Die Auskunft ist in der Regel schriftlich zu erteilen (§ 24 Abs. 1 IDAG). Die betroffene Person kann eine Kopie respektive einen Auszug verlangen (je nach Amtsstelle gebührenpflichtig). In der Regel ist es sinnvoll, das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und die Auskunft in Rahmen eines Gesprächs zu geben.

Wird die Auskunft aus Gründen der Interessenabwägung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, ist dies der betroffenen Person mitzuteilen. Diese kann dann innert 20 Tagen die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz um Schlichtung anrufen. Sind schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 36 IDAG). Kommt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine Einigung zu Stande, erlässt die Behörde eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (§ 38 IDAG). Gegen diese Verfügung kann bei der übergeordneten Behörde Beschwerde geführt werden. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 39 Abs. 2 IDAG).

7.2 Auskunft an Drittpersonen

7.2.1 Entbindung von der Schweigepflicht

Die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleitungs- und Lehrpersonen üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter Amtsgeheimnis (oder auch Schweigepflicht genannt) ist die Pflicht gemeint, "Geheimnisse", die man in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. Geheimnisse sind nicht allgemein bekannte Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich gemäss Art. 320 Abs. 1 StGB strafbar. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

In einzelnen Fällen kann es jedoch sinnvoll und nötig sein, wenn die involvierten Personen, wie Lehrpersonen, Schulbehörden, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter und allenfalls weitere Fachpersonen eng zusammen arbeiten, damit die Schülerin beziehungsweise der Schüler möglichst viel von der Förderung und/oder der besprochenen Massnahme(n) profitieren kann. Es ist deshalb möglich, sich vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen.

a) Durch den Jugendlichen beziehungsweise die Eltern

Im Sinne einer gemeinsamen Zielverfolgung kann es Sinn machen, die Jugendlichen zu motivieren, die Lehrperson und/oder die Schulbehörden und allenfalls weitere Personen vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Falls das Kind oder der Jugendliche diesbezüglich noch nicht urteilsfähig ist, braucht es überdies das Einverständnis der Eltern. Diese Entbindung sollte aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen und muss genau bezeichnen, auf was sich die

Amtsgeheimnisentbindung bezieht. Ein Muster für die Schweigepflichtentbindung ist im Anhang II abgedruckt.

b) Durch die vorgesetzte Behörde

Gemäss Art. 320 Abs. 2 StGB können Inhaber einer amtlichen oder dienstlichen Funktion von ihrer vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Dies bedeutet, dass die Schulleiter und die Lehrpersonen bei der Schulpflege um Entbindung des Amtsgeheimnisses ersuchen können. Die Einwilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn in einem konkreten Fall Interessen vorliegen, die höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

Eine Entbindung der Schweigepflicht ist immer partiell. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise der Schulsozialarbeiter nur die sachdienlichen Informationen weitergibt.

Die Ermächtigung zu Aussagen vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht (als Zeuge) wird den Lehrpersonen und der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter auf Gesuch hin von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport erteilt (§ 27 Abs. 2 VALL¹²).

7.2.2 Notstandshilfe gemäss Art. 17 StGB

Wer das Amtsgeheimnis verletzt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig und bleibt straflos, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Die Notstandshilfe setzt voraus, dass eine Notstandssituation vorliegt, d. h. es muss ein individuelles Rechtsgut wie z.B. Leib und Leben oder Freiheit von sich oder einer Drittperson in unmittelbarer Gefahr sein.

Beispiele:

- Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter, die wissen, dass ihr jugendlicher Klient weggelaufen ist und ein Suizidversuch zu befürchten ist, dürfen Hilfe herbeirufen und somit das Amtsgeheimnis verletzen, auch wenn der Klient das unter Umständen nicht will.
- Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter dürfen die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen kontaktieren, wenn ihnen anvertraut wurde, es oder er habe vor, seinen Vater mit dem Küchenmesser zu bedrohen.

7.2.3 Anzeigepflichten

In gewissen Fällen ist es nicht nur erlaubt Daten weiterzugeben, sondern eine Pflicht. Auf die Anzeigepflichten ist unter Ziffer 4.2. vorstehend eingegangen worden.

¹² Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)

8 Anhang

8.1 Ablauf

1. Die Lehrperson beobachtet Auffälligkeiten und hält sie schriftlich fest. In der Regel ist die Gefährdung allgemeiner Art. Mögliche Komponenten: schwierige familiäre Verhältnisse, Schulschwierigkeiten, verändertes soziales Verhalten, "Herumhängen", Depression, Suchtmittelkonsum u.a..

Die Lehrperson überprüft ihre Wahrnehmung sorgfältig und bespricht diese allenfalls mit Lehrpersonen, die dieselbe Klasse unterrichten. Diskussionen über einzelne Schülerinnen und Schüler sollen nur im Lehrpersonenteam erfolgen und nicht vor anderen Lehrpersonen, welche die Klasse nicht unterrichten.

Allenfalls werden externe Fachstellen den Lehrkräften für Beratung zur Verfügung stehen (ohne Anfrage der Eltern möglich). Zusammen mit der Schulleitung wird eine Strategie zur Problemlösung entwickelt.

2. Es wird ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler geführt, allenfalls unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern wenn immer möglich von Anfang in das Verfahren einzubeziehen sind. Es sollte versucht werden, das Verständnis und die vorhandenen Fähigkeiten der Eltern zu fördern, damit sie ihre erzieherischen Aufgaben zum Wohl des Kindes erfüllen können (gemeinsame Strategie zur Problemlösung entwickeln). Die Eltern werden über Hilfsangebote und Beratungsstellen orientiert, welche sie freiwillig beziehen können.

Anlässlich des ersten oder eines weiteren Gesprächs wird das Ziel, ein Überprüfungszeitraum, die Rahmenbedingungen und gemeinsame Abmachungen sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen schriftlich festgehalten. Die Kopie der Zielvereinbarung wird an die Schulpflege und an die Eltern geschickt. Die Schülerin beziehungsweise der Schüler und die Eltern sind auf die Fachstellen für Unterstützung aufmerksam zu machen. Die Schulleitung informiert die Schulpflege über die Situation.

3. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
4. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung wird die Schulpflege informiert und beigezogen. Es finden erneute Gespräche – allenfalls zusammen mit der Schulpflege und Fachpersonen – mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten statt. Diese werden auf die Möglichkeit von beistandschaftlicher Unterstützung aufmerksam gemacht.

5. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
6. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung beginnt eine schulinterne und schulexterne Interventionsplanung: Beratung durch Schulinspektorat, Schuldienste (SPD, KJPD, Sozialdienste), Problembesprechung, Intervention planen, Coaching einsetzen.
7. Bezug schulinterner Hilfen oder externer Hilfsangebote in Absprache mit den Eltern resp. dem Schüler oder der Schülerin.
8. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
9. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung beschliesst die Schulpflege nach einer erneuten Anhörung der Eltern weitere Massnahmen, wie Verweis, Schulausschluss, Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, allenfalls in deren Auftrag der Schulsozialdienst oder eine andere Stelle, klärt die Gefährdungssituation in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen ab. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft und verfügt die angezeigten Massnahmen.

Handeln im Notfall

Ausgelöst durch z.B. ein familiäres Problem (Trennungssituation mit Übergriffen aus Überforderung) kann eine Schülerin oder ein Schüler akut und unmittelbar in eine Notsituation geraten oder ein Umstand macht eine bis anhin verdeckte Problematik (Missbrauch) zur akuten Notsituation.

- Neben Schularzt, Schulpsychologischem oder Jugendpsychiatrischem Dienst stehen als Anlaufstelle diverse weitere Fachstellen zur Verfügung. Im Sinne eines Fallmanagements oder Vernetzung und weil oft auch eine weiterführende Begleitung des Kindes und der Familie angezeigt ist, kann der unmittelbare Einbezug des Schulsozialdienstes mittels mündlicher Gefährdungsmeldung ausnahmsweise direkt durch die Lehrperson erfolgen.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Möglichkeit, mittels vorsorglicher Massnahmen den rechtlichen Rahmen für eine sofortige Intervention zu bieten. Sie koordiniert ein in solchen Fällen meist interdisziplinäres Team.
- Als Direktanlaufstelle stehen im Weiteren die Kinderschutzzentren an den Kinderspitälern Aarau und Baden und die Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt als Krisenstellen zur Verfügung.

8.2 Kantonale Anlaufstellen

Kantonale Fachstellen für Kinderschutz:

- **Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden AG**
Klinik für Kinder und Jugendliche
5404 Baden
Erreichbar rund um die Uhr, Tel. 056 486 37 05
oder per E- Mail: kinderschutzgruppe@ksb.ch

- **Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau**
Kinderklinik
5001 Aarau
Erreichbar rund um die Uhr, Tel. 062 838 56 16
Wenn keine Antwort: Tel. 062 838 57 34 (Dienstarzt/ärztin der Kinderklinik)

- **Kantonspolizei Aargau**
Telefonnummer des zuständigen Bezirks bzw. der zuständigen Region

Opferhilfe

- **Opferhilfe** Aargau Solothurn Beratungsstelle
Kasinostrasse 32
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 837 47 90

Staatsanwaltschaft

- **Staatsanwaltschaft** des Kantons Aargau
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau
Tel. 062 835 15 60/61
Fax 062 835 15 79

Weitergehende Informationen zum Datenschutz

Zu finden unter folgendem Link: www.idag.ag.ch

8.3 Formular zur Entbindung vom Amtsgeheimnis durch Eltern oder Jugendliche

(das Original dieses Formulars ist zu den Akten zu legen):

Entbindung von der Schweigepflicht

....., geb.(T/M/J)
(Name des Kindes / Jugendlichen)

.....
(Adresse)

.....
(Name der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzlicher Vertreter)

.....
(Wohnadresse der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzlicher Vertreter)

Die / der Unterzeichnende entbindet folgende Personen:

.....
.....
.....

von der Schweigepflicht gegenüber

.....
.....
.....

betreffend.....

für die Dauer.....

Die Entbindung der Schweigepflicht kann von den Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / des, der Jugendlichen jederzeit widerrufen werden!

Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses tauschen die aufgeführten Personen Informationen mit den Eltern und untereinander aus, die für die Schulung, allfällige Therapie und Massnahmen sowie für die Förderung des Kindes von Bedeutung sind.

.....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge
und/oder des/der Jugendlichen

8.12 Merkblatt Radikalisierung

1. Januar 2018

MERKBLATT

Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung

Empfehlungen zum Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Verdacht auf Radikalisierung an Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen, Fachhochschulen sowie in Sportvereinen, Jugendverbänden und Jugendtreffs im Kanton Aargau bei Verdacht auf Radikalisierung

Bei Verdacht auf Radikalisierung ist es wichtig, dass Schulleitungen, Lehr-, Bezugs- und Betreuungspersonen oder Eltern sofort und angemessen handeln.



RADIKALISIERUNG

Radikalisierung ist ...

"Als Radikalisierung bezeichnet man den Prozess, der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie geknüpft ist (...)."¹

Anzeichen

Im Einzelnen kann sich Radikalisierung wie folgt äussern:

- markante Veränderungen der äusseren Erscheinung wie Kleidungsstil, verwendete Symbole etc.
- Konsum und/oder Verbreitung von problematischen Videos, Links und Rock-, Pop- oder Rap-Musik
- Verherrlichung von extremistischer Gewalt
- extremistische Werthaltungen wie Absolutheitsanspruch, Abwertung von Andersdenkenden bzw. Andersgläubigen, Ablehnung der demokratischen Rechtsordnung in ihren Institutionen
- Drohungen in Wort, Schrift oder Bild, besonders über die sozialen Netzwerke
- andere beunruhigende Verhaltensweisen

Gründe

Für Jugendliche und junge Erwachsene nehmen die Frage nach der eigenen Identität und die Auseinandersetzung mit sinnstiftenden Orientierungen einen zentralen Stellenwert ein. Es kann vorkommen, dass Jugendliche und junge Erwachsene für extremistische Ideologien empfänglich werden, radikalisierte Haltungen einnehmen und sich extremistischen Gruppierungen oder Bewegungen anschliessen.

Wann beginnt ein Radikalisierungsprozess, der religiöse oder weltanschauliche Werte als Legitimation für politische Zwecke oder zukünftige Gewalthandlungen missbraucht? Wann ist eine bedrohliche Äusserung als ernsthaft einzustufen, wann ist sie lediglich eine Provokation?

Provokation oder Radikalisierung? Wenn Jugendliche und junge Erwachsene durch ihre Äusserungen, ihr Verhalten und/oder ihre äussere Erscheinung Sympathie zu extremistischem Gedankengut bekunden, geschieht dies oft aus dem Bedürfnis heraus, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und/oder aus Lust am Provozieren. Die Grenze zwischen Provokation und ideologischer Radikalisierung ist oft schwierig zu erkennen.

Schulleitungen, Lehr-, Bezugs- und Betreuungspersonen an Schulen, Fachhochschulen, in Sportvereinen, Jugendverbände und Jugendtreffs im Kanton Aargau sind gefordert, auf Auffälligkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu reagieren.

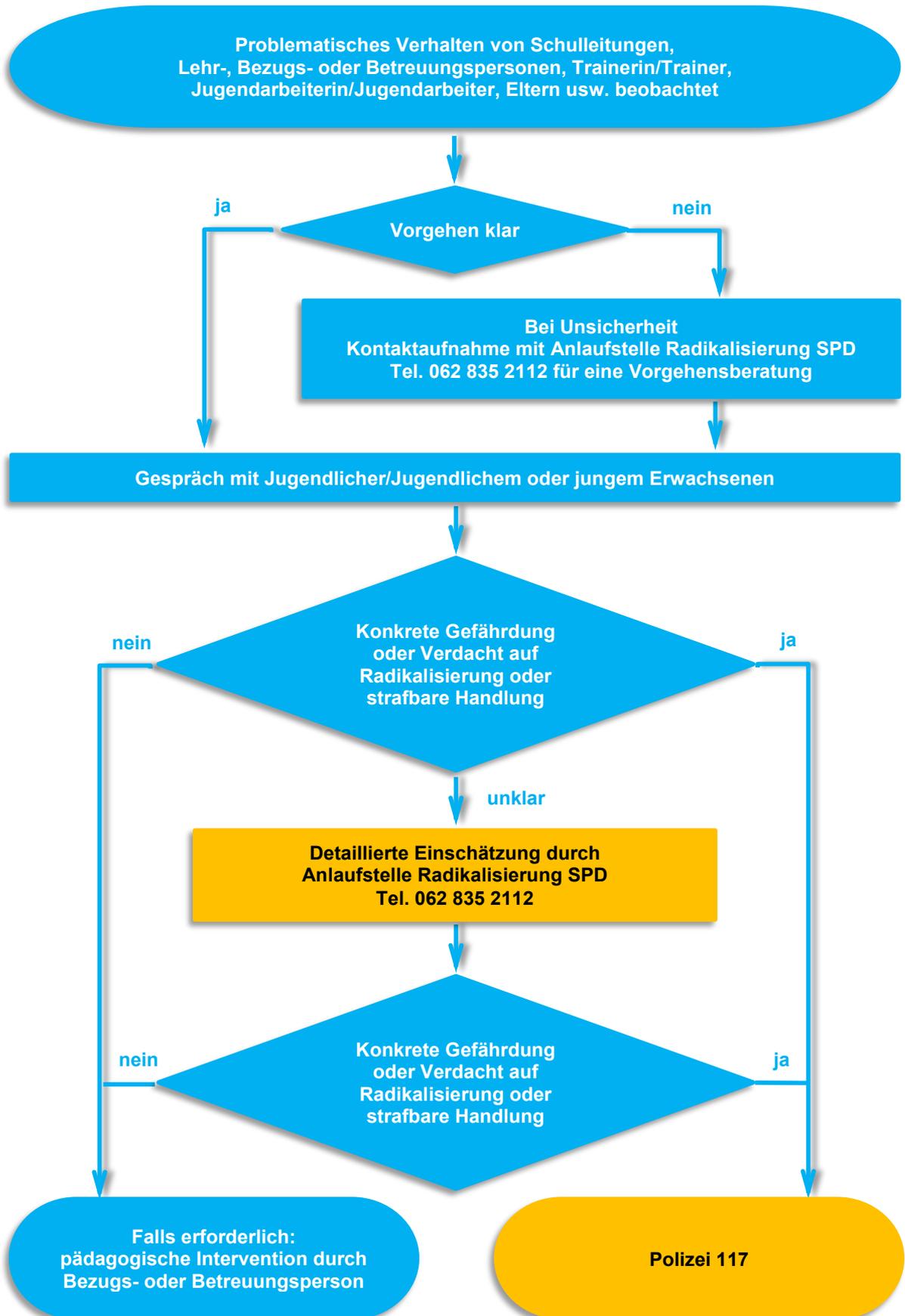
Erfolgreicher Umgang

"Die Radikalisierung ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft, eine Herausforderung, die weit über den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden hinausgeht und die sich stellt, noch ehe diese Behörden auf den Plan treten." (vgl. zweiter Sicherheitsbericht der Taskforce Tetra, Oktober 2015).

Die Erfahrungen im Umgang mit der Problematik zeigen, dass der weitaus grösste Teil von auffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit pädagogischen Interventionen und Gesprächen mit dem Umfeld erfolgreich durch diese kritische Lebensphase begleitet werden können.

¹ Diese Definition wird auch vom Sicherheitsverbund Schweiz im Bericht "Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung" vom Juli 2016 verwendet.

Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung



Was bei einem Verdacht zu tun ist

In einem ersten Schritt sollen beobachtete Hinweise innerhalb der Bildungsinstitution oder des Vereins bearbeitet werden. Angemessene pädagogische und/oder sozialberaterische Interventionen haben Vorrang. Überreaktionen sind zu vermeiden.

Im Zentrum steht, die Beziehungsebene aufrecht zu erhalten und mit der betroffenen Person das Gespräch zu suchen. Es gilt der Grundsatz: "Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt und Gewalt ist kein Mittel zur Konfliktlösung."

Die Schulleitungen sowie die Lehr-, Bezugs- und Betreuungspersonen haben die Möglichkeit, sich bereits vor dem Gespräch beraten zu lassen (**Vorgehensberatung**). Je nach Gesprächsverlauf und erster, eigener Einschätzung kann anschliessend die Anlaufstelle Radikalisierung **SPD Tel. 062 835 2112** zur **detaillierter Einschätzung und Handlungsempfehlung** beigezogen werden (vgl. Ablaufschema).

Avisierung der Polizei

Die Avisierung der Polizei ist jederzeit möglich. Sie kann ebenfalls Beratung bei Unsicherheit oder unklaren Situationen bieten. Die Polizei (Telefon 117) ist dann unverzüglich einzuschalten, wenn:

- eine **unmittelbare Eigengefährdung** vorliegt. Eine Eigengefährdung kann zum Beispiel bei einer Reise in ein Krisen- oder Konfliktgebiet vorliegen.
- eine **Gefährdung einer anderen Person** (Fremdgefährdung) vermutet wird oder beobachtet wurde. Zum Beispiel, wenn massive Drohungen ausgesprochen wurden.
- ein **konkreter Verdacht auf eine strafbare Handlungen** besteht oder eine solche beobachtet wurde. Strafbare Handlungen können Körperverletzung, Gewaltandrohungen oder Waffenbesitz sein.
- ein **konkreter Verdacht auf Radikalisierung** besteht oder eine Gefolgschaft zu einer gewalttätigen oder extremistischen oder terroristischen Gruppierung beobachtet wurde.

LEITFADEN DATEN- SICHERHEIT

FÜR LEHRPERSONEN UND SCHULLEITUNGEN



VBE
Verband Bildung und Erziehung
Deutschland
www.vbe.de



GÖD
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Österreich
www.goed.at



LCH
Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz
www.lch.ch



www.medien-datensicherheit-schulen.info

Herausgeber:

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –
Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer (göd aps)
Schenkenstraße 4/5
A-1010 Wien
T. +43 153 45 44 35
F. +43 153 45 44 52
kontakt@pflichtschullehrer.at
www.pflichtschullehrer.at

Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz (LCH)
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
CH-8005 Zürich
T. +41 44 315 54 54
F. +41 44 311 83 15
www.lch.ch

Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Behrenstraße 23/24
D-10117 Berlin
T. +49 30 726 19 66 0
F. +49 726 19 66 19
bundesverband@vbe.de
www.vbe.de

Redaktion:

Jürg Brühlmann, Rolf Busch, Mira Futász,
Martin Höflehner

Beratung und Mitarbeit:

Peter Hofmann, Geschäftsführer
Fachstelle Schulrecht, Goldach (Schweiz),
www.schulrecht.ch
Thomas Merz, Medienpädagoge,
Prorektor, Pädagogische Hochschule
Thurgau (Schweiz)
Fritz Tanner, Datenschutzbeauftragter
Kanton Thurgau (Schweiz)
Thomas Floß, Berater für Datenschutz
und Informationssicherheit (Deutschland)

Gestaltung:

Integral Lars Müller, Zürich

Realisation:

Peter Waeger, Baden

Druck:

dbb verlag

Stand:

November 2015

1. Auflage

Diese Veröffentlichung ist in allen Teilen
urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck oder sonstige Vervielfältigungen –
auch von Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung der Herausgeber.

Die nachfolgenden Ausführungen wurden
nach bestem Wissen und Gewissen zusammen-
gestellt und erheben keinen Anspruch
auf Vollständigkeit.

Ein Rechtsanspruch ist aus den veröffentlichten
Inhalten nicht abzuleiten.

Die veröffentlichten Links wurden mit größt-
möglicher Sorgfalt recherchiert und zusammen-
gestellt. Die Herausgeber haben bei der erst-
maligen Verknüpfung zwar den fremden Inhalt
daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche
zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwort-
lichkeit ausgelöst wird, sind aber nicht dazu
verpflichtet, die Inhalte, auf die verwiesen wird,
ständig auf Veränderungen zu überprüfen, die
eine Verantwortlichkeit
neu begründen könnten.

Die Herausgeber haben keinen Einfluss auf die
Gestaltung und die Inhalte der verlinkten
Seiten. Sie übernehmen für diese Seiten keine
Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit
und letzte Aktualität. Die Herausgeber sind
nicht für den Inhalt der verknüpften Seiten-
verantwortlich. Für illegale, fehlerhafte oder
unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die
durch Nutzung oder Nichtnutzung der Infor-
mationen entstehen, haftet allein der Anbieter
der Webseite, auf die verwiesen wird.

DATENSICHERHEIT: SICHERHEIT UND SCHUTZ FÜR LEHRPERSONEN UND SCHULEN GEWÄHRLEISTEN!

Die stürmische Entwicklung der Informationstechnologien und die rasante Einbindung aller Lebensbereiche ins Internet machen um die Schule keinen Bogen. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden, schließt daher ein, auch die entstehenden digitalen Daten über Schülerinnen und Schüler, über Lernergebnisse, über Ereignisse in der Schule sensibel zu behandeln und dem berechtigten Schutzbedürfnis aller an Schule Beteiligten zu entsprechen.

GÖD-APS, LCH und VBE sind beunruhigt, dass Lehrpersonen und Schulleitungen von den Arbeitgebern keine ausreichenden Voraussetzungen zu Datensicherheit und Datenschutz in der schulischen Arbeit erhalten. Eine erfolgreiche Schule muss eine datensichere, datengeschützte Schule sein. Daraus folgen klare Verantwortlichkeiten insbesondere für Arbeitgeber und Schulträger/Schulerhalter, damit Schulleitungen und Lehrpersonen ihrer Verantwortung nachkommen können.

GÖD-APS, LCH und VBE legen daher diesen Leitfaden zugleich als Hausaufgabe für die Arbeitgeber und Schulträger/Schulerhalter vor. Weder die «Hardware» Schule noch die «Software» Schule passen aktuell zu den Erwartungen der Politik, dass Schule kompetente Medienerziehung, digitales Lernen und die Einbindung in digitales Verwaltungshandeln zu meistern hat. Mehrheitlich ist die IT-Ausstattung der Schulen der Zeit hinterher. Den Lehrpersonen werden nicht nur zeitgemäße Hardware und die notwendige Fort- und -weiterbildung verweigert. Dass überdies von den Lehrpersonen erwartet wird, mit Privatgeräten den dienstlichen Auftrag zu erfüllen und das volle Risiko selbst zu tragen, ist vollkommen inakzeptabel.

GÖD-APS, LCH und VBE fordern:

1. Arbeitgeber und Schulträger/Schulerhalter müssen allen Schulen eine zeitgemäße IT-Ausstattung bereitstellen. Jede Schule – unabhängig von ihrem sozialen Umfeld – muss den «digitalen» Bildungs- und Erziehungsauftrag ausfüllen können.
2. Arbeitgeber und Schulträger/Schulerhalter müssen allen Schulen den Zugang zum schnellen Internet ermöglichen, einen grundsätzlich geschützten dienstlichen Datenverkehr, Datensicherung und Datenschutz gewährleisten und IT-Support als Selbstverständlichkeit für alle Schulen bereitstellen.
3. Lehrpersonen müssen zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags über die notwendige Hard- und Software verfügen und diese sind von Arbeitgeber sowie Schulträger/Schulerhalter bereitzustellen.
4. Der Arbeitgeber muss systematische und passgenaue Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung in ausreichendem Maße anbieten und die kostenfreie Teilnahme daran ermöglichen.
5. Der Arbeitgeber muss den Lehrpersonen finanzielle und zeitliche Ressourcen für Weiterbildung und Beratung für digital basiertes Unterrichten zur Verfügung stellen.



VBE
Verband Bildung und Erziehung
Deutschland
www.vbe.de



GÖD
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Österreich
www.goed.at



LCH
Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz
www.lch.ch

6. Der Arbeitgeber muss klare gesetzliche Grundlagen entwickeln, damit Lehrpersonen ihrem «digitalen» Bildungs- und Erziehungsauftrag geschützt nachkommen können.
7. Der Arbeitgeber muss Ressourcen und Beispiele zur Verfügung stellen, damit an jeder Schule ein Datensicherheitskonzept entwickelt werden kann, das gemeinsam von der gesamten Schulgemeinde getragen und umgesetzt wird.

Berlin, Wien, Zürich im Oktober 2015



Udo Beckmann, Bundesvorsitzender VBE



Paul Kimberger, Vorsitzender Pflichtschullehrer/innengewerkschaft GÖD



Beat W. Zemp, Zentralpräsident LCH

VORWORT	5
1 DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ FÜR DEN PÄDAGOGISCHEN AUFTRAG (UNTERRICHT, SCHÜLER/INNEN UND LEHRER/INNEN)	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Datenschutz und Datensicherheit (Begriffsdefinition)	7
1.3 Datensicherheit im Lehrberuf	7
1.4 Medienkompetenz der Lehrperson	7
1.5 Verhalten von Lehrpersonen im Internet	8
1.6 Lehrperson als Privatperson im Internet	8
1.7 Persönliche Verantwortung/rechtliche Risiken für Lehrpersonen	9
1.8 Lehrperson und Arbeitsrecht	9
1.9 Einhalten des Urheberrechts	9
1.10 Sorgfaltspflichten bei Recherchen durch Schüler/innen im Internet	10
1.11 Datenverlust	11
1.12 Cybermobbing	11
2 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT FÜR DEN SCHULISCHEN AUFTRAG (SCHULLEITUNG, SCHULTRÄGER/SCHULERHALTER)	13
2.1 Einleitung	13
2.2 Datensichere Schule	13
2.3 Datensicherer persönlicher Arbeitsplatz an der Schule	14
2.4 Datenschutz, Datensicherheit in der inklusiven Schule	15
2.5 Datenzugriff aus der Verwaltung	15
2.6 Recht auf Einsicht in Daten	15
2.7 Aufbewahrung und Vernichtung von Akten	16
2.8 Problem Passwörter	16
2.9 Löschen von Dokumenten und E-Mails	16
2.10 Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse	16
2.11 Schul- und Klassenwebseiten, Netzwerke	17
2.12 Networking mit Schulen im In- und Ausland	17
2.13 Lagern und Nutzen von Medien oder Lernmaterial von Verlagen auf schulischen Servern	17
2.14 Clouds und Server	17
2.15 Fotos und Videos	18
2.16 Geräte zu Hause und unterwegs	19
2.17 Reparatur von PC-Systemen	20
2.18 PC entsorgen	20
2.19 IT-Support an der Schule	20
2.20 Mobile private Geräte	21
2.21 Private E-Mail-Accounts von Lehrpersonen	21
2.22 Sponsoring: Angebote für Hard- und Software zum Einsatz im Unterricht	21
2.23 Regelungen und Schulung des Personals	22
2.24 Prävention von Cybermobbing	22
2.25 Prävention von Datenmissbrauch oder -verlust	22
2.26 Rechtsrisiken für Schulen	23
3 ANHANG	23

VORWORT

Mit der Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen werden laufend Daten erzeugt. In Vor-IT-Zeiten wurden diese Daten in Klassenbüchern, Notizheften, Protokollen, Beurteilungen und Zeugnissen handschriftlich oder per Schreibmaschine festgehalten. Es wurden vielleicht einige Kopien angefertigt und irgendwann wurde alles in Schränken, im Schulkeller oder im Schulamt archiviert. Einblick durfte nur per Antrag erfolgen. Doch nun werden in der schulischen Arbeit Daten zunehmend digital erzeugt, abgespeichert, transportiert und aufbewahrt. Die bisher nur in Papierform erstellten Daten sind durch die Digitalisierung viel umfassender und untereinander verknüpfbar. Zudem sind sie nun sehr viel mehr Personen zugänglich und dadurch viel schwieriger zu kontrollieren. Mit diesen Tatsachen und den möglichen Konsequenzen müssen sich alle Beteiligten befassen. Die kleinste Fahrlässigkeit oder auch unzureichende Sicherheitsstandards der eingesetzten Hard- und Software können unabsehbare Folgen haben, sowohl für betroffene Schüler/innen, Eltern und Familien als auch für die Lehrpersonen.

Appelle der Politik an Schulen, sich für den Einsatz von IT zu öffnen, sind nur die eine Seite der Medaille. Mangels staatlicher Finanzierung übernehmen immer häufiger Sponsoren teilweise oder ganz die IT-Ausstattung von Schulen. Damit geht einher, dass die zu schützenden Schuldaten durch private Unternehmen «übernommen» und mit zweifelhafter Sicherheit irgendwo im Ausland in einer privaten Cloud gespeichert werden können. Unternehmen mit Niederlassung in den USA können von ihren Behörden gezwungen werden, Daten offenzulegen, auch wenn sie außerhalb der USA gelagert werden.

Dass Daten einen großen Wert haben können, zeigt das Bonmot, wonach Daten das Erdöl des 21. Jahrhunderts seien. Es genügt ein Blick in die AGB von Internetunternehmen, um aufzuzeigen, welches starke Interesse an der Weiternutzung etwaiger Daten der Nutzer besteht und welcher Druck mit immer wieder wechselnden Geschäftsbedingungen ausgeübt wird, um über die eingesetzten Tools von den Nutzern, ohne dass sie es wirklich merken, möglichst viele Daten zu erhalten. Die sich stetig wandelnde Technologie birgt für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die Eltern die große Gefahr, dass deren Persönlichkeitsrechte massiv verletzt werden – mit unabsehbaren Folgen.

Sichere Daten und einen sichereren Umgang mit Daten wollen alle, die an Schulen arbeiten oder mit Schulen zu tun haben. Doch ist das bloße Wollen eindeutig zu wenig, um tatsächlich mit den hochsensiblen Daten – und das gilt ausnahmslos für alle anfallenden schulischen Daten – verantwortungsbewusst umzugehen. Mit der Einforderung des Engagements von Lehrpersonen und Schulleitungen ist es nicht getan. Auch die Schulträger/Schulerhalter müssen für Datenschutz und Datensicherheit aktiv Verantwortung übernehmen und notwendige Rahmenbedingungen schaffen.

Betonen möchten wir, dass Schulen im pädagogischen Sinne offene und professionell kommunizierende Organisationen bleiben sollen. Dafür nötig sind differenzierte Konzepte zur internen und externen Information mit geregelten Zugängen und sicherem Umgang mit Daten. Eine panikartige totale Abschottung wäre kontraproduktiv. Dieser Leitfaden möchte für die Problematik sensibilisieren und dazu allen Beteiligten konkrete Hinweise geben: In einem ersten Teil geht es um die beim pädagogischen Auftrag anfallenden Herausforderungen und im zweiten Teil werden Hinweise für die Verantwortlichen auf der Ebene Schuleinheit genannt. Im Anhang sind Hinweise auf Ratgeber und juristische Bestimmungen angeführt.

1 DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ FÜR DEN PÄDAGOGISCHEN AUFTRAG (UNTERRICHT, SCHÜLER/INNEN UND LEHRER/INNEN)

Die Rahmenbedingungen zur Ausübung des pädagogischen Auftrags müssen Datenschutz gewährleisten und Datensicherheit garantieren

1.1 Einleitung

In den ersten Jahren der Digitalisierung standen die Chancen und Möglichkeiten für den Unterricht und die Anwenderkompetenz im Zentrum des Interesses. Bald wurde auch über die Gefahren für die Kinder und Jugendlichen und deren Mediennutzung insbesondere im Internet diskutiert. Damit rückte das persönliche Verhalten von Lehrpersonen in der öffentlichen sozialen Kommunikation ins Zentrum. Vor zwei Jahren haben die gleichen Herausgeber den Leitfaden Social Media für Lehrpersonen und Schulleitungen publiziert. Heute stehen wir auch vor der Herausforderung, den Unterricht, also das Kerngeschäft der Schulen sicher zu gestalten.

Lehrpersonen müssen sich mit der Digitalisierung auf verschiedenen Ebenen auseinandersetzen:

1. Schülerinnen und Schüler nutzen persönliche und schuleigene digitale Geräte, nutzen Apps und Programme und kommunizieren mit diesen Geräten (u.a. Fotos, Filme, Texte).
2. Schulen digitalisieren ihre Dokumentation (lokale und vernetzte PCs, Schulserver, Datenbanken, Clouds etc.) sowie ihre interne und externe Kommunikation (Mails, SMS, Webseiten, Newsletter, Social Media u.a.).
3. Lehrpersonen nutzen im Unterricht und für Vorbereitung und Dokumentation sowie für die Kommunikation mit Schüler/innen, im Team und mit Eltern digitale Geräte und Daten (USB-Sticks, lokale, verkabelte und mobile Geräte, Server, SMS, Social Media, E-Mails etc.).
4. Lehrpersonen bleiben auch als Privatpersonen im Internet und in der digitalen Kommunikation mit Fotos und Texten als Berufspersonen meist erkennbar.
5. Die Rahmenbedingungen zur Ausübung des pädagogischen Auftrags sind bisher vielerorts bezüglich Datenschutz und Datensicherheit alles andere als überzeugend. Was Datenschutzbeauftragte im Soft- und Hardwarebereich bemängeln, sind primär folgende Punkte:
Datenablage: Cloud-Lösungen und externe Server ohne genügende Sicherheiten, interne oder private Server und mobile Speicher ohne hinreichenden Schutz, zu wenig differenzierte Dateneinsicht;
Kommunikation: Mails und andere Kommunikation über ungesicherte Geräte, Mailserver und Kommunikationswege;
Webseiten und Social Media: Fotos, Adressen und Material ohne Schutz der Persönlichkeitsrechte, zugänglich für Manipulationen von außen; Nutzung von Programmen und Apps, die parallel zur Nutzung Daten der Nutzer sammeln und weiterleiten.

Dazu kommt eine bisher vernachlässigte Weiterbildung des Schulpersonals über Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Datensicherheit, oft auch zu nur grundlegender medienpädagogischer Kompetenz.

Dieser erste Teil des Leitfadens möchte einige Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes im pädagogischen Kerngeschäft thematisieren. Der Bogen reicht von der persönlichen Medienkompetenz von Lehrpersonen über die Nutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche im Unterricht bis zur Bewältigung von Krisen. Die persönliche Verantwortung von Lehrerinnen und Lehrern zeigt sich u.a. in der sicheren und regelkonformen Nutzung von Geräten und im verantwortungsvollen Umgang mit

digitalen Daten, deren Kontrolle heute nicht mehr mit einem abgeschlossenen Pult und gut bewachter Ledermappe sichergestellt werden kann.

1.2 Datenschutz und Datensicherheit (Begriffsdefinition)

Datensicherheit ist im Wesentlichen durch die Aspekte «Zutrittsschutz» (Schloss an der Tür), «Zugangsschutz» (Passwort) und «Zugriffsschutz» (Berechtigung, eine Datei öffnen zu dürfen) definiert. Weiterhin gehört die Transportsicherung (Verschlüsselung) dazu.

Datenschutz hingegen ist primär der Schutz der Persönlichkeit in Bezug auf den Umgang mit deren persönlichen bzw. personenbezogenen Daten. Voraussetzung für einen funktionierenden Datenschutz ist neben organisatorischen Aspekten auch die Datensicherheit.

1.3 Datensicherheit im Lehrberuf

Lehrerinnen und Lehrer hatten immer schon besondere Sorgfaltspflichten bei Schülerakten und Zeugnissen, beim Austausch mit Kollegen, bei Elternanfragen zu ihrem Kind, bei Datenanfragen von Behörden oder Fachstellen oder bei der Verwendung von Unterrichtsmaterial zu beachten. Mit der elektronischen Kommunikation akzentuieren sich die Sorgfaltspflichten, weil Datenlecks rasch sehr gravierende Auswirkungen haben können.

Die gesamte Kommunikation von Lehrpersonen mit Schüler/innen, Eltern, Fachstellen und Behörden sowie zwischen dem schulischen Personal soll ausschließlich nur über die von der Schule dafür vorgesehenen sicherheitstauglichen Systeme z.B. mit E-Mail-Verschlüsselungen und die dafür zugelassene Software erfolgen. Aus diesem Grunde ist Schulen von einer Kommunikation via Facebook oder WhatsApp bzw. ähnlichen kommerziellen Diensten dringend abzuraten, in Deutschland ist sie gar nicht zulässig. Ausnahmen bilden hier allenfalls die zurzeit sicheren Dienste wie SIMS-me, Threema oder bleep (SMS-Dienst).

Hinweis: Mehr zu Kommunikationsdiensten, Servern und zur sicheren Datenaufbewahrung finden Sie im Teil 2 betreffend Anforderungen an die Schulen.

1.4 Medienkompetenz der Lehrperson

Medienkompetenz definiert sich nicht allein durch die Kenntnis von Produkten wie Word, WhatsApp oder Plattformen wie Facebook (vgl. Anhang). Das Erkennen von sensiblen Daten und Texten sowie das sichere Aufbewahren und Übermitteln von Daten gehören zu den Grundkenntnissen einer Lehrperson.

Lehrpersonen sollten also wissen, wer welche schulisch sensiblen Daten gegebenenfalls ebenfalls einsehen und auch weiter kombinieren kann und welche Daten öffentlich gestellt oder im Unterricht genutzt werden dürfen und welche nicht. Weiter gehört das Verständnis dazu, mit welchen Gegengeschäften gewisse Softwarelösungen und Plattformen für Kunden kostenfrei angeboten werden und wie die Nutzungsbedingungen für den Gebrauch dieser Systeme bzw. Plattformen formuliert sind.

Notwendig ist, dass solche Kenntnisse nicht nur in der Ausbildung vermittelt werden, sondern auch bereits aktive Lehrpersonen erreichen. Dies liegt in der Verantwortung von Arbeitgebern, welche an ihren Schulen digitale Technologien einführen.

1.5 Verhalten von Lehrpersonen im Internet

Für die gesamte Kommunikation von Lehrpersonen im Internet empfiehlt sich folgender Verhaltenskodex:

- So wie Sie sich auch im täglichen beruflichen Leben als Lehrperson geben, so sollten Sie auch online kommunizieren – nicht zu persönlich und freundschaftlich. Lehrpersonen werden in Social Media nie nur

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Schülerbewertungen, beim Zeugnisschreiben, beim Austausch mit Kollegen, bei der Unterrichtsvorbereitung, bei Elternanfragen zum eigenen Kind, bei Datenanforderungen von Schulgremien und Fachstellen bedingt eine Kommunikation über sicherheitstaugliche Systeme.

Lehrpersonen bewegen sich als Berufsleute im Internet.

- privat, sondern immer auch als öffentliche Berufsperson mit einer gewissen Vorbildfunktion wahrgenommen, sobald ihre Identität bekannt ist. Sie stehen mit ihrem Erziehungsauftrag in einer besonderen (auch dienstrechtlichen) Verantwortung. Schülerinnen und Schüler inklusive deren Eltern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Lehrpersonen.
- Bei jedem Auftritt ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Datenschutz für Fotos oder persönliche Daten gilt besonders auch im Internet. Das heißt: Persönliche Daten sind unbedingt mit ausreichenden Passwörtern zu schützen. Zur Publikation von Fotos und persönlichen Angaben auf öffentlich einsehbaren Seiten (z.B. Schulwebseiten, Social-Media-Plattformen) ist vorgängig die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen (inkl. der Erziehungsbevollmächtigten) einzuholen.
 - Seien Sie zurückhaltend mit allzu schnellen Aktivitäten. Ein «Zurückholen» von Geschriebenem oder von Fotos und Videos aus dem Internet ist kaum mehr möglich. Die Konsequenzen können schlimmstenfalls bis zum Verlust der Anstellung und zur völligen sozialen Ausgrenzung führen.
 - Das Internet vergisst nicht! Beachten Sie, dass auch viele Jahre zurückliegende Einträge in den Netzwerken oder gar in Suchmaschinen sichtbar sein können. Die eigenen Profile sollten also von Zeit zu Zeit aufgeräumt werden.
 - Thematisieren Sie die Verwendung von sozialen Netzwerken im Unterricht und am Elternabend. Klären Sie Schülerinnen, Schüler und Eltern darüber auf, wie Sie den Umgang mit Netzwerken pflegen und warum Sie möglicherweise online keine Einzelkontakte mit Schüler/innen oder Eltern pflegen wollen. Machen Sie auf die rechtlichen Konsequenzen von Missbräuchen aufmerksam.
 - Weil selten alle Eltern bzw. deren Kinder und Jugendliche auf ungeschützten Plattformen kommunizieren (dürfen) oder von zu Hause gar keinen Zugang haben, sind öffentlich zugängliche Social Media auch für «private» Inhalte nicht zu empfehlen. Behandeln Sie alle Kontaktanfragen Ihrer (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern gleich. Entweder Sie nehmen diese an oder lehnen diese ausnahmslos ab.
 - Da es nach wie vor Schülerinnen und Schüler ohne privaten PC oder Internetzugang gibt, sollten Sie sich, bevor Sie soziale Netzwerke in Ihren Unterricht einbauen, sich über allfällige Regelungen an Ihrer Schule und im Land informieren. Weitere zu klärende Fragen wären: Darf ich Social-Media-Plattformen für den Unterricht benutzen? Auf welche Plattformen darf ich Kinder verpflichten – auf welche nicht? Welche Plattformen werden von staatlichen Einrichtungen für Bildungszwecke zur Verfügung gestellt?

Eine Lehrperson kann privat in Facebook, Twitter oder WhatsApp unterwegs sein.

1.6 Lehrperson als Privatperson im Internet

Wie sollte ich mich als Privatperson im Internet verhalten?

Wenn man einige Verhaltensregeln beherzigt, ist der Umgang mit dem «privaten» Internet relativ unkompliziert.

- Keine Schüler/innen als Freunde hinzufügen bzw. sich nicht von ihnen als Freund hinzufügen lassen, sofern nicht alle Schüler/innen einer Klasse diese Möglichkeit haben.
- Keine Teilnahme an Social-Media-Gruppen, insbesondere nicht von Schüler/innen aus der eigenen Schule, besser generell nicht von Schüler/innen.
- Kein Austausch von privaten Informationen mit einzelnen Schüler/innen via kommerzielle Internetplattformen, insbesondere auch nicht von Fotos.

1.7 Persönliche Verantwortung/rechtliche Risiken für Lehrpersonen

Für eine urheberrechtskonforme Mediennutzung im «normalen» Unterricht und das entsprechende Beschaffen von Material, Bildern etc. trägt jede Lehrperson die persönliche Verantwortung. Für das Festlegen von Grundsätzen zur Datensicherheit und zum Datenschutz sowie für eine sichere Infrastruktur ist die Schule zuständig. Dazu gehören geschützte dienstliche E-Mail-Adressen, der geschützte Zugang auf dienstliche Online-Plattformen sowie ein regelmäßiger IT-Support für die Schule, um die sensiblen Schuldaten vor jeglichem Fremdzugriff zu schützen. Wenn Lehrpersonen oder auch Schüler/innen den schulischen IT-Support übernehmen, ist es notwendig, diese Aufgabe vertraglich festzulegen, um Risiken zu vermeiden. Es ist ratsam, dieses Thema gegenüber der Schulleitung und Personalvertretungen anzusprechen. Auf keinen Fall sollte von Lehrpersonen stillschweigend eine Vernachlässigung dieser Sicherheitsaspekte hingenommen werden.

Hinweis: Vgl. auch Teil 2. Im Anhang gibt es einen Link zu einem Muster-Auftragsdatenvertrag.

1.8 Lehrperson und Arbeitsrecht

Das Einhalten von auferlegter Datensicherheit kann aufgrund mangelhafter Ausstattung mit Hard- und Software sowie unzureichendem IT-Support zum Problem für Schulleitung und Lehrpersonen werden. Zudem gibt es noch nicht überall genügend finanzierte Fortbildungsangebote und Zeitressourcen für regelmäßige schulinterne Weiterbildung.

Im Umgang mit sensiblen Daten sind keine Kompromisse zulässig.

Da jedoch die gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit sensiblen schulischen Daten gewahrt werden müssen, sind Kompromisse, die auf eine Verletzung dieser Vorschriften hinauslaufen würden, nicht zulässig. Auf diese Problematik müssen die Betroffenen daher die Vorgesetzten aufmerksam machen – die Lehrperson gegenüber der Schulleitung, die Schulleitung gegenüber dem Arbeitgeber. Auch sollten Ombudsstellen bzw. Personalvertretungen auf das Problem angesprochen werden. Es empfiehlt sich, die vor Ort geltenden Bestimmungen einzuholen.

1.9 Einhalten des Urheberrechts

Grundsätzlich sind bei jeglicher Nutzung von medialen Inhalten im Unterricht bzw. in schulischen Veranstaltungen die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Einerseits soll geistiges Eigentum geschützt werden können, andererseits brauchen öffentliche Schulen und Lehrpersonen in ihrem Alltag möglichst einfache Regelungen.

Der Einsatz digitaler Schulbücher setzt eine entsprechende Lizenz voraus. Ebenso gilt dies für digitale Arbeitsbögen und andere Arbeitsmaterialien für den Unterricht, wenn diese auf Verlagsplattformen oder Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist, dass auch Lernmaterialien mit offenen Lizenzen die Arbeit des Autors/der Autoren urheberrechtlich schützen, aber offen sind für eine Bearbeitung durch weitere Nutzer. Die entsprechenden Dokumente dürfen zwar frei verwendet werden, die Autoren verlangen aber, dass deren Namen genannt werden. An Schulen ist manchmal unklar, wem die von Lehrpersonen erarbeiteten Unterlagen für Unterrichtslektionen gehören und ob sie kostenlos auch von anderen Lehrpersonen dieser Schule genutzt werden dürfen.

Begrenztes Kopieren und Scannen von Büchern, Fachartikeln oder Musiknoten ist urheberrechtlich zulässig, wenn die nationalen Regelungen eingehalten werden. In Deutschland ist das begrenzte Scannen und Speichern von Dateien zulässig, wenn das Werk nach 2005 erschienen ist und der Zugriff nur durch die Lehrperson selbst erfolgen kann. In Österreich dürfen Bildungseinrichtungen veröffentlichte Werke für einen bestimmten abge-

grenzten Kreis von Lernenden vervielfältigen und zur Verfügung stellen (dies gilt allerdings nicht für explizite Schul- oder Lehrbücher!). In der Schweiz dürfen veröffentlichte Werke zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt jede Werkverwendung von Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse. Sobald jedoch eine Vorführung nicht mehr zur Schulung, sondern vielmehr zur Unterhaltung erfolgen soll oder sofern ein Werk wie beispielsweise ein Theaterstück gegenüber Dritten vorgeführt werden soll, ist das Urheberrecht des Autors strikt zu beachten.

Vorsicht ist auch bei der Nutzung von Videos auf Plattformen wie Youtube im Unterricht geboten. Zulässig ist hier der Klick auf den jeweiligen Link, um das gewählte «Medium» im Unterricht einzusetzen, vorausgesetzt das Video ist nicht rechtswidrig. Hier ist davon auszugehen, dass der Schulungszweck überwiegt. Nicht zulässig ist es jedoch, eine Kopie des gesamten Werkes anzufertigen und diese im Unterricht zu nutzen, da hier davon ausgegangen werden muss, dass dann der Unterhaltungszweck überwiegt. Es empfiehlt sich, vorher mit den zuständigen Rechtsdiensten der Schulbehörde Rücksprache zu nehmen bzw. sich bei den Verlagen und Online-Plattformen über die AGB zu informieren, damit Lehrpersonen nicht unvermutet mit einer Klage eingedeckt werden.

Ein «Digital-Kodex» an der Schule ist Einzelregelungen durch die Lehrperson vorzuziehen.

1.10 Sorgfaltspflichten bei Recherchen durch Schüler/innen im Internet

Eine Aufforderung an die Schüler/innen, für schulische Aufgaben im Internet zu recherchieren, sollte von den notwendigen Informationen begleitet sein: Persönlichkeitsrechte, das Urheberrecht, AGB und datenschutzrechtliche Zusammenhänge sollten den Schüler/innen bekannt gemacht werden und auch, wo ethische Grenzen gesetzt sind. Die Schüler/innen sind dazu anzuleiten, keine Plagiate zu erstellen, sondern die Quellen genau anzugeben. Eins-zu-eins-Kopien aus dem Internet sollen thematisiert werden. Neben den gesetzlichen Schranken sollen mit den Schüler/innen auch die moralischen und ethischen Grenzen von Internetinhalten thematisiert und erarbeitet werden. Dazu gehört das Wissen, welche Grenzen die Schule für den Einsatz privater mobiler Geräte insbesondere auch in Prüfungssituationen zieht.

Ein schulischer «Digital-Kodex», der einvernehmlich von den Schulgremien erarbeitet wird, ist auf jeden Fall Einzelregelungen durch die Lehrperson vorzuziehen. Ebenso ist es empfehlenswert, rechtliche und ethische Fragen rund um die Mediennutzung in Elternveranstaltungen aufzugreifen. Rechtsverstöße in der digitalen Welt, ob in Unkenntnis oder aus Leichtfertigkeit, können im schlimmsten Falle zu rechtlichen Klagen führen und sehr teuer werden. Hier ist es auch wichtig, im Blick zu haben, dass der Urheber seinen Sitz nicht immer im gleichen Land wie die Schule hat und deshalb schwierig zu klärende Fragen auftauchen können, da in Ländern unterschiedliche Rechtssysteme gelten und die ausländischen Bestimmungen gestützt auf das internationale Privatrecht bei der Verwendung des Internets auch bei uns zur Anwendung gelangen können.

1.11 Datenverlust

Bei Datenverlust bzw. Datendiebstahl ist unmittelbar nach Bekanntwerden bzw. Erkennen des Problems zu handeln. Zum einen ist die Schulleitung zu informieren und zum anderen ist eine Beweissicherung einzuleiten. Für die Beweissicherung sollte ein Experte zu Rate gezogen werden, um den möglichen Datenverlust einzuschränken und die daraus entstehenden Konsequenzen so weit wie möglich klären zu können. Spätestens nach der genauen Analyse sind die Ermittlungsbehörden und/oder die Polizei einzuschalten, weil möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte abgeklärt werden müssen, die anzeigepflichtig sind oder weil Persönlichkeitsrechte betroffen sind.

Neben den zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen sind bei Delikten oder bei fahrlässigem und schädigendem Umgang mit Daten für Lehrpersonen arbeitsrechtliche Maßnahmen und je nach Schultyp für Jugendliche auch schulische Disziplinarmaßnahmen bis zum Schulausschluss möglich. Hier sind die rechtlichen Bestimmungen vor Ort zu beachten.

1.12 Cybermobbing

In aller Regel schreiten staatliche Stellen nicht von sich aus ein, wenn Lernende oder Lehrpersonen Opfer von Cybermobbing oder auch Hacking bzw. Datenverlust werden. Die Strafverfolgungsbehörden haben nämlich in den seltensten Fällen Kenntnis von diesen Delikten. Das Opfer oder eine für das Opfer zuständige Person muss zuerst selber aktiv werden, um so eine straf- und/oder zivilrechtliche Verfolgung in Gang zu setzen. Betroffene ist zu empfehlen, unverzüglich die Beweise mittels Bildschirmfoto oder eines Ausdrucks zu sichern. Einen garantierten Rechtsschutz durch den Arbeitgeber gibt es nicht.

In Krisensituationen muss seitens der Lehrperson generell mit sehr viel Bedacht und Vorausschau gehandelt werden.

Zum Cybermobbing gehört u.a. auch das ungefragte Aufschalten von Bildern oder Filmen zum Beispiel aus dem Unterricht, die andere Menschen der Lächerlichkeit preisgeben. Genauso sind beleidigende oder bloßstellende Kommentare und Ratings Formen des Cybermobbings.

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern oder schulisches Personal auf öffentlich zugänglichen Internetplattformen andere Mitglieder der Schulgemeinschaft oder andere Menschen beleidigen oder anderweitig angreifen, empfehlen sich folgende Vorgehensweisen:

Prävention:

- Erarbeiten und vermitteln Sie einen Ethik-Kodex (Klasse, Schule, Eltern).
- Informieren Sie sich über Ihren Dienstweg, über die Pflichten des Arbeitgebers, Ihre rechtlichen Möglichkeiten und über Beratungsstellen.

Sofortmaßnahmen:

- Überlegen Sie zuerst und handeln Sie dann rasch.
- Notieren Sie sich die entsprechenden Links und Internetadressen, machen Sie ein Bildschirmfoto¹, dokumentieren Sie alles.
- Löschen Sie mögliche anfeindende Kommentare oder Bilder aus Ihrem eigenen Profil, um Trittbrettfahrer abzuhalten, in die Diskussion einzusteigen. Blockieren Sie nach Möglichkeit Nutzer, die Ihnen in den Netzwerken zu nahetreten.

Information:

- Informieren Sie die vorgesetzte Stelle (Schulleitung, Arbeitgeber) und als Fachlehrperson die Klassenlehrperson.
- Fragen Sie nach Beratung durch externe Fachstellen.
- Bitten Sie um eine sofortige Besprechung des weiteren Vorgehens mit der Schulleitung.

Problemlösung:

- Suchen Sie mit Unterstützung einer Drittperson (Schulleitung, Beratungsstelle, Mediation) das direkte, persönliche Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.
- Versuchen Sie, den Grund des Ärgers aufzuspüren. Machen Sie die rechtlichen Konsequenzen klar.
- Verlangen Sie die Löschung der Einträge, sofern das technisch möglich ist.

Auf keinen Fall tun: Sich schämen und niemandem etwas sagen.

¹ Bildschirmfoto der Seite:

Strg + Print/Druck gemeinsam drücken und dann in ein leeres Dokument einfügen (Strg + V).

- Vereinbaren Sie das zukünftige Verhalten bei Unzufriedenheit.
- Erstaten Sie in Absprache mit Ihren Vorgesetzten Anzeige bei der Polizei.

Anzeigepflicht:

In Österreich besteht Anzeigepflicht und in der Schweiz eine Pflicht zur Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und in einzelnen Kantonen bei der Jugendanwaltschaft, wenn Schüler oder Schülerinnen von Übergriffen oder Versuchen dazu betroffen sind. Bei Cybermobbing gegen Lehrpersonen besteht für Zeugen keine Meldepflicht. In Deutschland müssen Vorfälle gegen Schülerinnen und Schüler der Schulleitung gemeldet werden.

Auf keinen Fall tun:

- Sich schämen und niemandem etwas sagen.
- Direkt im Internet reagieren.
- Allein das Gespräch suchen und Druck ausüben.
- Bagatellisieren, wegschauen und ausharren.
- Freunde für einen «Shitstorm» gegen die betreffende Person mobilisieren, um viele negative Bemerkungen auf der Seite des Täters einzutragen.
- Eine Lehrperson darf ihre persönlichen Rechte selbstständig wahrnehmen. Trotzdem empfiehlt sich vor einer Anzeige bei der Polizei eine Rücksprache mit der Schulleitung.

2 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT FÜR DEN SCHULISCHEN AUFTRAG (SCHULLEITUNG, SCHULTRÄGER/SCHULERHALTER)

2.1 Einleitung

Mit der Ablage von teilweise sensiblen Schuldaten (Prüfungs- und Zeugnisnoten, Beobachtungen, Gesprächsnotizen etc.) auf öffentlich oder schulintern genutzten Servern und Clouds, aber auch mit der Kommunikation über teilweise offene Kanäle steigt der Handlungsbedarf an Schulen. Die Verantwortung für Datensicherheit und Datenschutz kann nicht an die Lehrpersonen delegiert werden, sie wird zu einer wesentlichen Führungs- und Finanzierungsaufgabe für Schulleitungen und Schulbetreiber.

Die Verantwortung für Datensicherheit und Datenschutz wird zu einer wesentlichen Führungs- und Finanzierungsaufgabe für Schulleitungen und Schulträger/Schulerhalter.

Schulen sind pädagogische Einrichtungen mit einem hohen Bedarf an interner und externer Kommunikation. Unzureichende Ausstattung und mangelhafte oder aus mangelnder Zeit und anderen Prioritäten nicht nutzbare Weiterbildungsangebote behindern sie im Ausbau einer zeitgerechten Kommunikation. Das Bewusstsein für die Verantwortung und den daraus resultierenden Handlungsbedarf ist in vielen Bereichen noch zu wenig entwickelt.

Folgende Herausforderungen für Schulverantwortliche stehen dabei im Vordergrund:

1. Datenablage: Sichere Server und Clouds in der eigenen Computenumgebung inkl. sicherer externer Zugänge, rechtlich sichere Verträge, nachhaltig geregelte finanzielle Verbindlichkeiten, mögliche Differenzierung der Zugänge und Einsichtsrechte, Klärung der Verantwortlichkeiten.
2. Kommunikationskonzepte: Klärung der Erwartungen, Zuständigkeiten und Verantwortungen für alle Beteiligten, Regelung der internen und externen Kommunikation auf allen Kanälen (Kommunikationswege, -mittel und -inhalte).
3. Hard- und Software: Differenzierte Logins und Möglichkeiten für limitierte Zugänge, technische Sicherheit, genügende Vernetzung, Ausrüstung mit schulischen Geräten oder persönliche Ausrüstung mit Sicherheiten, Unterstützung für das Alltagsgeschäft ohne Überkomplizierung.
4. Persönliche Kompetenzen und Krisenbewältigung: Gewähr für sicheren Umgang mit Geräten und Datenbearbeitung, Krisenkonzepte erstellen, Aufklärung über rechtliche Aspekte gewährleisten.

Dieser zweite Teil thematisiert u.a. Passwortschutz, Aktenaufbewahrung, Einsichtsrechte, Netzwerke, Umgang mit Bildmaterial, IT-Support bis hin zur sicheren Entsorgung von Geräten.

2.2 Datensichere Schule

Die Schule muss ihre Informationen gemäß aktuellem Stand der Technik mit organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen schützen. Die Maßnahmen sind darauf auszurichten, dass sie die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zumutbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Beispiele von Maßnahmen sind die Installation von Virenschutzprogrammen, Firewall, Backup-Systemen, Passwortschutz, differenzierte Zugangsmöglichkeiten, Protokollierung von Vorgängen, Nutzungsregelungen usw.

Auf das schuleigene Intranet hat nur ein beschränkter Personenkreis Zugriff. Vor-, Nachnamen, Stundenpläne und Klassenlisten ohne persönliche

Informationen können deshalb im Intranet verbreitet werden. Für die interne Offenlegung von privaten Telefonnummern von Schüler/innen und Lehrpersonen, von privaten Postadressen und E-Mail-Adressen oder Fotos braucht es jedoch eine Einwilligung der Betroffenen. Lehrpersonen haben einen Anspruch, dass ihnen eine geschäftliche E-Mail-Adresse zugeteilt wird. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler, wenn die Lehrpersonen oder Schulführung mit diesen per E-Mail kommuniziert. Insbesondere Führungsdaten, aber auch vertrauliche Daten zu Kindern und Eltern dürfen nur einem beschränkten Personenkreis bekannt gemacht werden.

Folgende Punkte sind somit bei der Umsetzung des Datenschutzes im Schulumfeld zu beachten:

- Zentrale Datenablage (Server, Speichersystem etc.) mit einem definierten und schriftlich fixierten Berechtigungskonzept.
- Eigene Bereiche für jede Lehrperson, auf welche andere Personen nicht zugreifen können.
- Spezielle Bereiche nur für die Schulleitung, für Klassenteams, Fachgruppen und weitere Gruppen.
- Sichere Arbeitsplätze mit verschlüsselten Festplatten und insbesondere mit sicheren Passwörtern.
- Verwaltungs- und Schulnetz sind physisch getrennt. Aus dem Verwaltungsnetz kann es einen transparent geregelten Zugriff auf das Schulnetz geben.
- Sicheres WLAN, wobei der WLAN-Schlüssel an niemanden weitergegeben wird.
- Cloud-Lösungen sind rechtlich umfassend abzuklären und müssen vom Schulträger/Schulerhalter bewilligt sein.
- Abklärung der Rechtssituation beim Arbeitgeber/Schulträger/Schulerhalter bezüglich Speicherung von Daten außerhalb des Landes oder der Europäischen Union (in Deutschland: nicht erlaubt).
- Erstellung von Richtlinien für die Nutzung der IT-Systeme durch die Lehrpersonen.
- Haftbarkeitsvereinbarungen mit den Verantwortlichen für externe Server sowie für die externe und interne IT-Wartung.
- Auf externe Cloud-Lösungen mit privaten Unternehmen sollte verzichtet werden, da die Besitzverhältnisse jederzeit wechseln können (Konkurs, Verkauf ins Ausland) und damit die Sicherheit von zu schützenden Daten nicht gewährleistet ist.
- Sicherung des E-Mail-Verkehrs und Backup der Daten, allenfalls nur nachvollziehbare Veränderungen an Datensätzen (Log-System).

2.3 Datensicherer persönlicher Arbeitsplatz an der Schule

Ein datensicherer Arbeitsplatz für Lehrpersonen definiert sich im Wesentlichen dadurch, dass jede Person von intern und extern den geschützten Zugriff auf die Daten hat, die sie für ihr tägliches Arbeitsumfeld benötigt. Es empfiehlt sich ein bereits im Serverumfeld entsprechend administriertes Berechtigungskonzept. Ein sicherer Arbeitsplatz für Lehrpersonen definiert sich im Wesentlichen durch folgende Faktoren:

- Sichere Zugriffe von intern und extern von allen verwendeten Geräten aus.
- Verschlüsselter Zugriff für die verwendeten Geräte.
- Regelmäßige Updates der Software und insbesondere des Virenschutzes.
- Einsatz von sicheren Passwörtern in Kombination mit automatisch einschaltenden Bildschirmschonern.
- Regelmäßige Information und Sensibilisierung der Lehrpersonen.

Als sicher gelten zurzeit die SMS-Dienste SIMSme und Threema sowie schuleigene und somit interne Systeme wie z.B. iServe oder Moodle.

2.4 Datenschutz, Datensicherheit in der inklusiven Schule

Informationen über eine Schülerin, einen Schüler unterliegen auch auf Schulservern der Vertraulichkeit. Bei interdisziplinären Teams ist zur eigenen Entlastung darauf zu achten, dass nicht immer alle über alles informiert werden. Insbesondere in schwierigen Situationen, u.a. bei Meldungen wegen Integritätsverletzungen in Familien, ist der Kreis von Mitwissenden klein zu halten. Allenfalls sind die Daten wie in Fallbesprechungen zu anonymisieren. Die Datenaufbewahrung auf Schulservern sollte deshalb eine Differenzierung der Nutzungsberechtigungen ermöglichen.

Informationen über eine Schülerin, einen Schüler unterliegen der Vertraulichkeit, auch wenn diese auf dem Schulserver gespeichert sind.

Für die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen oder speziellen Einrichtungen (Heime o. ä.) sollten der Datenaustausch und allfällige Zugriffsmöglichkeiten genau geregelt sein.

2.5 Datenzugriff aus der Verwaltung

Schulen mit direkten Zugriffsmöglichkeiten aus anderen Verwaltungsabteilungen oder von vorgesetzten Stellen sollten die Einsichtsmöglichkeiten genau kennen und regeln. Unsinnig und in der Regel auch ein Verstoss gegen die jeweilige Datenschutzgesetzgebung wäre, wenn Gemeinden oder Kreise/Kantone ungehindert Zugriff auf schulische Server hätten.

Schülerdaten dürfen nur an Dritte übermittelt (weitergegeben) werden, wenn entweder eine Einwilligung der Schüler/innen bzw. der Eltern vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage existiert. Dies gilt auch für die Nennung von realen Schülernamen in Online-Medien ohne vertragliche Zusicherung von Anonymität (z.B. Online-Arbeitsbögen, Prüfungen).

Bei Fahndungen oder sonstigen Ermittlungen der Strafbehörden an Schulen findet sich die gesetzliche Grundlage in der Strafprozessordnung. Allenfalls bestehen weitere gesetzliche Grundlagen bei Ermittlungen durch die Schuluntersuchungsbehörden. Bevor jedoch Daten von Schüler/innen an die Behörden herausgegeben werden, empfiehlt sich eine umgehende Rücksprache mit der Schulleitung oder mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten. Werden die Daten zu früh herausgegeben, sind sie nicht mehr zurückholbar.

Auch Datenanforderungen von sonstigen Behörden wie z.B. Jugendämtern, Sozialämtern etc. bedürfen ebenfalls immer einer gesetzlichen Grundlage. Im Allgemeinen wird man diese in den Sozialgesetzbüchern finden. Vor jeglicher Übermittlung ist hier immer die Gesetzesgrundlage seitens der Schulleitung zu prüfen bzw. mit den Datenschutzbehörden Rücksprache zu halten. Unabhängig davon, wer diese Daten erhält, verantwortlich für die Übermittlung ist immer der Absender.

Auch mit kooperierenden Fachstellen und Heimen sind gegenseitige Zugriffe oder das Zur-Verfügung-Stellen von Daten vorab genau zu prüfen.

2.6 Recht auf Einsicht in Daten

Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben ein Einsichtsrecht in amtlich abgelegte Daten zu ihrer Person. Dies gilt auch für digitalisierte Daten an Schulen über Schülerinnen und Schüler.

Es braucht Regelungen, welche Daten wie aufbewahrt werden müssen und bei welchen Daten auf Ansuchen hin Einsicht gewährt werden muss. Beispiele: Name, Adresse, Noten, Stütz- und Fördermaßnahmen.

2.7 Aufbewahrung und Vernichtung von Akten

Die Schule darf ihre Akten solange in einer laufenden Datenablage aufbewahren, wie sie diese für das Erfüllen ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten sollen maximal während der gesetzlich vorgegebenen oder an den Schulen definierten Fristen aufbewahrt werden. Anschließend müssen die für das Archiv bestimmten Akten aussortiert und archiviert werden. Die Aufbewahrungsfristen variieren je nach Land und Kanton. Nicht ins Archiv überführte Akten und Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederhergestellt werden können. Dies gilt insbesondere für nicht mehr gebrauchte PCs, Laptops, Tablets und andere Festplatten. Für Archive gelten weitere Bestimmungen.

2.8 Problem Passwörter

Initial vergebene Passwörter (z.B. durch das IT-System oder die Schulleitung) müssen nach der ersten Systemanmeldung geändert werden. Vorgaben seitens der Schulleitung, die einmal vergebenen Passwörter nicht zu verändern, sind grundsätzlich unzulässig.

Passwörter sollte man sich merken können. Ein Passwort, welches an einem Bildschirm klebt oder unter der Schreibtischunterlage liegt, erfüllt seine Funktion nicht wirksam.

Hinweis: Mehr dazu, wie man sich Passwörter merken kann, im Anhang.

2.9 Löschen von Dokumenten und E-Mails

Je nach Inhalt gelten E-Mails und ihre Anhänge (PDF-, Word-Dateien etc.) ebenfalls als Urkunden mit Aufbewahrungspflicht und sind daher gleichzusetzen mit Schriftstücken, die mit normaler Post versendet werden. Für den Versand von Dokumenten, die in Office-Programmen hergestellt wurden, empfiehlt sich die Umwandlung in eine PDF-Datei. Die dafür notwendige Software ist an den Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Alle relevanten Schriftstücke haben sogenannte Aufbewahrungsfristen, die je nach Land und Kanton bei zwei bis über zehn Jahren liegen können. Gewisse Daten dürfen z.B. gar nicht gelöscht werden und sind zu archivieren. Die Speicher- bzw. Aufbewahrungsfrist selber ist abhängig von der Art des Dokuments. Dokumente sollen so lange aufbewahrt werden, wie diese zum Beweis von rechtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Allenfalls müssen auch buchhalterische Grundlagen beachtet werden (keine Buchung ohne Beleg).

2.10 Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse

Die Schule kann von Amtes wegen über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse wie Anlässe, Neuigkeiten, Schulprogramme usw. informieren. Aufbau, Zuständigkeit und Ansprechpersonen können ebenso veröffentlicht werden. Dazu gehören beispielsweise die Namen, Funktionen und dienstliche E-Mail-Adressen der Lehrpersonen und die der anderen Mitarbeitenden, soweit diese Funktionen für die Schule ausüben, die von allgemeinem Interesse sind. Auch die Namen der Mitglieder der Schulbehörde können veröffentlicht werden.

Fotos von Mitarbeitenden sollten nur mit Einwilligung der Betroffenen freigestellt werden. Durch Automaten kopierbare Mailadressen (@) sollten zur Vermeidung unliebsamer Spam-Werbung beispielsweise mit [at] unleserlich gemacht werden.

Als Medium für diese Informationen kommen hauptsächlich die Schulhomepage, das Intranet oder Printmedien in Frage.

Machen Sie sich pro Jahr einen entsprechenden Unterordner für Ihre Dokumente oder stellen Sie ein Datum vom Typ Jahr-Monat-Tag vor den Dokumentennamen.

2.11 Schul- und Klassenwebseiten, Netzwerke

Jegliche Auftritte der Schule im Internet müssen rechtskonform gestaltet sein. Jedes eingestellte Element muss das Urheberrecht, das Recht auf Schutz der Persönlichkeit und weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen wahren. Dies ist insbesondere zu beachten bei vorgesehener Nutzung von Zitaten aus Politik, Kultur oder Wissenschaft bzw. aus Presseveröffentlichungen, bei Nutzung von Bildern, Fotos, Filmzitaten, Videos oder Audiodateien. Besondere Beachtung gilt auch dem Erstellen von Links, die zu Fremdseiten führen, da der Betreiber der Schulhomepage dafür eine begrenzte Haftung übernimmt. Ebenso muss jede Schulhomepage über ein rechtskonformes Impressum verfügen.

Hinweis: Siehe dazu im Anhang ein Musterimpressum.

Mit großer Zurückhaltung sollte auch das Einstellen von Aufnahmen aus dem Unterricht bzw. von anderen Schulveranstaltungen erfolgen. Grundsätzlich muss dafür das Einverständnis der dargestellten Personen bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dies gilt ebenso für Namensnennungen auf der Schulhomepage.

2.12 Networking mit Schulen im In- und Ausland

Hier gelten ebenso die gesetzlichen Regelungen für Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Datenschutz. Die Sorgfaltspflichten für Daten aus dem Unterricht, aus Schulbüchern sowie für Bild- und Audiodateien sind auch hier zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn der Austausch zwischen Schulen in Ländern mit unterschiedlichen Rechtssystemen stattfindet.

2.13 Lagern und Nutzen von Medien oder Lernmaterial von Verlagen auf schulischen Servern

Das Kopieren und Nutzen von urheberrechtlich relevantem Material unterliegt urheberrechtlich strengen Regeln. Die jeweiligen nationalen Regelungen sind jedoch so gestaltet, dass Lehrpersonen einen praktikablen Spielraum haben, um Auszüge aus Schulbüchern und anderen Lernmaterialien für den Einsatz in ihrem Unterricht zu kopieren – auch digital. Nicht zulässig ist allerdings, auf schulischen Servern urheberrechtlich geschütztes Material zum Beispiel aus Verlagen in großem Umfang abzulegen.

2.14 Clouds und Server

Eine Schule kann das Speichern von Informationen Dritten übertragen, also auslagern – aber nur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Solange keine personenbezogenen oder sonst zu schützenden Daten abgelegt werden, ist gegen Cloud-Lösungen grundsätzlich nichts einzuwenden. Je nach gesetzlicher Regelung können allenfalls Cloud-Lösungen verwendet werden, sofern mit dem Anbieter ein datenschutzkonformer Vertrag abgeschlossen wird oder datenschutzkonforme allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Zuvor gilt es zu klären, welche Anbieter vom Arbeitgeber zugelassen sind.

Sind sensible Personendaten wie Informationen über Zeugnisnoten oder die Gesundheit betroffen, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, namentlich die Verschlüsselung dieser Daten (gilt auch für E-Mails). Von einer Auslagerung auf im Ausland stationierte Server sollte in diesen Fällen abgesehen werden.

Deutschland: Anbieter mit Servern außerhalb der EU sind nicht zugelassen. Die Nutzung von Clouds unterliegt strengen Regeln.

Österreich: Microsoft Office 365 kann durch die Schulen datenschutzkonform genutzt werden, wenn die Zusatzvereinbarung, welche auf österreichische Rechtsverhältnisse zugeschnitten ist, abgeschlossen wird. Weitere Maßnahmen wie das Verschlüsseln von besonderen Personendaten sind bei der konkreten Anwendung zu berücksichtigen.

In der Schweiz konnte mit Microsoft eine Regelung getroffen werden, wonach bei der Benutzung von Microsoft Office 365 die Schweizer Gerichte zuständig und Schweizer Recht anzuwenden sei. Gestützt auf den USA Patriot Act (bzw. neu: US Freedom Act) wurde Microsoft aber erstinstanzlich von einem New Yorker Bezirksgericht verpflichtet, die auf einem europäischen Server sich befindenden Daten der eigenen Cloud-Kunden an die amerikanischen Behörden herauszugeben. Als US-Gesellschaft unterliegt Microsoft ausschließlich den dortigen Gesetzen. Es empfiehlt sich deshalb, im Schulbereich auf die Verwendung von Cloud-Systemen zu verzichten, solange diese nicht auf dem eigenen Server betrieben werden. Auch wenn die Vereinigung der Schweizer Datenschutzbeauftragten «Privatim» die Verwendung von Microsoft Office 365 grundsätzlich zulässt, wird von diversen kantonalen Datenschutzbeauftragten klar festgehalten, dass Microsoft Office 365, welches auf Cloud-Diensten basiert, nicht für personenbezogene Daten eingesetzt werden darf.

Vor der Veröffentlichung von Personenfotos sollte die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden.

2.15 Fotos und Videos

Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit deren Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht werden. Es gilt das Recht am eigenen Bild. Urteilsfähige und rechtlich mündige Schülerinnen und Schüler erteilen die Einwilligung selbst. Da der Begriff der Urteilsfähigkeit nicht altersmäßig fixiert ist, empfiehlt es sich, zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei nicht urteilsfähigen Kindern erteilt diese der gesetzliche Vertreter, im Normalfall die Eltern.

Anmerkung Schweiz: Als urteilsfähig gilt ein Kind, wenn es das Ausmaß und die Folgen seiner Einwilligung abschätzen kann, wobei die individuelle Entwicklung des Kindes zu berücksichtigen ist. Es gibt keine absolute Altersangabe. Die Einwilligung kann formlos oder durch konkludentes Verhalten erfolgen. Konkludentes Verhalten bedeutet, dass der Betroffene sich so verhält, dass man daraus schließen kann, dass er nichts gegen das Fotografieren einzuwenden hat. Auch ein «Opt-out» ist möglich. Das heißt beispielsweise, dass die Lehrpersonen informieren, dass an einem Anlass fotografiert wird und dass sich diejenigen Personen melden sollen, welche nicht auf Bildern erscheinen wollen. Die Regelungen sind an Elternabenden und für Lehrpersonen transparent zu machen. Aus Beweisgründen ist es jedoch zu empfehlen, eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Ein einzelner Schüler bzw. Elternteil kann gestützt auf Art. 28 ZGB die Verletzung des Persönlichkeitsrechts gerichtlich einklagen. Das können auch Hausregeln nicht verhindern!

Im Rahmen des Unterrichts dürfen Lehrpersonen fotografieren, wenn die Fotos nur zu Schulungszwecken gebraucht und keinen weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Sobald Dritte Kenntnis der Daten erlangen, sind die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe (gesetzliche Grundlage, Einwilligung) zu beachten. Das Material ist zu vernichten, sobald es für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird.

Fotografieren Medienvertreterinnen und -vertreter während des Unterrichts, an internen Schulanlässen oder auf dem Schulareal, müssen die Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern vorgängig informiert werden und in die Aufnahmen einwilligen. Die Fotos dürfen nur im Rahmen dieser Berichterstattung verwendet werden.

Fotografieren Eltern ihre Kinder mit anderen Kindern im Unterricht, an internen Schulanlässen oder auf dem Schulareal, so ist dies grundsätzlich erlaubt, wenn

- die Fotos nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind,
- die Eltern der anderen Kinder respektive diese Kinder selbst nichts dagegen einzuwenden haben und
- die Hausordnung der Schule kein Fotoverbot enthält.

Nicht erlaubt ohne Einwilligung sind

- Porträts anderer Kinder,
- Veröffentlichungen dieser Bilder (beispielsweise in sozialen Netzwerken oder auf Schulhomepages, auch nicht durch andere Schüler/innen oder Eltern).

Wenn Lehrpersonen, Medien oder Eltern im Freien fotografieren, dürfen sie dies grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Betroffenen, solange die Personen nur als «Beiwerk» zur Aufnahme gelten. Wird beispielsweise eine «touristische» Kirche aufgenommen, vor welcher sich zufälligerweise mehrere Menschen befinden, darf das Foto gemacht werden. Sobald sich aber auch nur eine einzelne Person auf dem Bild, welche bestimmt oder durch die Umstände bestimmbar ist, gegen die Aufnahme oder die Veröffentlichung wehrt, sind deren Persönlichkeitsrechte zu wahren. Darüber sollten Eltern, Schüler/innen und Lehrpersonen informiert sein.

2.16 Geräte zu Hause und unterwegs

Bei der Nutzung des Privat-PCs zur Verarbeitung von schulischen Daten gelten grundsätzlich die gleichen Standards wie an der Schule. Im Wesentlichen beinhalten diese einen sicheren und vor fremden Zugriffen geschützten PC. Folgende Aspekte sind in jedem Fall dabei zu berücksichtigen:

- Verschlüsselter Datenträger, um den Zugriff wie auch den Zugang zu sensiblen Daten zu verhindern.
- Antivirenprogramm, um den Angriff von Viren und im begrenzten Umfang von Trojanern abfangen bzw. abwehren zu können.
- Sicheres Passwort, denn außer den berechtigten Lehrpersonen darf niemand Zugang zu diesen Daten erlangen.
- Sicherer Zugang zum Schulserver.
- Sicherer USB-Stick, um Daten gegebenenfalls vom Schulsystem zum Privatsystem transportieren zu können.

Im Umgang insbesondere mit sensiblen Schuldaten nicht geeignet bzw. nicht zulässig sind:

- Kommunikation via WhatsApp oder ähnlichen Programmen.
- Ablage von sensiblen Daten in der Dropbox oder anderen Cloud-Systemen.
- Standard-E-Mail ohne Verschlüsselung.
- Unverschlüsselte Festplatten (Zugangssicherung, Reparaturen). Zu beachten ist, dass auch eine verschlüsselte Festplatte nach dem Hochfahren während des gesamten Betriebs des Computers sichtbar ist!
- Automatische Anmeldung am PC oder Notebook ohne Eingabe eines Passwortes.

2.17 Reparatur von PC-Systemen

Ein Computersystem mit Schülerdaten darf nicht ohne weiteres bei dem örtlichen PC-Händler zur Reparatur gegeben werden, sofern keine zusätzlichen Maßnahmen und Vereinbarungen bezüglich Datensicherheit getroffen worden sind. Einem IT-Experten ist es fast immer möglich, direkt auf alle Daten zuzugreifen.

Dies gilt für alle Geräte, also sowohl für beruflich genutzte Privat-PCs von Lehrpersonen als auch für dienstliche Geräte.

Für eine Reparatur gibt es somit drei Möglichkeiten:

- Während des gesamten externen Reparaturvorgangs anwesend bleiben (nur computerkundige Personen).
- PC zu Hause/in der Schule reparieren lassen, Passwörter selber eingeben und darauf achten, dass der PC nicht manipuliert wird (Keylogger, Datenversand etc.).
- Die Festplatte ist mit einer separaten und komplett verschlüsselten Datenpartition ausgerüstet und das Passwort ist dem Dienstleister nicht bekannt.

Wenn Schulen ein bestimmtes Supportunternehmen mit der Reparatur beauftragen, sind in den Supportverträgen auch Regelungen zum Datenschutz zu vereinbaren.

Hinweis: Siehe im Anhang ein Mustervertrag.

Erst wenn alle Daten sicher gelöscht sind, darf der PC entsorgt werden.

2.18 PC entsorgen

Wird ein beruflich genutztes Gerät nach Ende seiner Laufzeit entsorgt, spricht zum Wertstoffhof gebracht oder beim Kauf eines neuen Geräts beim Händler gelassen, so müssen im Vorfeld alle Daten sicher gelöscht sein.

Da eine wirklich sichere Löschung nicht einfach zu bewerkstelligen ist und weil das Gerät auf Wunsch der Schule beruflich genutzt worden ist, muss die Schule und nicht die Lehrperson für eine sichere Löschung sorgen. Dies kann durch mechanische Zerstörung der Festplatte, z.B. mit Hilfe einer Bohrmaschine, oder durch professionelle Programme geschehen. Das bloße Formatieren genügt nicht. Erst nach vollständiger Löschung der alten Daten kann ein beruflich genutztes Gerät einem Dritten überlassen werden.

2.19 IT-Support an der Schule

An vielen Schulen wird der IT-Support durch externe oder interne Dienstleister erbracht. Der externe Support kann durch ein IT-Unternehmen oder durch eine Dienstabteilung einer öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden.

In allen Fällen, auch bei interner Wartung z.B. durch eine Lehrperson oder Schüler/innen, sind nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen entsprechende Auftragsdatenverarbeitungsverträge zu schließen. Weiterhin sind entsprechende Regeln aufzustellen, die insbesondere bei Fernwartungszugriffen zu beachten sind. Denn ein externer IT-Dienstleister hat häufig den vollen Zugriff auf jegliche Informationen, welche auf dem Rechner bzw. Notebook liegen. Ungeschützte Fernwartungszugriffe (Remote) sind zu vermeiden, da diese nicht genügend überwacht und kontrolliert werden können.

Hinweis: Siehe im Anhang ein Mustervertrag.

2.20 Mobile private Geräte

Werden mobile private Geräte (Smartphones, Notebooks, Tablets) zur Erfüllung der schulischen Aufgaben eingesetzt, müssen die Informationen mit den geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen geschützt werden. Unbeaufsichtigte, vergessene oder unsichere Geräte bergen Risiken. Minimummaßnahmen sind beispielsweise das Einrichten von Passwörtern, die Installation eines Virenschutzes und das Durchführen regelmäßiger Updates. Sensible Daten sind bei der Speicherung und Übermittlung durch Verschlüsselung zu schützen.

2.21 Private E-Mail-Accounts von Lehrpersonen

Wenn Lehrpersonen oder Mitglieder von Schulbehörden Informationen aus eigenem Entscheid von ihrer schulischen an ihre private E-Mail-Adresse weiterleiten, sind diese Personen für die Datensicherheit haftbar.

Die Schulträger/Schulerhalter und Schulleitungen sollten eingreifen, um solche unrechtmäßigen Datenabgänge zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine automatische Weiterleitung der Schuladressen zu privaten E-Mail-Konten erfolgen, da die Absender im falschen Glauben gelassen würden, ihre E-Mail werde nur über eine sichere Umgebung geleitet. Sobald jedoch eine E-Mail unverschlüsselt über einen privaten Mailserver (gmx, gmail etc.) geleitet wird, ist diese in den Zugriff Dritter gelangt, was nicht erlaubt ist.

Wenn die Nutzung von privaten E-Mail-Konten von den Schulbetreibern mangels schulextern zugänglichen Geschäftsadressen geduldet wird, muss die Schule angemessene organisatorische und technische Maßnahmen umsetzen, um sensible Daten zu schützen und auch die Lehrpersonen vor Haftungsklagen abzusichern. E-Mails mit vertraulichem Inhalt müssen verschlüsselt sein, da der Datentransfer außerhalb des Schulnetzes nicht sicher ist.

2.22 Sponsoring: Angebote für Hard- und Software zum Einsatz im Unterricht

Kostenlose Angebote von Hardware oder Software entlasten die Kassen der Schulverantwortlichen. Aber sie schaffen Ungleichheiten im System und führen zu Angewohnheiten, die bei späteren Geräte- oder Systemwechseln nur mühsam zu ändern sind.

Schulische Organisationen sollten sich hüten, auf kostenlose Angebote einzusteigen. Die späteren Folgekosten und der potentielle Missbrauch des Rufs der Schule durch die nicht immer selbstlosen Unternehmen sollten mit einberechnet werden. Ausgenommen sind schulische IT-Pilotprojekte, die in einem juristisch einwandfreien Setting und mit gegenseitig geklärten Erwartungen durchgeführt und ausgewertet werden.

Kostenlose, exklusive Weiterbildungen in anderen Ländern sind ebenfalls mit Vorsicht anzunehmen und in jedem Fall mit Schulleitung und Arbeitgeber/Schulträger/Schulerhalter abzusprechen.

Anmerkung Deutschland und Schweiz: Wie für die Ausstattung mit Schulbüchern gilt auch für Klassensätze mobiler Geräte, dass der Klassensatz kein kostenfreies Gerät für die Lehrperson umfassen darf. Das wäre sonst unzulässige Vorteilsnahme durch die Lehrperson.

2.23 Regelungen und Schulung des Personals

Lehrpersonen sind genauso wie Mitarbeiter in Wirtschaftsunternehmen regelmäßig in Bezug auf den Datenschutz und die IT-Sicherheit zu schulen. Aufgrund der technischen Dynamik und dem Wechsel in den Teams sollten solche Schulungen regelmäßig insbesondere bei Neuerungen und Personalwechsel ohne Verzug durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für das nichtunterrichtende Personal wie z.B. das Sekretariat und vielleicht in einem etwas geringeren Maße auch das weitere Dienstpersonal.

2.24 Prävention von Cybermobbing

Eine Schule kann im Rahmen der generellen Gewaltprävention einiges tun, um Cybermobbing vorzubeugen:

- Schulleitungen und Lehrpersonen kümmern sich um ein gutes Schul- und Klassenklima, geprägt von Würde, Respekt und ohne Beschämung. Sie schaffen ein dichtes Netz positiver Beziehungen im Kollegium, mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.
- Teams bilden sich zum Thema Mobbing und Umgang mit Social Media weiter.
- Die Förderung von Medienkompetenz einschließlich Umgang mit Social Media sind Teil des Lehrplanes. Schülerinnen und Schüler müssen die Kompetenzen entwickeln können, sich selber zu schützen. Medienkompetenz gilt als wichtige Grundlage, damit Schülerinnen und Schüler sich vor Missbrauch schützen können.
- Schulleitungen und Lehrpersonen kennen die möglichen Risiken, und die Vorgehensweisen im Krisenfall sind geregelt und bekannt. Schulleitungen und Behörden kennen die Pflichten der Arbeitgeberseite.
- Schülerinnen und Schüler kennen Ansprechpersonen und Beratungsstellen und wissen, dass sie sich an diese wenden können.
- Schülerinnen und Schüler kennen Strategien der Deeskalation bei Konflikten auf Online-Portalen und wissen, wie sie sich verhalten, wenn sie von Missbrauch und Mobbing erfahren oder betroffen sind.
- Es existiert ein einfaches, aber klares Regelwerk, das von Schulleitungen und Lehrpersonen im Alltag vorgelebt und in der Schulgemeinschaft durchgesetzt wird. Dazu gehören die Thematik im Umgang mit Fotos aus dem Unterricht, aus dem Schulleben, vom Pausenplatz oder von außerschulischen Lernorten genauso wie das Vorgehen im Falle von betroffenen Lehrpersonen oder Kindern und Jugendlichen der Schule.
- Zu möglichen Beratungsstellen im Krisenfall sind die Beziehungen eingespielt und die Aufgabenteilung geklärt.

2.25 Prävention von Datenmissbrauch oder -verlust

Insbesondere die Prävention von Krisensituationen sind zeitaufwendige Führungs- und Teamentwicklungsaufgaben. Ohne ausreichende Zeitressourcen und technische Vorkehrungen sind die Ziele der Datensicherheit und des Datenschutzes kaum zu erreichen.

- Sichere Technologien (E-Mail-Übermittlung, Server, Clouds, Software, Hardware etc.).
- Klare Regelungen für den Alltag.
- Sicherung der Zugänge.
- Vorbildwirkung von leitenden Personen.
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Weiterbildung (auch für neue Mitarbeitende und Praktikanten).
- Eingespielte Kontakte zu fachlicher Beratung und juristischen Behörden.
- Vorbereitete Szenarien für Krisensituationen.

2.26 Rechtsrisiken für Schulen

Obwohl Deutschland, Österreich und die Schweiz eigene Gesetze haben, um die Aktivitäten im Internet zu regeln, gelten allgemeingültige rechtliche Grundsätze für alle drei Länder. Unterschiede bestehen in der Höhe all-fälliger Strafen bei Delikten und den Verfahrenswegen vor Gerichten, vor allem im Bereich Jugendstrafrecht.

Jegliche Auftritte in Internet/Social Media müssen aufgrund der bereits bestehenden Gesetze die Persönlichkeitsrechte, das Recht auf Datenschutz und den Urheberrechtsschutz gewährleisten. Der bestehende rechtliche Rahmen ist ausreichend für eine Strafverfolgung. Opfer von Cybermobbing können sich auf die Verfassung bzw. das Grundgesetz sowie auf die relevanten Gesetze berufen. Der Schutz der Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit werden darin garantiert. Alle drei Länder sind zudem dem Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität beigetreten. Die Vertragsstaaten werden insbesondere verpflichtet, Datendiebstahl, Kinderpornografie, Computerbetrug und das Eindringen in ein geschütztes Computersystem unter Strafe zu stellen.

Strafrechtlich gibt es zahlreiche Normen, welche dem Cybermobbing zugrunde liegende belästigende, drohende und verunglimpfende Handlungen beinhalten. Je nach Sachverhalt können folgende Rechtsverletzungen vorliegen: unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Hacken), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Datenbeschädigung, unbefugtes Beschaffen von Personendaten, z.B. für gefälschte Facebook-Profilen, Erpressung, Urkundenfälschung, üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, Drohung, Nötigung, sexuelle Belästigung, Pornografie etc.

3 ANHANG

Unter www.medien-datensicherheit-schulen.info/download finden Sie folgende Dokumente:

1. Einfache Regeln zum Merken von Passwörtern
2. Musterimpressum für Schulwebseiten (Deutschland)
3. Muster für einen Auftragsdatenvertrag (Deutschland, NRW)
4. Rechtsgrundlagen für Datenschutz bzw. Datensicherheit
5. Beispiele relevanter Rechtsprechungen
6. Beratungsstellen und Zuständigkeiten
7. Links zu Merkblättern und Ratgebern (exemplarische Auswahl)



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Behrenstraße 23/24
D-10117 Berlin
T. +49 30 726 19 66 0
F. +49 726 19 66 19
bundesverband@vbe.de
www.vbe.de



**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –
Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer (göd aps)**
Schenkenstraße 4/5
1010 Wien
T. +43 153 45 44 35
F. +43 153 45 44 52
kontakt@pflichtschullehrer.at
www.pflichtschullehrer.at



**Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz LCH**
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
CH-8005 Zürich
T. +41 44 315 54 54
F. +41 44 311 83 15
www.lch.ch

8.13 Leitfaden Datensicherheit und Social Media

LEITFADEN SOCIAL MEDIA

FÜR LEHRPERSONEN UND SCHULLEITUNGEN



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

LCH
Dachverband Schweizer
Lehrerinnen und Lehrer
www.lch.ch



GÖD
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Österreich
www.goed.at



VBE
Verband Bildung und Erziehung
Deutschland
www.vbe.de



www.social-media-lehrperson.info

Herausgeber:

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –
Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer (göd aps)**
Schenkenstraße 4/5
1010 Wien
T. +43 153 45 44 35
F. +43 153 45 44 52
kontakt@pflichtschullehrer.at
www.pflichtschullehrer.at

**Dachverband Schweizer Lehrerinnen
und Lehrer (LCH)**
Ringstrasse 54
8057 Zürich
T. +41 44 315 54 54
F. +41 44 311 83 15
www.lch.ch

Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Behrenstraße 23–24
10117 Berlin
T. +49 30 726 19 66 0
F. +49 726 19 66 19
bundesverband@vbe.de
www.vbe.de

Redaktion:

Jürg Brühlmann, Rolf Busch, Mira Futász,
Martin Höfleher

Beratung und Mitarbeit:

Klickkomplizen GmbH, Leipzig
Lic. iur. Peter Hofmann, Goldach
Roger Küffer, Riggisberg

Gestaltung:

Integral Lars Müller, Zürich

Druck:

Gebrüder Wilke GmbH, Hamm

Stand:

Juni 2013

**Diese Veröffentlichung ist in allen Teilen
urheberrechtlich geschützt.**

**Nachdruck oder sonstige Vervielfältigungen –
auch von Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung der Herausgeber.**

**Die nachfolgenden Ausführungen wurden
nach bestem Wissen und Gewissen zusammen-
gestellt und erheben keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.**

**Ein Rechtsanspruch ist aus den veröffentlichten
Inhalten nicht abzuleiten.**

**Die veröffentlichten Links wurden mit größt-
möglicher Sorgfalt recherchiert und zusammen-
gestellt. Die Herausgeber haben bei der
erstmaligen Verknüpfung zwar den fremden
Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn
eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche
Verantwortlichkeit ausgelöst wird, sind aber
nicht dazu verpflichtet, die Inhalte, auf die
verwiesen wird, ständig auf Veränderungen zu
überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu
begründen könnten.**

**Die Herausgeber haben keinen Einfluss auf
die Gestaltung und die Inhalte der verlinkten
Seiten. Sie übernehmen für diese Seiten keine
Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit
und letzte Aktualität. Die Herausgeber sind
nicht für den Inhalt der verknüpften Seiten
verantwortlich. Für illegale, fehlerhafte oder
unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die
durch Nutzung oder Nichtnutzung der Infor-
mationen entstehen, haftet allein der Anbieter
der Webseite, auf die verwiesen wird.**

LEHRPERSONEN SCHÜTZEN!

GÖD-APS, LCH und VBE legen diesen Leitfaden vor, um Lehrpersonen die Orientierung im Hinblick auf Auftritte in den Social Media zu erleichtern. Die interaktive Welt des Web 2.0 macht selbstverständlich keinen Bogen um die Schule. Umso notwendiger ist es für Lehrerinnen und Lehrer, souverän mit dieser virtuellen Welt umzugehen. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee des Drei-Länder-Projekts. Die Ergebnisse unserer Umfrage bei zuständigen staatlichen Institutionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz bestärken uns, dass eine Orientierungshilfe dringlich ist.

Dieser Leitfaden möchte Lehrpersonen und Schulleitungen einerseits verschiedene Verhaltensweisen im sozialen Netzwerk und hilfreiche Profileinstellungen aufzeigen, Handlungsempfehlungen im Krisenfall geben, aber auch die Pflichten der Dienstherren oder Dienstgeber bzw. Arbeitgeber¹ benennen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Zugleich ist der Leitfaden als dringender Hinweis an die Arbeitgeber der Lehrerinnen und Lehrer zu verstehen, die juristische Grauzone auszuräumen und durch klare Regelungen den Lehrkräften Sicherheit im medienpädagogischen Bereich zu geben. Die sich rasant entwickelnden technischen Möglichkeiten für den Umgang mit dem Netz sind nicht nur eine große Chance, sie sind auch eine große Bedrohung der Persönlichkeit, wenn in Unkenntnis agiert wird.

GÖD-APS, LCH und VBE fordern daher:

1. Der Schutz der Lehrperson muss vom Arbeitgeber gewährleistet werden – auch für den Bereich Internet/Web 2.0. Der Arbeitgeber muss verbindlich Rechtsschutz übernehmen.
2. Der Arbeitgeber muss klare juristische Grundlagen gewährleisten, damit Lehrpersonen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag auch in der Mediennutzung und -bildung der Schülerinnen und Schüler in vollem Maße und geschützt nachkommen können.
3. Der Arbeitgeber muss für die Lehrpersonen eine kompetente Beratungsstelle für den Bereich Internet/Web 2.0 bereithalten.
4. Die Richtlinien für Lehrpersonen im Umgang mit Internet/Web 2.0 dürfen nicht zu einer Maulkorbpraxis führen.
5. Die schulische Prävention gegen Mobbing jeglicher Art muss auf Aktivitäten im Internet/Web 2.0 ausgebaut werden.
6. An jeder Schule müssen Leitfäden für Notfälle existieren und das Handeln bei Vorfällen muss von Schulleitung und Kollegium festgelegt werden.
7. Die Arbeitgeber müssen systematische Fort- und Weiterbildung für Lehrpersonen im Hinblick auf deren berufliche Rolle beim Umgang mit Social Media entwickeln und anbieten.

¹ Im folgenden Text wird vereinfachend der Begriff Arbeitgeber verwendet.



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

Beat W. Zemp
Zentralpräsident
LCH



Paul Kimberger
Vorsitzender
Pflichtschullehrer/innengewerkschaft
GÖD



Udo Beckmann
Bundevorsitzender
VBE

- 5 **Einleitung**
- 6 **Privat vs. Öffentlich – Zwei technische Möglichkeiten der Repräsentation auf Facebook**
- 6 **Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern (oder auch Eltern)**
- 6 **Richtlinien der Schule oder des Arbeitgebers**
- 7 **Die wichtigsten Einstellungen bei Facebook**
 - Profileinstellung
 - Wer kann meine Inhalte sehen?
 - Was sind Markierungen?
 - Wie sieht mein Profil aus der Sicht von anderen Nutzern aus?
 - Wer kann mich kontaktieren?
 - Wer darf einem Nutzer Freundschaftsanfragen senden?
 - Wie verhindere ich, dass mich jemand belästigt?
 - Wie finden andere mein Profil?
 - Wie lässt sich die Sichtbarkeit von Profilinformatoren einschränken?
 - Sind Spuren meiner Aktivität für andere Personen einsehbar?
- 9 **Gruppen und weitere Ergänzungen zum öffentlichen Profil**
 - Welche Plattform für Gruppen?
 - Gruppen auf Facebook
 - Fanseite
- 10 **Exkurs: Webseiten, Blogs, Twitter, LinkedIn, XING oder Google+**
- 10 **Tipps zum Umgang im Internet**
- 11 **Prävention und Krisenbewältigung**
 - Präventive Maßnahmen
 - Krisenbewältigung bei einem aktuellen Vorfall gegen Lehrpersonen oder Schulleitungen
 - Was auf keinen Fall getan werden darf
- 13 **Urheberrecht**
- 13 **Recht und Datenschutz**
 - Deutschland
 - Österreich
 - Schweiz
- 19 **Hinweise auf Beratungsstellen und Merkblätter**
 - Österreich
 - Schweiz
 - Deutschland
 - Europarat
 - Urheberrecht

EINLEITUNG

Mit weltweit über eine Milliarde Nutzern im Alter von 13 bis weit über 50 Jahren hat sich Facebook in verschiedenen sozialen Bevölkerungsgruppen auch in den deutschsprachigen Regionen etabliert und ist wie andere öffentlich zugängliche soziale Netzwerke ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft geworden. Die Nutzung von Facebook liegt vor allem im privaten Bereich, doch werden Facebook und andere Social Media auch aus beruflichen Gründen genutzt. Ein Scheidepunkt, an dem sich auch Lehrpersonen befinden können.

Wie kann ich mich als Lehrperson auf öffentlich zugänglichen Social Media sicher – und, wenn ich möchte, von Schülern oder Eltern und lokaler Öffentlichkeit unbemerkt – bewegen? Und wie kann ich, wenn erwünscht, den richtigen Umgang mit meinen Schülerinnen und Schülern pflegen? Eine Frage, die sich Lehrpersonen auf Facebook und anderen Social Media vermutlich häufig stellen, egal für welchen Weg sie sich entschieden haben – den privaten oder öffentlichen.

Lehrpersonen und Schulleitungen an öffentlichen Schulen sind immer auch öffentliche Personen und unterstehen einer erhöhten Sorgfaltspflicht. Sie arbeiten im öffentlichen Auftrag, sie unterrichten zum Teil sensible Themen wie Geschichte und Politik oder Geschlechterverhalten. Sie fördern sozial kompetentes Verhalten und handeln immer auch als erwachsene Vorbilder. Auf eigenen Webseiten und in den Social Media oder auch Blogs und Foren wird jede noch so «privat» gemeinte Meinung wie in einem Leserbrief öffentlich und damit hoch bedeutsam. Lehrpersonen sind exponiert. Sogenannte «Shitstorms»² oder soziale Ächtung und Berufsverlust können im schlimmsten Fall die Folge sein.

Auf der anderen Seite werden auch Lehrpersonen zu «öffentlichen» Opfern. Wenn im Schulzimmer eine Lehrperson verächtlich behandelt und beschämt wird, bleibt dies im Rahmen der Klasse. Eine ungeschickte Äußerung kann wohl weiter erzählt oder verändert kolportiert werden. Im zweiten Fall sprechen wir von «Rufmord». Ganz anders und direkter aber sind die Folgen, wenn Schülerinnen oder Schüler kompromittierende Situationen gezielt inszenieren und diese Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen aus dem Schulzimmer ins Internet stellen oder versenden. Dieses «Cybermobbing» wird von Betroffenen manchmal länger nicht bemerkt.

Da es sich bei Facebook um das weit verbreitetste Netzwerk im deutschen Sprachraum handelt, wird die hier vorliegende Handreichung die technischen Hinweise exemplarisch zum Umgang mit Facebook geben. Für andere Netzwerke müssen die Privatsphäre-Einstellungen individuell geprüft und eingestellt werden.

Das raten die befragten Profis von Beratungsstellen und Rechtsdiensten:

- **«Zurückhaltung bei Auftritten im Internet»**
- **«Vorsicht ist die Mutter der Porzellankeule»**
- **«keine Angriffsflächen bieten».**

2 Meist anonyme negative Kampagne gegen Personen, Institutionen bzw. Meinungen

PRIVAT VS. ÖFFENTLICH – ZWEI TECHNISCHE MÖGLICHKEITEN DER REPRÄSENTATION AUF FACEBOOK

Hat sich eine Lehrperson dafür entschieden, dass sie Facebook zwar gern nutzen möchte, allerdings nur um den eigenen Freizeitbereich damit abzudecken, so bietet sich ein privates Profil an. Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Kollegen können gesucht oder abgelehnt werden. Sowohl der Name als auch das Profil- und Titelbild ist für alle Facebook-Nutzer sichtbar. Die Bilder sollten deshalb sorgfältig ausgewählt werden. Das Profil muss unter dem richtigen Namen geführt werden. Gemäß den AGB von Facebook sind Pseudonyme verboten.

Vor allem bei der Nutzung unter dem richtigen Namen der Lehrperson können mit der richtigen Einstellung alle Informationen im Profil für die Öffentlichkeit verborgen bleiben und die Chronik muss nicht einsehbar sein. Ausschließlich die eigenen Freunde oder ein ausgewählter Kreis sollten Zugang zu den einzelnen Informationen haben.

TIPP Wenn Sie prüfen möchten, wie Ihr Profil für andere Facebook-Nutzer (z.B. für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Kollegen oder auch die Allgemeinheit) aussieht, können Sie dies direkt in Ihrem Profil unter «Anzeigen aus der Sicht von» tun. Einschränkung: Facebook ändert die Platzierung der Funktion häufig.

FREUNDSCHAFTEN MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN (ODER AUCH ELTERN)

Auf Facebook ist es auch möglich, direkt mit den eigenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern oder auch Kollegen in Kontakt zu treten. Dazu bietet sich ein eher öffentlich ausgerichtetes Profil an, in dem die Lehrperson unter ihrem richtigen Namen auftritt und anhand von Profilinformatoren und Bildern ein professionelles Bild vermittelt. Um einen offenen Eindruck zu vermitteln, können einzelne Informationen (z.B. Arbeitgeber, Heimatstadt) oder Statusmeldungen (z.B. Beitrag über ein schulrelevantes Thema) auch für Nicht-Freunde sichtbar gemacht werden.

TIPP Hat man sich dafür entschieden, Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und möglicherweise Kollegen auf Facebook zu pflegen, sollte man in diesem Fall alle gleich behandeln und niemanden auf eine Freundschaftseinladung hin zurückweisen. Jene Gleichbehandlung, die Sie auch in Ihrem Unterricht pflegen, sollte auch auf Facebook zum Tragen kommen.

RICHTLINIEN DER SCHULE ODER DES ARBEITGEBERS

Die Entscheidung für ein öffentliches oder privates Profil kann auch abhängig von den Vorschriften der Schule sein. Während einzelne Schulen ein Facebook-Verbot für ihre Lehrpersonen bzw. das Verbot zur Online-Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern aussprechen, fordern andere zwei konkret getrennte Profile oder sie haben überhaupt keine derartigen Vorschriften.

Zwei Accounts, die individuell gepflegt werden, könnten also eine Alternative sein. Ersterer kann dem privaten Zweck und dem ungezwungenen Austausch mit Freunden dienen. Der zweite wiederum der Repräsentation als Lehrperson. Laut der AGBs von einigen Netzwerken (u.a. Facebook) sind das Anlegen von zwei Accounts für ein und dieselbe Person und auch die Verwendung von Pseudonymen nicht zulässig! Hier muss man sich über die rechtliche Problemlage, in welcher man sich bei einer Missachtung befindet, bewusst sein.

TIPP Für eine regelkonforme Nutzung von Facebook (oder auch anderer Kanäle im Internet) als Lehrperson sollten Sie sich über mögliche Social-Media-Richtlinien in Ihrer Schule erkundigen.

DIE WICHTIGSTEN EINSTELLUNGEN BEI FACEBOOK

Exemplarisch am Beispiel Facebook sind hier einige typische Einstellungsmöglichkeiten aufgelistet. Die Erfahrung zeigt, dass diese technischen Möglichkeiten immer wieder verändert oder von den Betreibern sogar auf die Grundeinstellungen zurückgesetzt werden. Dies verlangt von Nutzern eine hohe Aufmerksamkeit.

Profileinstellung

Das Profil einer Person kann auf Netzwerken meist variabel eingestellt werden. Einige Angaben sind verpflichtend. Unter den Privatsphäre-Verknüpfungen lässt sich beispielsweise festlegen, wer die Inhalte der Chronik sehen kann, wer einen kontaktieren oder überhaupt auf Facebook finden darf. Anonyme Profile sind teilweise nicht erlaubt.

Wer kann meine Inhalte sehen?

Facebook lebt davon, dass seine Nutzer durch eigene Beiträge das Netzwerk füllen. Dazu gehören Statusmeldungen aber auch Bilder oder Videos. Diese werden in der eigenen Chronik veröffentlicht und erscheinen zeitgleich im Nachrichtenstrom, also auf der Startseite der eigenen Freunde oder Kontakte. Unter «Wer kann meine zukünftigen Beiträge sehen?» lässt sich für alle Veröffentlichungen genau festlegen, wer diese sehen darf:

- Öffentlichkeit,
- Freunde,
- Freunde ohne Bekannte,
- nur ich,
- benutzerdefiniert (hier lassen sich konkrete Personen oder Listen ein- und ausschließen),
- Listen.

Für jeden einzelnen Beitrag lässt sich diese Einstellung vor (und nach) der Veröffentlichung noch einmal ändern. So kann für ausgewählte Meldungen eine andere Zielgruppe ausgewählt werden.

Was sind Markierungen?

Facebook macht es möglich, dass Nutzer von ihren Freunden in einem Text oder auf einem Bild markiert werden können. Dabei lässt sich im Aktivitätenprotokoll unter «Chroniküberprüfung» einstellen, dass diese Markierung vor der Freischaltung in der eigenen Chronik zuerst überprüft werden kann. In eben jenem Protokoll werden die einzelnen Markierungen erfasst und können individuell bearbeitet (also freigeschaltet oder abgelehnt) werden.

Wie sieht mein Profil aus der Sicht von anderen Nutzern aus?

Wie bereits im oberen Abschnitt erläutert, lässt sich das eigene Facebook-Profil aus der Sicht anderer Nutzer anzeigen. Unterschieden wird dabei zwischen der Öffentlichkeit und den eigenen Freunden. So lässt sich die Sichtbarkeit der eigenen Informationen im Profil zielgenau ausrichten (mehr dazu auf Seite 8 unter «Sichtbarkeit von Profilinformatoren»).

Wer kann mich kontaktieren?

Auf Facebook ist es möglich, private Nachrichten an Nutzer zu schicken, die diese in ihrem persönlichen Postfach erhalten. Auch hierbei kann eine Einschränkung durchgesetzt werden. «Strenges Filtern» sorgt dafür, dass einem hauptsächlich die eigenen Freunde Nachrichten schreiben dürfen. «Grundlegendes Filtern» bezieht dazu auch Personen mit ein, die man möglicherweise kennt.

TIPP Wenn Sie sich für eine Facebook-Freundschaft mit Ihren Schülerinnen und Schülern entschieden haben, sollten Sie sich bewusst sein, dass diese Sie in verschiedenen Zusammenhängen markieren können. Das können Bilder aus dem Unterricht sein oder auch Inhalte, die in keinem Zusammenhang zur Schule stehen. Um Bloßstellungen oder andere rufschädigende Situationen auf Facebook zu vermeiden, ist eine Prüfung der Markierungen unerlässlich.

TIPP Sollten Sie auf Facebook keinerlei Kontakt zu Ihren Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Ihren Kollegen wünschen, sollten Sie die Einstellungen so auswählen, dass Ihnen nur Ihre Freunde Nachrichten schreiben können und auch Freundschaftsanfragen nur von Freunden von Freunden gestellt werden können. Schülerinnen, Schüler und Eltern sollten offen darüber informiert werden.

Wer darf einem Nutzer Freundschaftsanfragen senden?

Um zu verhindern, dass einem jeder Nutzer des sozialen Netzwerks eine Freundschaftsanfrage senden kann, kann die Einstellung vorgenommen werden, dass ausschließlich die Freunde der eigenen Freunde eine solche Anfrage zukommen lassen können. Dies limitiert zwar die Möglichkeit, mit weitläufigen privaten Kontakten in einen Austausch zu treten, doch sorgt es auch dafür, dass Schülerinnen und Schüler oder Kollegen mit einem keine Freundschaft auf Facebook eingehen können.

Wie verhindere ich, dass mich jemand belästigt?

Durch die Eingabe konkreter Facebook-Namen oder E-Mail-Adressen lassen sich ausgewählte Nutzer blockieren. Diese können einem dann weder Nachrichten noch Freundschaftsanfragen schicken und auch keinen Einblick in die eigene Chronik nehmen. Leider geht damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand einher, möchte man mit dieser Funktion z.B. alle Schülerinnen und Schüler blockieren.

Wie finden andere mein Profil?

Dürfen andere per Eingabe der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer das eigene Facebook-Profil finden? Auch hierbei lässt sich wieder eine Unterscheidung der Sichtbarkeit für Alle, Freunde oder Freunde von Freunden vornehmen. Ebenso die Auffindbarkeit des Profils in Suchmaschinen lässt sich aktivieren bzw. deaktivieren.

Wie lässt sich die Sichtbarkeit von Profilinformatoren einschränken?

Auch die einzelnen Informationen, die in einem Profil angegeben werden, lassen sich in ihrer Sichtbarkeit einschränken. So verbirgt sich hinter dem Button «Informationen bearbeiten» im Profil nicht nur die Möglichkeit, Informationen zu bearbeiten, sondern diese ausschließlich für eine ausgewählte Gruppe an Nutzern sichtbar zu machen.

Um welche Informationen handelt es sich?

- Arbeit und Ausbildung,
- Heimatstadt und Wohnort,
- Beziehungsstatus und Familienbeziehungen,
- Beschreibung zur eigenen Person («Über dich»),
- Geburtstag, Sprachen, Religion, politische Einstellung etc.,
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Handynummer, Adresse etc.),
- Lieblingszitate.

Auch bei hochgeladenen Fotos oder Alben kann jeweils die Sichtbarkeit festgelegt werden.

TIPP Facebook-Kontakte können in unterschiedliche Listen eingeordnet werden (z.B. private Freunde, Familie, Kollegen, Schülerinnen und Schüler). Ordnet man Statusmeldungen oder allgemeine Informationen einer speziellen Liste zu, sind diese ausschließlich für diese sichtbar. Wichtig ist bei der Verwendung von Listen, diese unter <http://www.facebook.com/bookmarks/lists> aktuell zu halten.

Sind Spuren meiner Aktivität für andere Personen einsehbar?

Durch verschiedenste Interaktionen auf Facebook sind Inhalte, Kommentare und Gefällt-mir-Angaben möglicherweise auch für Freunde der eigenen Freunde sichtbar, ohne dass dies direkt gewünscht ist. Jeder Klick und jeder Tastenschlag ist im Prinzip einsehbar! Ihre Informationen (Text, Fotos, etc.) werden der Werbewirtschaft «verkauft». Gegebenenfalls haben auch Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, an jegliche Informationen zu gelangen.

Ähnlich der Sichtbarkeit eigener Statusmeldungen können auch die angegebenen Informationen verschiedenen Personenkategorien unterschiedlich zugänglich gemacht werden. Das sind zum Beispiel die Öffentlichkeit, Facebook-Freunde, Bekannte oder andere ausgewählte Listen.

GRUPPEN UND WEITERE ERGÄNZUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN PROFIL

Für offene oder geschlossene Gruppen werden auch auf sozialen Netzwerken spezifische Tools³ angeboten, die von einigen Lehrpersonen bereits benutzt werden. Viele Schulen oder Bildungsverwaltungen haben aber auch eigene technische Möglichkeiten für das Lernen und den Austausch eingerichtet. Angebotene Tools sind u.a. Chat⁴- und Forumsfunktionen, Blogs⁵, der Upload⁶ und je nachdem auch die gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten, Fotos oder Filmen. Wozu Gruppen?

Gruppen werden z.B. für folgende Möglichkeiten genutzt:

- Beratung zu Hausaufgaben oder Schulprojekten,
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Zusatzinformationen,
- schulrelevante Veranstaltungen (auch für Eltern) bekannt machen oder gemeinsam organisieren.

Welche Plattform für Gruppen?

Schulen und Lehrpersonen sollten sich möglichst für nur eine Plattform entscheiden, auf der sie mit den Schülern und Schülerinnen sowie mit den Eltern kommunizieren. Dies erleichtert die Grenzziehung von privat zu beruflich und verhindert die Bevorteilung von einzelnen Schülerinnen, Schülern und Eltern. Auf Plattformen, die nur für Bildungszwecke eingerichtet sind, ist eine Verpflichtung aller Schülerinnen und Schüler möglich. Für die Arbeit auf kommerziellen Plattformen wie Facebook ist keine Verpflichtung möglich.

Gruppen auf Facebook

Entscheidet man sich als Lehrperson gegen die öffentliche Nutzung des persönlichen Profils auf einer öffentlich zugänglichen Social-Media-Plattform wie z.B. auf Facebook und möchte man aber trotzdem über das soziale Netzwerk mit den eigenen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern auf freiwilliger Basis in Kontakt treten, kann dies zum Beispiel über eine Gruppe oder eine Fanseite geschehen. So bleiben die Kontaktnahmen zumindest transparent.

Darauf sollte bei Gruppen auf öffentlich zugänglichen Social Media geachtet werden:

- Zeitfenster festlegen,
- Schülerinnen und Schüler nicht zur Teilnahme drängen,
- Facebook und öffentlich zugängliche Social Media lediglich als ergänzendes Angebot zur direkten Kommunikation in der Schule nutzen,
- schulrechtliche Vorgaben prüfen, Absprache mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- Schülerinnen und Schüler ohne Computer oder Internetzugang nicht benachteiligen!

Fanseite

Eine offizielle Facebook-Fanseite kann ebenfalls ein Weg sein, als Lehrperson oder Schule via Facebook zu kommunizieren. Im Gegensatz zu einem Profil und der gegenseitigen Einverständniserklärung der «Freundschaft», können Facebook-Nutzer «Fan» einer Seite werden und den Statusmeldungen dieser folgen. Als Lehrperson oder Klasse kann man über eine solche Seite alle interessierten Fans (Schülerinnen und Schüler, Eltern,

3 Werkzeuge

4 Online-Diskussion

5 Online-«Tagebücher»

6 Versenden von Dateien

Kollegen) mit schulrelevanten Informationen ansprechen und sich mit diesen austauschen. Zu beachten ist, dass nahezu alle Informationen der Facebook-Öffentlichkeit zugänglich sind.

EXKURS: WEBSEITEN, BLOGS, TWITTER, LINKEDIN, XING ODER GOOGLE+

Genau wie Facebook bieten auch Blogs, Twitter, XING oder Google+ die Möglichkeit eines eigenen Profils und der Kommunikation im sozialen Netzwerk. Sie alle unterscheiden sich in ihrer Funktionsweise. Vielleicht treffen wir hier weniger auf die Schülerinnen und Schüler, sondern mehr auf Eltern oder die lokale Öffentlichkeit. Es gelten somit auch hier vergleichbare Regeln. Zu den Netzwerken noch einige technische Hinweise:

- Twitter: Auf dem Kurznachrichtendienst gibt es keine «Freundschaften», aber «Followers». Nachrichten können prinzipiell ohne Zustimmung des Publizierenden abonniert werden. Geschlossene Accounts sind möglich, widersprechen aber dem Grundgedanken von Twitter.
- XING/LinkedIn: Auf diesen Business-Netzwerken werden sich kaum Schülerinnen und Schüler tummeln. Kontaktanfragen müssen je einzeln bestätigt werden. Für Nicht-Kontakte kann das Profil komplett oder in Ansätzen verborgen werden.
- Google+: Das Netzwerk ähnelt Facebook am ehesten. Das Sortieren der eigenen Kontakte in Circles (ähnlich den Listen auf Facebook) hilft, Nachrichten zielgerichtet an verschiedene Personen zu richten oder vor anderen zu verbergen.

Als Lehrperson ist es möglich, einen eigenen Blog oder eine Homepage zu betreiben. Auch hier ist die Zugänglichkeit zu Informationen für Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht eingeschränkt. Dem kann man lediglich mit einem Login vorbeugen. Damit wird auch der Zugang für unabhängige Besucher beschränkt.

TIPPS ZUM UMGANG IM INTERNET

Zusammenfassend können folgende Tipps für die gesamte Kommunikation von Lehrpersonen im Internet gelten:

1. So wie Sie sich auch im täglichen beruflichen Leben als Lehrperson geben, so sollten Sie auch online kommunizieren – nicht zu persönlich und freundschaftlich. Es gelten grundsätzlich die gleichen Höflichkeitsregeln und Umgangsformen wie sonst auch.
2. Lehrpersonen werden nie privat, sondern immer als öffentliche Person wahrgenommen. Sie stehen mit ihrem Erziehungsauftrag in einer besonderen (auch dienstrechtlichen) Verantwortung. Schülerinnen und Schüler inklusive deren Eltern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Lehrpersonen.
3. Bei jedem Auftritt ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Datenschutz für Fotos oder persönliche Daten gelten besonders auch im Internet. Das heißt: Mit Passwörtern persönliche Daten schützen. Fotos und persönliche Angaben auf öffentlich einsehbaren Seiten müssen von den Betroffenen freigegeben sein.
4. Seien Sie zurückhaltend mit allzu schnellen Aktivitäten. Ein «Zurückholen» von Gesagtem oder von Fotos aus dem Internet ist kaum mehr möglich. Auch Medien nehmen krasse Aussagen gerne auf und schauen sie weiter auf. Die Wirkung von Fehlern ist deshalb im Vergleich

zum normalen Alltag enorm. Die Konsequenzen können schlimmstenfalls bis zum Verlust der Anstellung und zur völligen sozialen Ausgrenzung führen.

5. Thematisieren Sie Ihre Verwendung von sozialen Netzwerken im Unterricht und am Elternabend. Klären Sie Schülerinnen, Schüler und Eltern darüber auf, wie Sie den Umgang mit Netzwerken pflegen und warum Sie möglicherweise online keinen Kontakt pflegen wollen. Machen Sie auf die rechtlichen Konsequenzen von Missbräuchen aufmerksam.
6. Trennen Sie private und geschäftliche Profile. Vergewissern Sie sich, dass Ihre Privatsphäre-Einstellungen stets aktuell sind und nur das zu sehen ist, was sichtbar sein soll (Fotos, Statusmeldungen, Informationen zur eigenen Person).
7. Behandeln Sie alle Kontaktanfragen Ihrer (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern gleich. Entweder Sie nehmen diese an oder lehnen diese ab.
8. Das Internet vergisst nicht! Beachten Sie, dass auch Einträge von vor vielen Jahren in den Netzwerken oder gar in Suchmaschinen sichtbar sein können. Die eigenen Profile sollten also von Zeit zu Zeit aufgeräumt werden.
9. Da es nach wie vor Schülerinnen und Schüler ohne privaten PC oder Internetzugang gibt, sollten Sie, bevor Sie soziale Netzwerke in Ihren Unterricht integrieren, sich über allfällige Regelungen an Ihrer Schule und im Land informieren. Beispiel: Darf ich Facebook für den Unterricht benutzen? Auf welche Plattformen darf ich Kinder verpflichten – auf welche nicht? Welche Plattformen werden von staatlichen Einrichtungen für Bildungszwecke zur Verfügung gestellt?

PRÄVENTION UND KRISENBEWÄLTIGUNG

Wie auch im alltäglichen Offline-Leben sind Lehrpersonen in sozialen Netzwerken und im Internet vor Beleidigungen, Belästigungen und Angriffen nicht gefeit. Die Wirkungen sind allerdings viel gravierender, weil im Prinzip «die ganze Welt» diffamierende Texte mitliest, bloßstellende Fotos mitschaut oder peinlich wirkende Filme aus dem Unterricht sieht. Solche Links können unter Schülerinnen und Schülern rasch weitergegeben werden. Manchmal werden Szenen auch inszeniert oder provoziert, um sie dann filmen oder fotografieren zu können. Um größeren Schaden abzuwenden, ist eine sehr rasche Reaktion erforderlich.

Präventive Maßnahmen

Eine Schule kann einiges tun, um Mobbing generell und speziell Cybermobbing auf dem Internet vorzubeugen:

- Schulleitungen und Lehrpersonen kümmern sich um ein gutes Schul- und Klassenklima, geprägt von Würde und Respekt und ohne Beschämungen. Sie schaffen ein dichtes Netz positiver Beziehungen im Kollegium, mit den Schülerinnen und Schülern und Eltern.
- Teams bilden sich zum Thema Mobbing und Umgang mit Social Media weiter.
- Social Media ist im Unterricht ein Thema, damit Schülerinnen und Schüler sich selber schützen können.
- Schulleitungen und Lehrpersonen kennen die möglichen Gefahren und die Vorgehensweisen im Krisenfall. Schulleitungen und Behörden kennen die Pflichten der Arbeitgeberseite.
- Es existiert ein einfaches aber klares Regelwerk, das von Schulleitungen und Lehrpersonen im Alltag vorgelebt und in der Schulgemeinschaft durchgesetzt wird. Dazu gehören der Umgang mit Fotos aus dem Unterricht, aus dem Schulleben, vom Pausenplatz oder von außerschuli-

schen Lernorten genauso wie das Vorgehen im Falle von betroffenen Lehrpersonen oder Kindern und Jugendlichen der Schule.

- Zu möglichen Beratungsstellen im Krisenfall sind die Beziehungen eingespielt.

Krisenbewältigung bei einem aktuellen Vorfall gegen Lehrpersonen oder Schulleitungen

Wie reagiere ich, wenn mich Schülerinnen und Schüler oder Eltern auf Facebook oder in Chatrooms, auf Blogs oder Twitter etc. beleidigen oder anderweitig angreifen? Oder auch wenn ich sehe, dass eine Kollegin, ein Kollege angegriffen wird?

Sofortmaßnahmen:

- Ruhe bewahren, zuerst überlegen – dann handeln.
- Notieren Sie sich die entsprechenden Links und Internetadressen, machen Sie ein Printscreen⁷, dokumentieren Sie alles.
- Löschen Sie mögliche anfeindende Kommentare oder Bilder aus Ihrem eigenen Profil, um Trittbrettfahrer abzuhalten, in die Diskussion einzusteigen. Blockieren Sie nach Möglichkeit Nutzer, die Ihnen in den Netzwerken zu nahe treten.

Information:

- Informieren Sie sich über Ihren Dienstweg, über die Pflichten des Arbeitgebers, Ihre rechtlichen Möglichkeiten und über Beratungsstellen.
- Informieren Sie die vorgesetzte Stelle (Schulleitung, Arbeitgeber) und als Fachlehrperson die Klassenlehrperson.
- Bitten Sie um eine sofortige Besprechung des weiteren Vorgehens mit der Schulleitung.

Problemlösung:

- Suchen Sie mit Unterstützung einer Drittperson (Schulleitung, Beratungsstelle, Mediation) das direkte, persönliche Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.
- Versuchen Sie, den Grund des Ärgers aufzuspüren. Machen Sie die rechtlichen Konsequenzen klar.
- Verlangen Sie die Löschung der Einträge, sofern das technisch möglich ist.
- Vereinbaren Sie das zukünftige Verhalten bei Unzufriedenheit.
- Erstaten Sie in Absprache mit Ihren Vorgesetzten Anzeige bei der Polizei.

TIPP Wenn Sie auf dem Internet ungeschickte, beleidigende oder selbstentblößende Mitteilungen, Fotos oder Filme von Mitgliedern Ihrer Schulgemeinschaft sehen, empfiehlt sich ein Verhalten wie bei ähnlichen Vorkommnissen in der «Realität» des Schulalltags. Hier entscheidet die täglich praktizierte Schulkultur.

Anzeigepflicht:

In Österreich besteht Anzeigepflicht und in der Schweiz eine Pflicht zur Gefährdungsmeldung, wenn Schüler oder Schülerinnen betroffen sind. Bei Cybermobbing gegen Lehrpersonen besteht für Zeugen keine Meldepflicht. In Deutschland müssen Vorfälle gegen Schülerinnen und Schüler der Schulleitung gemeldet werden.

Was auf keinen Fall getan werden darf

Was Sie bei einem Vorfall von Cybermobbing NICHT tun sollten:

- Sich schämen und niemandem etwas sagen.
- Direkt auf dem Internet reagieren.
- Allein das Gespräch suchen und Druck ausüben.
- Bagatellisieren, wegschauen und ausharren.
- Freunde für einen «Shitstorm» gegen die betreffende Person mobilisieren, um viele negative Bemerkungen auf der Seite des Täters einzutragen.
- Anzeigen bei der Polizei ohne Vorbesprechung mit der Schulleitung einleiten.

URHEBERRECHT

Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer während des Unterrichts ein Video vorführt, Musik abspielt oder Web-Seiten für das Internet erstellt, kann das Probleme mit Urheberrechten bereiten. Um die Arbeit der Künstler zu würdigen und den Bedarf der Schulen zu decken, haben alle drei Länder Bestimmungen in den jeweiligen Urheberrechtsgesetzen aufgenommen, welche die Ansprüche des Urhebers des Werkes, aber auch jenes der Schulen, berücksichtigen.

Im Zeitalter des Web 2.0 zeigen sich jedoch die Grenzen der nationalen Rechte. Nicht immer hat der Urheber seinen Sitz im gleichen Land wie die Schule. Schnell einmal tauchen schwierig zu klärende Fragen auf, welches Urheber- oder andere Nutzungsrecht nun gilt. In der EU, aber auch auf internationaler Ebene, wird seit mehreren Jahren an Richtlinien und Verträgen gearbeitet, die solche Fragen beantworten sollten. Eine einheitliche regionale oder globale Regelung ist jedoch nicht in Sicht.

Für die Lehrpersonen gilt es weiterhin, besondere Vorsicht zu wahren, damit sie nicht unvermerkt mit einer Klage eingedeckt werden. Jeder Lehrperson ist dringendst zu empfehlen, vor der Nutzung fremden geistigen Eigentums und deren Veröffentlichung auf sozialen Netzwerken Rücksprache mit den zuständigen Rechtsdiensten der jeweiligen Schulbehörde zu nehmen.

RECHT UND DATENSCHUTZ

Obwohl Deutschland, Österreich und die Schweiz eigene Gesetze haben, um die Aktivitäten im Internet zu regeln, gelten allgemeingültige rechtliche Grundsätze für alle drei Länder. Unterschiede bestehen in der Höhe all-fälliger Strafen bei Delikten und den Verfahrenswegen vor Gerichten, vor allem im Bereich Jugendstrafrecht.

Jegliche Auftritte im Internet/Web 2.0 müssen aufgrund der bereits bestehenden Gesetze die Persönlichkeitsrechte, das Recht auf Datenschutz und den Urheberrechtsschutz gewährleisten. Der bestehende rechtliche Rahmen ist ausreichend für eine Strafverfolgung. Opfer von Cybermobbing können sich in Österreich und in der Schweiz auf die jeweilige Verfassung und in Deutschland auf das Grundgesetz berufen. Der Schutz der Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit werden darin garantiert. Alle drei Länder sind zudem dem Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität⁸ beigetreten. Die Vertragsstaaten werden insbesondere verpflichtet, Datendiebstahl, Kinderpornografie, Computerbetrug und das Eindringen in ein geschütztes Computersystem unter Strafe zu stellen.

Strafrechtlich gibt es zahlreiche Normen, welche dem Cybermobbing zu Grunde liegende belästigende, drohende und verunglimpfende Handlungen beinhalten. Je nach Sachverhalt können folgende Rechtsverletzungen vorliegen: unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Hacken), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Datenbeschädigung, unbefugtes Beschaffen von Personendaten, z.B. für gefälschte Facebook-Profilen, Erpressung, üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, Drohung, Nötigung, sexuelle Belästigung oder Pornografie etc.

⁸ siehe Link S. 20, Europarat Konvention

In aller Regel schreiten die Staaten nicht von sich aus ein, wenn Lernende oder Lehrpersonen Opfer von solchen Delikten werden. Die Strafverfolgungsbehörden haben nämlich in den seltensten Fällen Kenntnis von diesen Verbrechen. Das Opfer muss zuerst selber aktiv werden, um so eine straf- und/oder zivilrechtliche Verfolgung in Gang zu setzen⁹. Betroffenen ist zu empfehlen, unverzüglich die Beweise mittels Bildschirmfoto oder eines Ausdrucks zu sichern.

Neben den zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen sind bei Delikten in sozialen Netzwerken auch schulische Disziplinarmaßnahmen und je nach Schultyp auch ein Schulausschluss möglich.

Am 26. Juni 2009 fällte der deutsche Bundesgerichtshof ein auch auf die Verhältnisse in der Schweiz und Österreich übertragbares Urteil über das Bewertungsportal spickmich.de (BGH VI ZR 196/08 OLG Köln¹⁰). In einem Community-Forum für registrierte Nutzer wurden Lehrpersonen bewertet. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Bewertungen keinen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrpersonen darstellen. Eine Schmähkritik oder auch ein «An-den-Pranger-stellen» sei nicht gegeben, weil die Bewertungen von Suchmaschinen nicht auffindbar sind.

DEUTSCHLAND

Der rechtliche Rahmen wird in Deutschland gesetzt durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Basis des Grundgesetzes Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde) und Artikel 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit), durch das Bundesdatenschutzgesetz, das Telemediengesetz sowie durch die Schulgesetze der Länder und geltende Datenschutzverordnungen, -richtlinien bzw. -gesetze in den Ländern.

Jegliche Auftritte im Internet/Web.2.0 müssen die Persönlichkeitsrechte, den Urheberrechtsschutz, die Rechte am Bild, das Recht auf Datenschutz gewährleisten.

Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können zivilrechtlich geahndet werden, wenn eine Klage erfolgt.

Jegliche Verletzungen, die den Tatbestand von Ehrschutzverletzungen erfüllen, fallen in den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung. Das sind die §§ 185 (Beleidigung), 186 (üble Nachrede), 187 (Verleumdung), 238 (Nachstellen), 240 (Nötigungen), 241 (Bedrohungen) Strafgesetzbuch.

Beispielhaft wird in mehreren Ländern der Beschluss Datenschutz vom 17./18.04.2008 angewendet:

Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich am 17./18. April 2008 in Wiesbaden – Internet-Portale zur Bewertung von Einzelpersonen

- 1. Die Datenschutzaufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass es sich bei Beurteilungen und Bewertungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie von vergleichbaren Einzelpersonen in Internet-Portalen vielfach um sensible Informationen und subjektive Werturteile über Betroffene handelt, die in das Portal eingestellt werden, ohne dass die Urheber erkennbar sind und die jederzeit von jedermann abgerufen werden können.*
- 2. Anbieter entsprechender Portale haben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.*

⁹ siehe Link S. 20, Urteil Verwaltungsgericht Augsburg

¹⁰ siehe Link S. 20, BGH-Urteil

3. *Bei der danach gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung, ist den schutzwürdigen Interessen der bewerteten Personen Rechnung zu tragen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt es nicht, das Recht der Bewerteten auf informationelle Selbstbestimmung generell als nachrangig einzustufen.*

Werden Lehrpersonen Opfer von oben genannten Angriffen, schreitet der Staat nicht von sich aus ein. Das betroffene Opfer muss selbst aktiv werden und zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung in Gang setzen. Zu beachten ist, dass es keine spezielle Rechtslage für Lehrpersonen gibt. Lehrpersonen müssen aber in besonderem Maße mit den nötigen Rechtskenntnissen ausgestattet werden. Es gilt der allgemeine Grundsatz: Unkenntnis schützt nicht vor Strafbarkeit. Deshalb steht der Arbeitgeber in der Verantwortung, Schulverwaltung, Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrpersonen mit den juristischen Gegebenheiten systematisch bekannt zu machen. Und noch vielmehr auch die geltenden Gesetze und Verordnungen der Entwicklung der IT-Medien anzupassen.

Beratung und Support sind unter diesem Aspekt in den Bundesländern derzeit unbefriedigend. Bei einschlägigen Fortbildungen liegt die Betonung häufig auf der Entwicklung der Medienbildung der Schülerinnen und Schüler.

In verschiedenen Ländern gelten eigene dienstrechtliche Vorgaben. Beispiel Bayern: Leitfaden der Bayerischen Staatsregierung für Beamte zum Umgang mit Social Media.

ÖSTERREICH

Die Rechtslage ist komplex. Es gibt auf österreichischer Ebene keine speziellen Gesetze gegen Cybermobbing. Dieser Tatbestand ist indirekt über die Bundesverfassung, das ABGB, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Strafgesetzbuch, das Datenschutzgesetz und weitere nationale Gesetzgebungen geregelt.

1. ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)
 - § 19 Verfolgung der Rechte
 - § 1157 Fürsorgepflicht des Dienstgebers

2. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
 - § 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers
 - § 15 Pflichten der Bediensteten

3. Strafgesetzbuch
 - Strafbare Handlungen gegen die Freiheit*
 - § 107 Gefährliche Drohung

Strafbare Handlungen gegen die Ehre
§ 111 Üble Nachrede
§ 115 Beleidigung

Verletzungen der Privatsphäre
§ 118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
§ 119 Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses
§ 119a Missbräuchliches Abfangen von Daten

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen
§ 126a Datenbeschädigung
§ 126c Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten
§ 144 Erpressung

4. Datenschutzgesetz
 - § 1 Grundrecht auf Datenschutz
 - §§ 6ff Verwendung von Daten
 - §§ 26 ff Rechte des Betroffenen
 - §§ 30 ff Rechtsschutz
 - §§ 51 und 52 Strafbestimmungen

5. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
 - § 37 Mitteilungspflicht:

Werden Sie Zeuge von Cybermobbing gegen andere Lehrpersonen besteht in Österreich rechtlich keine Meldepflicht. Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind (§ 37 Jugendwohlfahrtsgesetz).

Pflichten der Arbeitgeber

Über die in § 3 des Bedienstetenschutzgesetzes

«Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Bediensteten gehen. Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.»

hinausgehende Bestimmungen über die Pflichten der Arbeitgeber sind in den Gesetzen nicht zu finden.

Disziplinarische oder rechtliche Maßnahmen an den Schulen

Es gelten wie bei allen Vorfällen in Schulen die §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes (Schulordnung). Da die Schulgesetze derzeit jedoch keine disziplinarischen oder rechtlichen Maßnahmen in Bezug auf Cybermobbing u.ä. enthalten bzw. vorsehen, ist es sehr empfehlenswert, Cybermobbing in Verhaltensvereinbarungen und Hausordnung zu thematisieren. Je transparenter von Anfang an in der Schule damit umgegangen wird, desto leichter ist es, im konkreten Fall entsprechende Entscheidungen zu treffen.

SCHWEIZ

Es gibt auf schweizerischer Ebene keine speziellen Gesetze gegen Cybermobbing. Dieser Tatbestand ist indirekt über die Bundesverfassung (Art. 8: Diskriminierungsverbot, Art. 10: Unversehrtheit), das Zivilgesetzbuch (Art. 28: Verletzung der Persönlichkeitsrechte), das Obligationenrecht (Pflichten des Arbeitgebers Art. 328 ff.), das Strafrecht (siehe unten) sowie weitere nationale Gesetzgebungen geregelt. Jugendliche müssen über die möglichen Auswirkungen aufgeklärt werden.

Zur Anwendung kommen können folgende Tatbestände:

- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem: StGB Art. 143^{bis}
- Datenbeschädigung: StGB Art. 144^{bis}
- Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte: StGB Art. 179^{quater}
- Datenbeschädigung: StGB Art. 126a
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten: Art. 143
- Erpressung: StGB Art. 156
- Üble Nachrede: StGB Art. 173
- Verleumdung: StGB Art. 174

- Beschimpfung: StGB Art. 177
- Drohung: StGB Art. 180
- Nötigung: StGB Art. 181
- Sexuelle Belästigung: StGB Art. 198
- Ausnützung der Notlage: StGB Art. 193
- Pornografie: StGB Art. 197
- Gewaltdarstellungen: StGB Art. 135
- Betrug: StGB Art. 146
- Persönlichkeitsverletzungen: Bundesgesetz über den Datenschutz Art. 12

Die in diesen Tatbeständen angedrohten Strafen reichen bei Erwachsenen von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren. Jugendliche fallen unter die Gerichtsbarkeit des Jugendstrafrechts.

Pflichten der Arbeitgeber

An Volksschulen und an der Sekundarstufe II geschieht die Anstellung von Lehrpersonen entweder durch die Kantone oder durch die Gemeinden. Lehrpersonen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen haben möglicherweise auch Anstellungsverträge von deren Trägerschaften. Eine wichtige weitere Quelle für den Schutz und das Verhalten von Lehrpersonen in den Social Media sind deshalb die Anstellungsverträge mit den Arbeitgebern und dazugehörige personalrechtliche Grundlagen für Lehrpersonen sowie allenfalls die kantonalen Schulgesetze. Die Arbeitgebenden sind im Rahmen der Fürsorge verpflichtet, die Persönlichkeit der Mitarbeitenden zu schützen.

Die Arbeitgeberin muss gemäß OR Art. 328 u.a.:

- die Persönlichkeit des Arbeitnehmenden schützen,
- für die Wahrung der Sittlichkeit sorgen,
- dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden nicht sexuell belästigt werden,
- dafür sorgen, dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen,
- zum Schutz der Arbeitnehmenden Maßnahmen treffen.

Das Personalgesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1998 (PG) § 39 sieht Folgendes vor:

«Der Staat achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Er nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. Er trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Maßnahmen.»

Disziplinarische oder rechtliche Maßnahmen an den Schulen

Auf Schulebene können die Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen, welche in der kantonalen Schulgesetzgebung und in Gemeinde- oder Schulordnungen vorgesehen sind. Möglich ist eine Kombination mit rechtlichen Maßnahmen bei Straftaten.

Beispiel Kanton Zürich:

Im Rahmen des Erziehungsauftrages hat die Volksschule gegenüber den fehlbaren Schülerinnen und Schülern zu reagieren: Pädagogische Interventionen (unter anderem schriftliche oder mündliche Entschuldigung) unter Einbezug der Eltern, allenfalls der Fachdienste (Schulpsychologischer Dienst, SchulsozialarbeiterIn). Schulrechtliche Disziplinarmaßnahmen (Art. 56 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV), § 52 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005).

Bei Straftaten muss in den meisten Fällen bei der Polizei Anzeige erstattet werden (Antragsdelikte). Nur wenige Delikte z. B. Nötigung oder Pornografie sind sogenannte Offizialdelikte, bei denen die Polizei und Justiz nach

Kenntniserhalt von sich aktiv werden müssen. Es empfiehlt sich, Anzeigen nur nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber vorzunehmen. Wo es um den Schutz einer Lehrperson geht, ist der Arbeitgeber gemäß dem jeweiligen Personalgesetz dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört, die Lehrperson rechtlich bei einer Anzeige zu unterstützen oder diese gegebenenfalls selber vorzunehmen.

Wenn gegen Jugendliche mit rechtlichen Maßnahmen vorgegangen wird, gilt das Jugendstrafrecht.

Beispiel Kanton Bern:

Jugendgericht: Zwangsmaßnahmen, wenn Straffall beim Gericht hängig (Art. 26 Abs. 3 JStPO); Strafen und Maßnahmen. Jugendanwaltschaft: Anordnung von Zwangsmaßnahmen gemäß Bestimmungen der StPO, Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmaßnahmen nach Art. 12-15 JStG, Beobachtung nach Art. 9 JStG (Art. 26 Abs. 1 JStPO); Erlass des Strafbefehls, sofern nicht Zuständigkeit des Jugendgerichts gegeben ist (Art. 32 JStPO)

Anzeigespflicht, wenn Schülerinnen und Schüler oder andere Lehrpersonen betroffen sind

Lehrpersonen müssen im Rahmen ihrer Garantenstellung und Obhutspflicht handeln, wenn sie rechtliche Verletzungen in Fällen von Cybermobbing feststellen. Einzelne Kantone haben das konkrete Vorgehen bei einzelnen Delikten gesetzlich geregelt. Je nach Tatbestand besteht Anzeigepflicht. Nach Art. 453 des Zivilgesetzbuches (SR 210, abgekürzt ZGB) besteht jedoch für alle Lehrpersonen eine allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen. Das sinnvollste Instrument dazu wäre eine Gefährdungsmeldung.

Beispiel Kanton St. Gallen:

Behörden und Mitarbeitende von Gemeinden und Kanton sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte (Art. 48 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [sGS 962.1, abgekürzt EG-StPO]). Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind außerdem berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten (Art. 47 Abs. 1 EG-stopp), was aber in der Realität nicht immer der Fall ist.

Beispiel Kanton Bern:

Bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen besteht allgemeine Mitteilungspflicht nach Art. 48 EGZSJ und modifizierte Mitteilungspflicht gemäß Art. 61a VSG, Art. 45 MiSG, Art. 57 BerG (Befreiung von der Anzeigespflicht, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert).

HINWEISE AUF BERATUNGSSTELLEN UND MERKBLÄTTER

ÖSTERREICH

Projekt des Landespolizeikommandos OÖ	www.clickundcheck.at/fuer-lehrer
Sicherheit im Internet	www.saferinternet.at/fuer-lehrende
Beratung und Streitschlichtung für Online-Konsumenten	www.ombudsmann.at
Filmstar wider Willen	www.internet4jurists.at/news/aktuell71a.htm
ISPA – Internet Service Provider Austria	www.ispa.at
Bundeskriminalamt	www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/internet/start.aspx
Broschüre «Internet sicher nutzen»	www.ispa.at/uploads/media/ISPA_Internet_sicher_nutzen_01.pdf
Österreichische Datenschutzkommission	www.dsk.gv.at

SCHWEIZ

Bildung + Gesundheit	www.bildungundgesundheit.ch
SBS – Schweizerischer Bildungsserver	www.educa.ch
SKPPSC – Schweizerische Kriminalprävention	www.skppsc.ch
Verein zischtig	www.zischtig.ch
Private Beratungsstelle	www.schulrecht.ch
EDÖB – Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	www.edoeb.admin.ch
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz	www.kokes.ch
ZEPRA – Prävention und Gesundheitsförderung Kanton St. Gallen	www.zepra.info/sicher-gsund.html
Bildungsdirektion Kanton Zürich	www.stopp-gewalt.zh.ch
Sicherheitsdirektion Kantonspolizei Zürich	www.jugenddienst.zh.ch

Weitere Beratungsdienste bei kantonalen Stellen

DEUTSCHLAND

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	www.bfdi.bund.de
Orientierungshilfe «Soziale Netzwerke» Beschluss der 85. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 14. März 2013	www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Orientierungshilfe%20Soziale%20Netzwerke.pdf
EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz	www.klicksafe.de
Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein	www.akjs-sh.de
Verein für Arbeitsschutz und Gesundheit durch systemische Mobbingberatung und Mediation e.V.	www.mobbing-net.de
Polizeiliche Kriminalprävention – Cybermobbing	www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/ Gefahren-im-internet/cybermobbing/tipps-fuer-lehrer.html
Umgang mit Cybermobbing	www.gew.de/Tipps_und_Hinweise_zum_Umgang_mit_Cyber-Mobbing.html
BBB – Bildungsserver Berlin Brandenburg	www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/3428.html
Notfall-Broschüre des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein	www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser__blob=publicationFile.pdf
BGH Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08 OLG Köln (spickmich)	http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2009-6&Seite=3&nr=48601&pos=92&anz=247&Blank=1.pdf
Verwaltungsgericht Augsburg Urteil vom 5. Februar 2013 – Az. Au 3 K 12.969 (Beleidigende Äußerungen gegenüber Lehrkräften durch Schüler in einem privaten Facebook-Account)	http://vbe-ob.de/index.php?content_id=3362

EUROPARAT

Europarat Konvention	conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=185&CL=GER
-----------------------------	--

URheberRECHT

WIPO – Weltorganisation für geistiges Eigentum	http://www.wipo.int
Urheberrecht und Verwandte Schutzrechte in der EU	http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_de.htm
Urheberrecht im Internet (Österreich)	https://www.help.gv.at
Bundeszentrale für politische Bildung Dossier Urheberrecht (Deutschland)	http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/
Urheberrecht im Bildungsbereich (Schweiz)	http://guides.educa.ch/de/urheberrecht



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

**Dachverband Schweizer Lehrerinnen
und Lehrer (LCH)**
Ringstrasse 54
8057 Zürich
T. +41 44 315 54 54
F. +41 44 311 83 15
www.lch.ch



**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –
Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer (göd aps)**
Schenkenstraße 4/5
1010 Wien
T. +43 153 45 44 35
F. +43 153 45 44 52
kontakt@pflichtschullehrer.at
www.pflichtschullehrer.at



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Behrenstraße 23–24
10117 Berlin
T. +49 30 726 19 66 0
F. +49 726 19 66 19
bundesverband@vbe.de
www.vbe.de

8.14 Übungsturnus

Schulleitung

Übungsprozesse und Anpassungen Notfallszenarien

Notfall	Massnahme	Verantwortung	Turnus
Brand/Gasaustritt	Evakuation	LP, SL, Verwaltung	1x pro Semester
	Löschen	alle	alle 3 Jahre interner Weiterbildungskurs
Rettung	Lebensrettende Sofortmassnahme (BLS)	LP, SL, Verwaltung	Wiederholungskurse
	AED	Ausgebildete	Wiederholungskurse
Einberufung Krisenstab	Treffen: Fallbesprechung	Krisenstab	1x pro Jahr
Anpassungen	Überprüfung der bestehenden Kontakte/redaktionelle Anpassungen	Verwaltung	jährlich